Die Personalbesteuerung

Gutachten auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage





Duncker & Humblot reprints

Die Personalbesteuerung.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

III.

Die

personalbesteuerung.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1873.

Personalbesteuerung.

Gutachten

auf Beranlaffung der Gifenacher Berfammlung

sur Besprechung der focialen Frage

abgegeben

von

Dr. E. Nasse, Brofessor in Bonn. Dr. A. Held, Professor in Bonn. Dr. J. Gensel, Sandelst. - Secretar in Leipzig.

Graf von Winkingerode,

Dr. Const. Rößler, Brosessor in Berlin.



Leipzig, Verlag von Dunder & Humblot. 1873. Das Recht der Uebersetzung wie alle anderen Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile vorbehalten. **Die Verlagshandlung.**

Inhalt.

Die Bersonalbestenerung.

Wie ist unsere bestehende birecte Personalhestenerung im Sinne der Gerechetigkeit und einer richtigen Würdigung ber wirthschaftlichen Interessen am zwed-mäßigsten zu reformiren und zwar:

- 1. Ift insbesondere das Einkommenstenerpringip streng auf alle Maffen der Gesellsschaft anwendbar, oder sind gange Gesellschaftsschichten von dieser, wie ber directen Besteuerung überhaupt, freignlassen? und bis zu welcher Grenze ist bei der Einschäuung zur Einkommensteuer noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen zu berücksichtigen?
- 2. Soll bie Steuer eine progressive sein, in welchen Abstufungen und bis zu welcher Grenze hat bann bie Steigerung stattzufinden? und ist hierbei ein Unterschied zwischen sundriem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?
- 3. In welcher Beise ift die Durchführung einer bem Gefetze entsprechenben gerechten Einschätzung zu bewirken, ift hierbei namentlich die Selbsteinschätzung
 zu Grunde zu legen? durch welche Organe ift biese zu kontrolliren? und wie
 ift eine in allen Theilen des Staates gleichmäßige Beranlagung sicher zu ftellen?
- 4. Belde indirecten Steuern muffen und können einer solchen icharferen Heranziehung ber persönlichen Leiftungsfähigkeit ber Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schablichkeit unbedingt gleichzeitig beseitigt
 werben?

	Begutachtet von																Seite			
Prof.	E.	Nasse																		1
Prof.	$\mathfrak{A}.$	Held																		23
Dr. 🚱	enf	el .																		3 9
Graf	Wi	ntinge	rob	e																49
		Mößle																		

Ueber die Reform der Personalbesteuerung.

Beantwortung ber vom Ausschuffe

der Sisenacher Versammlung gestellten Fragen

durch

Professor Nasse in Bonn.

Die Fragen, welche der ständige Ausschuß für die Versammlungen zur Vesprechung der socialen Frage in Vetreff der direkten Personalbesteuerung aufgeworfen hat, werden eine verschiedene Beantwortung sinden je nach den theoretischen Ansichten, die der Antwortende über das Maß gerechter Steuervertheilung hegt. Von einer Verständigung darüber ist man ja noch weit entsernt. Es hält der Sine dieses, der Andere jenes Princip der Steuervertheilung sir das allein gerechte und glaubt überdies nicht selten von seiner Meinung als von einem keines Veweises bedürftigen Aziom ausgehn zu können. Dadurch wird die Diskussing veraktische Steuerreformen, sowie die Frage nach gerechter Vertheilung der Steuerlast sich hineinmischt, in der Regel eine überaus verwirrte.

Es kann nun nicht davon die Rede sein in diesem Gutachten die grundlegende Arbeit vorzunehmen, welche zu einer erschöpfenden Beant-wortung der Frage nach dem Princip der Gerechtigkeit bei Vertheilung öffentlicher Lasten nothwendig wäre. Eine kurze Darlegung aber der Grundgedanken, von denen der Versaffer bei seinem Votum ausgegangen ist, wird, so glauben wir, manche Misverständnisse verhüten können.

Dhne allen Zweifel liegt ein großer und überaus erfreulicher Fortsfdritt darin, daß man mehr und mehr auf gleichmäßige Steuervertheilung dringt, aber bei diesem Streben wird man nicht außer Acht lassen dürsen, daß nicht die Gerechtigkeit gegen den Einzelnen, sondern die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung des Staats und die Erfüllung seiner Zwecke das erste Ziel der Besteuerung ist. Sowie daher die Selbsterhaltung des Staats oder die Erreichung seiner Zwecke es nothwendig macht,

Perfonalbesteuerung.

muß die Gleichmäßigkeit in der Bertheilung der Staatslasten in den Hinter= grund treten vor dem gemeinen Wohl. Allgemein wird das zugegeben bei bem größten aller Opfer, bas der Staat von feinen Angehörigen verlangt, dem Kriegsdienste. Mur ein Theil des Bolts, der perfonliche Tüchtigkeit dazu hegt, wird zu demselben herangezogen und von der waffenfähigen Mannschaft werden wieder höchst ungleiche Opfer und Anstrengungen im Ariege verlangt. Ein Theil wird mehr, ein anderer weniger der Gefahr des Todes ausgesetzt. Diese Ungleichheit, soweit sie der Zweck des Krieges nothwendig macht, ist keine Ungerechtigkeit. Aehnlich aber verhält es sich mit der Besteuerung. Sowie die gerechte Vertheilung der Anstrengungen und Gefahren nicht die erste und wichtigste Aufgabe des Feldherrn ift, so ift auch bei ber Besteuerung die gleichmäßige Bertheilung ber Steuerlast auf die einzelnen Steuerpflichtigen feineswegs ber erste, alles Andere beherrschende Gesichtspunkt 1). Der Zweck der Besteuerung ist die Beschaffung der zur Führung des Staatshaushalt nothwendigen Geldmittel und wenn derselbe unter gegebenen Umständen nur erreicht werden kann, indem man auf Gleichmäßigkeit verzichtet, z. B. durch indirette Steuern, die einzelne Wegenden oder Volksklaffen vorzugsweise belaften, so ift der Staat ohne allen Zweifel auch zu einer folden Besteuerung berechtigt. Und nicht nur die Selbsterhaltung, auch die Zwecke des Staats machen mitunter Ein= schränkungen in der Forderung gleichmäßiger Steuervertheilung nothwendig, benn da die Steuern doch eben nur Mittel sind zur Erreichung der Ziele, welche ber Staat verfolgt, so ist dieser auch berechtigt und verpflichtet Maß und Norm der Steuervertheilung diefen Zielen Dienstbar zu machen. Wenn der Staat zu ihren Gunften von der gleichmäßigen Vertheilung der Lasten abweicht, so verletzt er nicht die Gerechtigkeit, denn er ist berechtigt, den gangen Menschen für seine Zwede zu fordern und jeden soweit mit seinen perfonlichen Rraften und wirthschaftlichen Mitteln in seine Dienste zu stellen, als es sein Zwed nothwendig macht. Daraus darf man dann aber freilich nicht andererseits, wie es auch in neuerer Zeit nicht felten geschehen, die Folgerung ziehen, daß der Gesetgeber der Rüdsicht auf gleichmäßige Steuervertheilung isich entschlagen durfe, und daß die Frage, was ist gleichmäßige Steuervertheilung, eine müssige sei. Bielmehr sind wir durchaus der Ansicht, daß überall, wo nicht die Er= haltung oder die Zwecke des Staates bestimmte Forderungen stellen, Gleich= mäßigkeit in der Steuervertheilung herrschen muß und weisen daher die Frage nach dem Princip gleichmäßiger Steuervertheilung keineswegs von und ab, benn ohne einen folden festen Richtungspunkt wurde nicht abzu= sehen sein, wie man eine bodenlose Willführ vermeiden wollte.

Wenn wir so Gleichmäßigkeit bei der Steuervertheilung fordern, damit die Willkühr ausgeschlossen bleibe, so mussen wir ein Princip ver-

¹⁾ Bergl. Kries ing ber Zeitschr. f. d. ges. Staatswiffenschaft. Bb. X. S. 542. ff.

werfen, welches so vielfach es als unbestreitbare Grundlage für die Bertheilung öffentlicher Lasten dargestellt wird, doch der reinsten Willführ bei der= felben Thor und Thur öffnet. Wir meinen die bekannte Forderung, daß jeder Einzelne nach seiner Fähigkeit zu den Steuern beitragen solle. Die Steuer= vertheilung nach der Steuerfähigkeit kann unseres Erachtens nicht als Richtungspunkt bei ber Umlegung öffentlicher Laften bienen, weil bies Ziel jedem nach seinem subjektivem Ermessen an anderem Orte und in anderer Richtung erscheint. Die Steuerfähigkeit ber Steuerpflichtigen läßt fich gar nicht in eine rechnungsmäßige Gestalt bringen, die eine objektive Vergleichung gestattete. Dazu ist die Fülle ber Momente, welche in jedem einzelnen Falle in eigenthumlicher Beife auf Dies Berhältniß einwirken viel zu groß. Um hier nur Einiges zu erwähnen, wie unendlich verschieden sind nicht Dauer, Sicherheit, das voraussichtliche Steigen oder Sinken des Einkommens? Bei gleicher Größe und gleicher Quelle des Einkommens 3. B. demselben Arbeitsertrage wird der Eine insofern günstiger gestellt sein, als er mit Sicherheit darauf rechnen kann, seine Besoldung bis an sein Lebensende zu genießen, der andere in nicht ferner Zeit eine Berminderung oder völliges Aufhören seines Erwerbs, wieder ein anderer eine noch längere Zeit dauernde Steigerung desselben zu erwarten hat. Daß dadurch große Unterschiede in der Leistungsfähigkeit entstehen, dürfte wohl faum geleugnet werden und doch, wer wollte es unternehmen, Die unendliche Mannigfaltigkeit ber Verhältnisse in dieser Sinsicht auch nur in Bezug auf das aus Arbeitsleiftungen herrührende Einkommen geschweige denn in Betreff der verschiedenen Urten des gewerblichen Verdienstes ober ber Bermögensnutzungen zu schätzen! Bielleicht noch augenfälliger ift die Unmöglichkeit eines Urtheils über die Fähigkeit der Steuer= pflichtigen durch forgfältigere Ausnutzung der Arbeitszeit und größere Unspannung der eigenen Arbeitstraft sich bei drückender Steuerlast ein vermehrtes Einkommen zu verschaffen, mährend doch gewiß bei sonst ganz gleichem Einkommen und ganz gleichen Berhältniffen die Leistungsfähigkeit besjenigen größer ist, ber fich nöthigenfalls Ersat für die Steuerlaft burch vermehrte eigene Thatigfeit verschaffen fann, als desienigen, der nur mit der äußersten Anstrengung und der größten Berausgabung seiner Kräfte sein bisheriges Ginkommen zu er= werben im Stande ift. Und nun gar die Mannigfaltigkeit der menfchlichen Bedürfnisse! Wenn wir von der verschiedenen Zahl der nicht selbstständigen Familienglieder, beren Berücksichtigung bei der Umlegung der birekten Steuern wohl auch aus andern Gründen fich rechtfertigen ließe, gang abfeben, auch bei derfelben Kinderzahl werden die Ausgaben für ihre Er= ziehung verschieden sein sowohl je nach dem Mag ihrer Befähigung und Energie, wie nach den am Wohnort befindlichen Bildungsanstalten. Nicht minder find die Ausgaben, welche durch Krankheit und Unglücksfälle aller Urt im Kreise der Familie nothwendig werden, sowie unzählige andere die Wirthschaft erschwerende ober erleichternde Verhältnisse in jedem ein=

1.

zelnen Falle verschieden, andere z. B. die Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse (Wohnung!), die Höhe der Communalsteuern u. s. w. wechseln von Ort zu Ort, so daß man wohl sagen darf, daß auch in dieser Hinsicht bei gleichem Einkommen doch die Leistungsfähigkeit für öffentliche Zwecke bei jedem Steuerpflichtigen verschieden ist. Ihre vollständige Erwägung und Abschäung übersteigt die Grenzen menschlichen Wissens und Könnens. Mit vollem Recht sagt daher Schwoller: "die Leistungsfähigkeit ist ein leerer Begriff, mit dem man ohne nähern Inhalt Nichts machen kann, man mag ihn drehen und wenden wie man will. Was der Einzelne zu einem bestimmten Zwecke beitragen könne, darüber giebt es so viele Urtheile als es Menschen giebt. Das Princip der Leistungsfähigkeit läßt nur eine Auslösung zu: nimm, wo es geht, dieser oder jener kann noch etwas geben."

Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann vielmehr nur bestehen in einer gleichmäßigen Verfürzung der Mittel, die der Steuerpslichtige für seine persönlichen Zwecke verwenden kann ohne in seiner wirthschaftlichen Lage zurückzugehen, d. h. seines Einkommens; die persönliche Empsindung, die diese Verkürzung erregt, das Opser und die Entbehrungen, welche sie aufelegt, nuß der Staat unbeachtet lassen, ebenso wie er nicht berücksichtigt, wie viel empsindlicher den Einen oder den Andern die allgemeine Wehrepssischt trifft, oder wie dieselbe Gefängnißstrase von dem einen Verbrecher als eine viel schwerere Strase empsunden wird als von dem andern.

Indem wir das Ginkommen definiren als die Einnahmen, die der Wirthschaftende verzehren kann ohne in seiner Bermögenslage sich zu verschlechtern, trennen wir uns auch von denen, die zwischen rohem und reinem Einkommen unterscheiden und nicht das ganze Ginkommen aus Arbeitsleistungen für reines Ginkommen erklären, sondern verlangen, daß davon der nöthige Unterhaltsbedarf des Arbeiters abgezogen werde. Diese Unterscheidung ift eine verkehrte. Wohl läßt sich vom rohen und reinen Ertrag einer Unternehmung, eines bewirthschafteten Objekts reden. Um den reinen Ertrag zu finden, zieht man dann vom rohen alle die Aus-lagen ab, die als Mittel zur Gewinnung des Reinertrags gemacht werden mußten. Kein Theil des fogenannten roben Ginkommens ift aber nur Mittel zur Gewinnung eines reinen Einkommens oder eines Ueberschusses über die Unterhaltstoften der Producenten, sondern das ganze Einkommen ist Zweck aller Wirthschaft, weil es seinem ganzen Betrage nach für das lette Ziel derselben, für die persönlichen Bedürfnisse der Wirthschaftenden verwendbar ist. Nur der Theil des Einkommens dürfte vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus eine Ausnahme machen, der ein Wieder= ersatz der Heranbildungs= und Erziehungskosten des erwachsenen Arbeiters ift. Diefe Rosten werden im Arbeitslohn der herangebildeten und erzogenen Urbeiter ersetzt und sie können nicht für die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation von Arbeitern, sondern muffen zur Erziehung einer neuen verwandt werden, wenn nicht die ganze Volkswirthschaft zurückgeben

Im Uebrigen aber ift es völlig unzulässig zu verlangen, daß alle nothwendigen Bedürfnisse der Producenten vorher befriedigt werden, ehe das Einkommen für die öffentlichen Zwecke in Anspruch genommen werden Denn auch der Staat ist fein Luxusartifel, sondery ebensosehr Bedingung des Lebens für jeden, wie das tägliche Brod. Daher ist denn auch die in neuerer Zeit oft gehörte Forderung, daß ein gewisses Eristenz= minimum von aller Besteuerung frei bleibe vom Standpunkt ber gleichmäßigen Steuervertheilung in feiner Beife zu rechtfertigen. Sie ist nur berechtigt als Magregel der öffentlichen Armenpflege, welche eine Ausnahme von der allgemeinen Steuerpflicht aller Staatsangehörigen da machen muß, wo Steuern nicht eingetrieben werden können ohne die wirthschaft= liche Cristenz des Steuerpflichtigen zu gefährden. Der Steuererhebung würde in einem solchen Fall die Almosengewährung zur Seite gehen muffen und ein folches Geben mit der einen und Nehmen mit der andern Hand würde dem gemeinen Wohl nicht zuträglich sein. Man wird aber nicht außer Augen laffen durfen, daß der aus folden Grunden Eximirte zu benen gehört, die für ihre wichtigsten Lebensbedürfnisse nicht selbst sorgen können, sondern auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind.

Wenn wir nun so den Gedanken der Ueberschußbesteuerung, wie man die Besteuerung des sog. Neineinkommens nicht mit Unrecht wohl genannt hat, zurückweisen, so verkennen wir andererseits nicht, daß demselben ein Kern von Wahrheit zu Grunde liegt. Das Bolkseinkommen setz sich aus zwei Haupttheilen zusammen, dem Einkommen aus Arbeitseleistungen und dem Einkommen aus Bermögensnutzungen. Diese beiden Theile haben eine verschiedene Bestimmung gegenüber den menschlichen Bedürsnissen, den privaten sowohl wie den össentlichen und wie jeder gute Wirthschafter in seinem Privathaushalt mit demselben Einkommen anders zu versahren hat, wenn dasselbe nur Erwerb persönlicher Arbeit ist und wenn dasselbe aus der Nutzung eines Vermögens sließt, so hat auch der Staat in seinem Haushalt diesen Unterschied zu respektiren. Derselbe beruht darauf, daß die Vermögensnutzungen ihrer Natur nach sowohl in Bezug auf ihre Dauer, wie auf ihre Größe unabhängig sind von den natürlichen Grenzen, die den menschlichen Arbeitsleistungen gesetzt sind.

Daraus folgt nämlich für die Vermögenden sowohl eine theilweise voer völlige Beseitigung der Abhängigkeit von der Sorge und Mühe für den täglichen Erwerh, wie die Möglichkeit über den persönlichen Erwerh hinaus das Einkommen und dem entsprechend die Ausgaben zu vermehren. Beide Folgen können und sollen der menschlichen Culturentwickelung dienen. Einerseits bedarf die menschliche Gesellschaft einer freien und unentgeldelichen Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten, welche die durch ihr Versmögen Unabhängigen zu leisten haben, andererseits sollen die reichlicheren

¹⁾ Fr. B. B. v. Hermann, staatswirthschaftliche Untersuchungen. 2. Ausl. S. 594.

Mittel, die ben Bermögenden zur Berfügung stehen, Dienen zur Befriedigung von Bedürfnissen, die über des Lebens tägliche Nothdurft hinausgehen. Daß zur Veredlung und Verschönerung des menschlichen Lebens bei einem bloß aus Arbeitsleiftungen fliegenden Ginkommen in der Regel nicht viel übrig bleibt, bedarf wohl kaum näherer Ausführung. Man muß sich nur vergegenwärtigen, wie ein doppelter Abzug von dem Arbeitslohn in allen seinen Abstufungen gemacht werden muß, ehe man die für die gegenwärtigen Bedürfniffe bes Arbeiters verfügbare Bütermenge findet. Einmal enthält, wie wir schon andeuteten, der Lohn des erwachsenen Arbeiters die allmäh= liche Zurückerstattung ber auf seine Erziehung und Borbildung verwandten Auslagen. Daß diefer Theil wieder auf eine Heranziehung einer neuen Generation verwandt werde, ift vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuntt nothwendig, damit nicht das Arbeitsvermögen des Bolks zurückgehe. Nicht minder gehört vom privatwirthschaftlichen Gesichtspunkt die Begründung und Erhaltung einer Familie zu den nothwendigen Bedürfnissen des er= wachsenen Arbeiters, weil das Leben in der Familie, die Fürsorge für Frau und Rind bas wichtigfte fittliche Erziehungsmittel für ben Mann ist, welches das Leben gewährt. Dann aber muß zweitens der Lohn, welchen der Arbeiter in der arbeitsfähigen Zeit erwirbt, ausreichen für die Lebensjahre, in benen er felbst nicht mehr arbeitsfähig ist. Wenn man auch mit Recht mitunter bemüht ift, die Altersversorgung dem Arbeiter zu erleichtern, so bleibt es boch noch immer eine verhältnißmäßig bedeutende Ausgabe, die aus dem Arbeitslohne für dies dringende Bedürfniß gemacht werden muß, wenn für dasselbe in genügender Weise gesorgt werden soll. Diese beiden Arten von Verpflichtungen, von denen die erstere bei dem gebildeten Arbeiter mit höherem Lohne um so bedeutender ist, je größer seine Borbildungskosten, bewirken, daß im Ganzen ein verständiger Wirth= schafter von einem gleichen Einkommen aus Arbeitsleistungen viel weniger für minder nothwendige Bedürfnisse ausgeben wird, als von einem Ein= kommen desselben Betrags aus Bermögensnutzungen. Nimmt man nun aber hinzu, daß in der Regel nicht Steuerpflichtige fich einander gegenüber stehen, von denen die einen ein Einkommen aus Arbeitsleiftungen, die andern aus Vermögensnutzungen haben, sondern daß im normalen Verhältniß die Bermögensnutzungen nur ein weiterer Zuschuß find, welchen ein Theil des Volkes noch zu dem Einkommen aus eigenen Arbeitsleistungen bezieht, so ist es gewiß flar, daß die menschliche Gesellschaft für die Verschönerung des menschlichen Lebens, für einen edleren Lugus, für Kunst und Wiffen= schaft überwiegend auf die Vermögensnutzungen angewiesen ift. Das tägliche Leben zeigt ja auch allenthalben, daß in den Privatwirthschaften dieser Unterschied der beiden Theile des Einkommens zur Geltung kommt und daß die große Menge der ausschließlich oder fast ausschließlich auf den Erwerb durch Arbeit angewiesenen Wirthschaften für diese entbehrlicheren Genüffe des Lebens wenig übrig behält. Wenn nun die Erfüllung Diefer Bedürfniffe zum großen Theil durch die Gemeinwirthschaft geschieht, wenn,

wie es bei uns der Fall ist, die Rosten der Pflege von Kunft und Wiffenschaft, der Repräsentation des Gemeinwesens nach Außen, die Entfaltung öffentlichen Glanzes und Luxus u. s. w. dem Staate zur Last fallen, so hat auch er sich zu erinnern, daß für diese Zwede die Bermögensnutzungen im Haushalt der menschlichen Gesellschaft bestimmt sind und dieselben zu Bestreitung dieser Ausgaben besonders heranzuziehen. Es hat Zeiten und Bölfer gegeben, in denen derartige Verwendungen überwiegend direft aus dem Bermögen der Reichen gemacht wurden (englische Aristokratie, römische Nobilität), bei uns hat der Privatreichthum nicht diesen öffent= lichen Charafter, um so mehr aber ift es nothwendig, daß der Staat dafür forgt, daß das Bermögen seiner natürlichen Bestimmung nicht entfremdet werde. Zu den Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach den Besitzern von Vermögensnutzungen als dem frei verwendbaren Theil des Bolffeinkommens zufallen, gehören bann ferner noch die in unferem Cultur= zustande täglich wichtiger werdenden Ausgaben für die geistige und wirth= schaftliche Hebung ber niederen Volksklaffen, (Schule, Gefundheitspolizei u. f. w.) Denn wenn den besitzenden Rlassen die Vortheile unserer Rultur= entwickelung überwiegend zu Gute kommen, fo haben fie gewiß auch bafür zu forgen, daß die Nachtheile und Gefahren derselben sich nicht in gemein= gefährlicher Weise vergrößern. Das wohlverstandene eigene Interesse geht dabei mit der sittlichen Pflicht, wie so oft, Hand in Hand, der Staat aber hat auf feinem Bebiete und in feiner Wirthschaft Diese Bflichten, auf deren Erfüllung die Harmonie unserer Gesellschaft beruht, auch gegenüber bem Mangel an Verstand ober gutem Willen zur Geltung zu bringen.

Uebrigens besteht ja auch darüber, daß auf dem Bermögen befondere Pflichten gegen das gemeine Wesen ruben, in der That ein consensus gentium. Auch das moderne Steuerwesen hat biese besondere Verpflichtung des Einkommens aus Bermögensnutzungen noch nirgendwo ganz vergessen, wenn auch die consequente Durchführung des Gedankens vielfach zu mün= schen übrig läßt. Es möchte schwer sein einen Staat zu finden, in bem nicht die wichtigsten Arten der Vermögensnutzungen stärker besteuert sind, als das Einkommen aus Arbeitsleiftungen. Soweit freilich geht man gegen= wärtig nirgendwo, wie unsere Vorfahren, die fast alle öffentlichen Funktionen zu besonderen Verpflichtungen der Grundeigenthümer machten. Aber überall ist doch irgend eine besondere Besteuerung des Bermögens, von der freilich einzelne erft in neuerer Zeit zur Bedeutung gefommene Arten bes Ber= mögens unvolltommen oder gar nicht getroffen werben, an die Stelle jener alten perfönlichen Verpflichtungen getreten. Mitunter z. B. in manchen Grundsteuern erscheint diese besondere Besteuerung mehr als eine Abfindung für frühere Eigenthumsbeschränkungen ober für die in früherer Zeit dem Grundeigenthümer als solchem obliegende Dienste; es würde die Aufgabe einer Steuerreform fein ihr diesen Charafter einer festen Rente wieder zu nehmen und ihr den Charakter einer beweglichen Vermögenssteuer wieder

zu geben.

Dazu kommt nun noch ein anderer Gesichtspunkt von nicht geringer

Tragweite.

Wir haben bisher die Steuerpflicht als Ausfluß der allgemeinen Bürgerpflicht betrachtet und jener anderen Theorie nicht gedacht, welche Die Steuer als eine Bezahlung ber aus ber Staatsverbindung gezogenen Vortheile nach Maggabe entweder des Genuffes diefer Vortheile oder der bem Staat badurch erwachsenden Kosten unter die einzelnen Steuerpflich= tigen vertheilen wollen. Eine Widerlegung der oberflächlichen Auffassung des Staats, aus welcher diefe Lehren hervorgegangen, durfte heutzutage faum noch nothwendig sein. Dagegen müssen wir darauf noch hinweisen, daß so verkehrt es ist, die eigentlichen Staatslasten nach dem Princip der Leistung und Gegenleistung vertheilen zu wollen, doch für gewiffe nicht unbedeutende Verwendungen der staatlichen und communalen Verbände dies Princip seine volle Berechtigung hat. Unsere Staaten und besonders unsere Gemeinden sind nicht nur sittliche Gemeinschaften, welche Aufgaben haben, die der Einzelne in vereinzelter oder frei vereinter Thätigkeit nicht erfüllen kann, sondern auch wirthschaftliche Verbände, durch welche ihre Mitglieder Zwede verfolgen, die sie auch in privatwirthschaftlicher Form erreichen könnten, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen wohlfeiler oder besser in der Gemeinwirthschaft des Staats erstreben. Wir meinen damit nicht die eigentlich privatwirthschaftliche Thätigkeit des Staats, seinen Bergbau und Hüttenbetrieb, seine Landwirthschaft und Bankgeschäfte, für deren Vergütung die gewöhnlichen privatwirthschaftlichen Grundsätze maggebend find, sondern diejenigen Funktionen, die zwar vom Staat im Interesse bes all= gemeinen Wohls übernommen, die aber boch nicht als nothwendige, wesent= liche, sondern mehr als fakultative Ausgaben bes Staats erscheinen. giebt da ein weites, sehr oft streitiges Grenzgebiet zwischen Staatsthätig= keit auf der einen und der Privatwirthschaft auf der anderen Seite, auf welchem in dem einen Staate ober ber einen Gemeinde die öffentliche, in andern die private Thätigkeit die menschlichen Bedürfnisse erfüllt. Auf diesem Gebiete haben überdieß die meisten Verrichtungen des Staats ober ber Gemeinde auch infofern eine doppelte Seite, als fie, wenn auch por Allem des gemeinen Wohls wegen übernommen, doch nicht ganz gleich= mäßig Allen zu Gute kommen, fondern Ginzelnen oder ganzen Klaffen von Staatsangehörigen besondere wirthschaftliche Vortheile gewähren. Des= halb hat die Gebühr im modernen öffentlichen Haushalt ihre berechtigte Stelle, aber außerdem rechtfertigt fich so auch unter Umftanden eine besonders hohe Besteuerung einzelner Rlaffen von Staats- oder Gemeindeangehörigen. Insbesondere kommt man von diesem Gesichtsvunkt aus bei genauerer Prüfung der communalen Ausgaben zu einer besonderen Be= steuerung des innerhalb des lokalen Gemeindeverbands fixirten oder gewerblich thätigen Vermögens. Die Gemeinde übernimmt ja um nur Einiges zu erwähnen in der Armenpflege und im Elementarschulwesen eine Reihe von Ausgaben für die Heranbildung der noch nicht arbeitsfähigen oder die Unterstützung der nicht mehr arbeitssähigen Handarbeiter, welche eigentlich ein Zuschuß zum Arbeitslohn aus öffentlichen Mitteln sind und welche daher durch Berminderung des Lohns dem Ertrage des mit Hüsse dieser Arbeitskräfte nutzbar gemachten Bermögens zu Gute kommen. Die Berwendungen ferner für Wege und Straßen, für Verschönerung der Dertlichkeit sind zum Theil nur Capitalanlagen, welche den Werth des in der Gemeinde fixirten Vermögens erhöhen, während der oft nur vorübergechend in der Gemeinde wohnende und durch kein Eigenthum mit ihr verschen

bundene Arbeiter an ihnen nur ein geringes Interesse hat.

Aus allen diesen Gründen muffen wir uns denn allerdings für eine nicht unwesentliche Modification des Princips gleichmäßiger Einkommenbesteuerung aussprechen. Das aus Bermögensnutzungen bezogene Ginkommen erscheint uns aus einer Reihe von Gründen steuerpflichtiger, als das aus Arbeitsleiftungen. Das Maß dieser Mehrbesteuerung ergiebt sich einmal aus den Abzügen, die aus dem Einkommen des Arbeiters gemacht werden muffen, um die Rosten seiner Heranbildung zu ersetzen, dann aber aus bem Umfange, in dem vom Staat oder der Gemeinde die Zwecke verfolgt werden, die wir als dem Vermögen obliegende Pflichten bezeichneten oder Berwendungen gemacht werden, die dem Bermögen porzugsweise zu Gute Es ift hier der Ort nicht dieses Mag eingehender zu erörtern, nur das sei noch erwähnt, daß sich unsere Forderung einer besonderen Vermögensbesteuerung vor Allem durch das Vorhandensein eines solchen Mages unterscheidet von einer anderen in neuerer Zeit oft verlangten Modification der reinen Ginkommenbesteuerung, der progressiven Ginkom= mensteuer. Bei dieser ist die Progression des Steuerfußes durchaus will führlich, weil sie sich nach ber Steuerfähigkeit richten soll und die Folge Dieser Willführ muß zuletzt ein Kampf der verschiedenen Boltsklaffen um Die Höhe der von jeder Einkommenstufe zu tragenden Lasten sein, in dem nicht objettive Gründe, sondern die Machtverhältnisse entscheiden. Denn über das richtige Maß der Steigerung in der Steuerquote, welches der verschiedenen Steuerfähigkeit der verschiedenen Einkommenstufen entsprechen foll, wird jeder Stand sein eigenes Urtheil hegen und im Allgemeinen wird man behaupten können, daß je geringer das eigene Ginkommen eines Steuerpflichtigen ift, besto größer seine Meinung von ber Leiftungsfähigkeit der Reichen fein wird. Man wird dagegen nicht verkennen können, daß die vorher entwidelte Begründung einer besonderen Bermögensbesteuerung zugleich die nöthigen Grundlagen für eine Bestimmung ihrer Höhe bietet und daher eine ganz willfürliche Steigerung derfelben ausschließt. Wollte man aber auch auf die Unhaltspunfte für eine genauere Bemeffung ber den Bermögensnutzungen aufzulegenden Laften gar fein Gewicht legen, jo wird man doch zugeben müffen, daß die aus der Unbestimmtheit bieses Maßtabs entspringende Gefahr eines Klassenkampfes eine sehr viel geringere ist, als bei dem Brincip der Vertheilung nach Steuer fähigkeit und ber progressiven Ginkommenbesteuerung. Denn glüdlicher-

weise ist die Trennung der Personen, welche ihr Einkommen aus Arbeits= leistungen und derjenigen, welche dasselbe aus Bermögensnutzungen be= ziehen, nicht entfernt so scharf, wie die der mit höheren und niederen Jahreseinkommen. Bis auf die gemeinen Handarbeiter hinunter ist eine Vereinigung der beiden Quellen die Regel. Der große Stand der Gewerbtreibenden bezieht sein Verdienst zum Theil aus der eigenen ge= werblichen Arbeit, zum Theil aus ber Anwendung des eigenen Vermögens. Wir besitzen in Deutschland Millionen von Tagelöhnerstellen und anderen ganz fleinen Grundbesitzungen, die der Eigenthümer mit eigener Arbeit bestellt. Unser höherer Beamten= und Officierstand lebt zunächst von seiner Befoldung, daneben aber in überaus gahlreichen Fällen auch noch von Bermögensnutzungen in kleinerem ober größerem Betrage. Go bezieht ein großer Theil unseres Volks, welcher zur Zeit alle anderen an Einfluß und Macht übertrifft und voraussichtlich noch lange überragen wird, sein Einkommen aus beiden Quellen und darin liegt eine sichere Bürgschaft, daß die Frage, ob mehr oder weniger Vermögensbesteuerung in Deutschland nicht zum eigentlichen Klassenkampf wird, wie es die Frage nach dem Maß der Progression bei einer progressiven Einkommenbesteuerung nothwendig werden müßte.

Nachdem wir diese allgemein theoretischen Grundlagen zu legen versucht haben, schreiten wir zu einer Beantwortung der einzelnen vom Auß=

fcuß gestellten Fragen.

1) a. "Ift das Einkommensteuerprincip streng auf alle Massen der Gefellschaft anwendbar, oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser,

wie von der direkten Besteuerung überhaupt freizulassen?"

Obgleich unserer soeben entwickelten Ansicht nach alle Staatsgehörigen mit eigenen Ginkommen steuerpflichtig find und Freiheit von Steuern gleichbedeutend ift mit Almofenempfang, fo ift es natürlich doch nicht noth= wendig, daß die Erfüllung dieser Pflicht in Form der Ginkommensteuer oder der direkten Besteuerung überhaupt geschehe. Es zeigt vielmehr die Erfahrung aller Länder, in benen ein erheblicher Theil der Bevölkerung sich in großen Städten concentrirt, oder seinen Wohnort häufig zu wechseln pflegt, daß eine Erhebung direkter Steuern vom Stande der gemeinen Handarbeiter gang unverhältnifmäßige Roften für den Staat und die größten wirthschaftlichen Nachtheile für die Steuerpflichtigen zur Folge Weber in England, noch in den Bereinigten Staaten, noch in Paris und den anderen größten Städten Frankreichs wagt man es daher von Diefer Boltsschicht birette Personalsteuern zu erheben und felbst bei ber englischen Miethsteuer, die der Regel nach von dem Miether entrichtet wird, hat man sich genöthigt gesehen, was die Wohnungen dieser Klasse angeht, eine Ausnahme zu machen und ben Eigenthümer für feine Miether gablen zu laffen. In Breußen, wo ebenfalls bisher in den größten Städten die Personalbesteuerung erst mit 1000 Thaler Jahreseinkommen begann, hat die Denkschrift des Finanzministeriums vom September 1872 ein wahrhaft erschreckendes Bild aufgerollt von den Schwierigkeiten und den Nachtheilen,

Die trot dieses Ausscheidens der großen Städte mit der Steuererhebung in den untersten Rlaffensteuerstufen verbunden sind. Wenn z. B. in den flaffensteuerpflichtigen Stadten des Landes um 100 Thaler der Staatskasse zuzuführen in der untersten Steuerstufe nothwendig waren 228 Mahnungen, 95 verfügte Exekutionen, 49 vollstreckte Exekutionen, 37 fruchtlos vollstreckte Exekutionen und 81/, Thaler Rosten für die Staatskaffe, so ist das von jedem Gesichtspunkte aus sowohl mit Rücksicht auf das Wohl der niederen Rlassen, wie im finanziellen Interesse ein ganz unverantwortlicher Zustand. erwäge nur was die Bollstredung einer Exekution für die Wirthschaft des gemeinen Handarbeiters bedeutet und man wird nicht für einen Thaler Steuertrag burchschnittlich eine solche Exekution verfügen wollen. Wo ware benn ein anständiger Privatmann, ber eine berartige Einziehung seines Einkommens auf sein Gewissen nehmen möchte! Man hat zwar behauptet, die direkte Steuererhebung in diesen Volksklassen sei zwar sehr kostspielig für den Staat, hart und mitunter verderblich für den Steuerpflichtigen, aber sie habe doch großen Werth für die Erziehung des Bolks zu staatlicher Gefinnung. Aber eine fonderbare Sache ift es burch überflüffige Scherereien und burch bas Gesicht und die Pfändungsprotokolle des Steuererekutors zu staatlicher Gesinnung erziehen zu wollen. Ein sichtbarer Erfolg Dieses Zuchtmittels zum Patriotismus ift auch, wenn wir die Bevölkerung ber mahl= und schlachtsteuerpflichtigen und der Rlassensteuer zahlenden Be= völferung in unferen preufischen Städten vergleichen, felbst dem scharfften Auge gewiß nicht erkennbar, tropbem daß nun schon seit Generationen in diefer Beziehung ein verschiedenes Verfahren in verschiedenen Landes= Am allerwenigsten follte man in einem Staate mit all= theilen besteht. gemeiner Wehrpflicht fürchten, daß der von direkter Besteuerung befreite Theil der Bevölkerung es vergeffen könne, daß jeder Staatsangehörige Bflichten gegen den Staat habe; aber auch in England und den Vereinigten Staaten ist die Bildung der großen Menge ausreichend zur Er= tenntnif, daß Freiheit von diretten Steuern nicht identisch ift mit Steuer= freiheit.

Wie weit man mit der Befreiung von direkten Steuern gehen muß, hängt von den Momenten ab, welche sie vorzugsweise nothwendig machen: der Concentration und der Bewegung der Bevölserung. Wo die Bevölsterung schwach, wenig fluktuirend und daher der Personenstand einer Gemeinde leicht übersehbar ist, da macht die Beranlagung aller Erwachsenen zu Personalsteuern wenig Mühe und die persönlichen Beziehungen, die der Gemeindevorstand oder die Ortsobrigkeit zu allen Einwohnern hat, reichen in der Regel aus auch den Empfang der Steuern zu sichern. Vom platten Lande der östlichen Provinzen Preußens berichtete man dei den Berhandlungen über die Klassensteuerreform sast durchzehends, daß besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Erhebung der untersten Steuerstufe durchaus nicht vorhanden seien, während andererseits die Staatsregierung es nicht verhehlte, daß auch nach der Einschränkung der Steuerpssicht auf

Einkommen von mehr als 140 Thaler in den großen Städten die Ershebung der beiden untersten Stufen der fünftigen Einkommensteuer ihre großen Bedenken habe. Die Schwierigkeiten, welche sich der direkten Besteuerung in den untersten Volksschichten entgegenstellen, sind daher mit wachsender Cultur im Wachsen begriffen und der Verfasser dieser Zeilen hegt aus diesem Grunde auch nicht den geringsten Zweisel, daß man auch in Preußen trotz der einer rationellen Fortbildung der indirekten Besteuerung bei uns entgegenstehenden Hindernisse mit der Zeit noch zu einer höheren Untergrenze der Einkommensteuer als 140 Thaler kommen wird.

b. "Bis zu welcher Grenze ift bei ber Einschätzung zur Einkommenfteuer noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Ein=

fommen zu berücksichtigen?"

Die Gründe, welche uns in den vorstehenden Erörterungen veranlagt haben, das allgemeine Princip der Steuervertheilung nach der Fähigkeit ber Steuerpflichtigen zu verwerfen, scheinen uns auch bagegen zu sprechen, daß man eine einzelne Steuer, wenn auch nur bedingungsweise nach diesem durchaus willführlichen Mafftabe umlege. Die Steuerfähigkeit ist über= haupt feine objettiv zu constatirende Norm, ihre Bemeffung murde völlig in das Gutdünken der Steuerbehörde gelegt sein, dagegen der Steuer= pflichtige jedes festen Anhaltspunktes für etwaige Beschwerden gegen zu hohe Einschätzungen ermangeln und auf recht jämmerliche Darstellung des Miggeschicks, von dem sich so viele Menschen verfolgt glauben, angewiesen Auf diese Weise aber in wichtigen Lebensinteressen ber Willführ, felbst wenn dieselbe auf das Wohlwollendste gehandhabt wird, preisgegeben zu sein, kann keinem Bolke auf die Dauer zusagen und frommen. Es gilt dieser unklaren Gefühlspolitik gegenüber der alte Satz: The tax, which each individual is bound to pay ought to be certain and not arbitrary und meiter: The uncertainty of what each individual ought to pay is in taxation a matter of so great importance, that a very considerable degree of inequality, it appears, I believe, from the experience of all nations, is not near to great an evil as a very small degree of uncertainty.

Rein Staat hat daher auch den Einschätzungsbehörden zu Einkommenund Bermögenösteuern das Necht gewährt noch neben dem Einkommen oder Vermögen die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und wenn bei den letzten Verhandlungen über die Steuerreform in Preußen eine beschränkte Berücksichtigung der Steuerfähigkeit ziemlich allgemeine Zustimmung gefunden hat, so ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken:

Bor allem ist hervorzuheben, daß die beiden Häufer des Landtages benn doch Bedenken getragen haben, die Steuerfähigkeit so im Allgemeinen als ein Sinschungsmoment in die Steuerveranlagung neben dem Ginstommen einzuführen. Es handelt sich vielmehr nur um die Ermäßigung des Steuerpflichtigen um eine Stufe in besondern genau bestimmten Fällen. Bei der großen Ungenauigkeit der Einschungen in die Einkommensteuers

stufen, bei der Seltenheit, daß ein Gewerbtreibender oder Grundbesitzer wirklich in die Rlasse eingereiht wird, in die er wirklich gehört, bei der noch größeren Willführ der Beranlagung, an die man bei der Klassensteuer gewohnt war, will eine Berabsetzung um eine Stufe nicht viel sagen. wurde verkehrt gewesen seine folde Befugnig ben Ginschätzungsbehörden zu bestreiten, die ohne diese besondere gesetzliche Ermächtigung thatsächlich schon eine viel größere Freiheit haben. Die Fälle aber, in benen von Diefer Befugnig Gebrauch gemacht werden barf, find beschränkt auf eine große Zahl von Kindern, die Berpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesent= lich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Un= Daß damit die Menge der auf die Leistungsfähigkeit einwir= glücksfälle. kenden Momente nicht entfernt erschöpft ift, erhellt leicht. Die Auswahl aber erklärt sich zum Theil aus den Mängeln der Versonalbesteuerung in Zunächst schon aus ber ungenügenden Definition des Ginkom= menbegriffs in dem preußischen Ginkommenfteuergesetze. Ware in demfelben die wissenschaftliche Definition des Einkommens, als derjenigen Summe von Gütern, die der Steuerpflichtige zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann, ohne daß sich seine Vermögenslage verschlechtert, aufgestellt und in etwaigen Erläuterungen genau festgehalten, so wurde es nicht nothwendig fein, folde Momente, Die bas Einkommen verkleinern, noch einmal anzuführen, als folche die eine Berabsetzung ber Steuerpflichtigen unter die Stufe, in die sie ihrem Einkommen nach gehoren, begründen. Alle Nachtheile, z. B. die aus der Verschuldung entstehen, follten bei Be= rechnung des Einkommens in Betracht gezogen werden, aber es ift höchst zweifelhaft ob § 27-30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 eine solche Berüdfichtigung der Schuldzinsen bei allen Arten des Ginkommens nament= lich bei feststehenden Einnahmen, Befoldung u. s. w. gestatten und daher war es rathsam die Verschuldung als Grund der Ermäßigung noch besonders anzuführen. Noch mehr aber ist es die unverhältnigmäßige Belastung des Einkommens aus Arbeitsleistungen im Bergleich zu den meisten Arten der Bermögensnutzungen in der staatlichen und besonders der communalen Besteuerung, welche veranlaßt, daß man nach allerhand Hinter= thuren sucht um überburdete Arbeiter, Beamte und Andere, die ohne Ver= mögen von ihren Arbeitsleiftungen leben, unter Umftanden entlaften zu tönnen. Es ist das dieselbe Rücksicht, welche die Staatsregierung veranlaßt festzuhalten an den durch das Gesetz vom 1. Juli 1822 eingeführten Begünstigungen der Staatsbeamten bei der Communalbesteuerung, obschon Dieselben Gründe, welche Dies Gesetz für eine geringere Communalbe= steuerung der Staatsbesoldungen gegenüber dem fundirten Einkommen anführt, auch für anderes Einkommen aus Arbeitsleistungen geltend gemacht werden können. Doch damit treten wir ein in die Diskussion der zweiten Frage.

2) "Soll die Steuer eine progressive sein, in welchen Abstufungen

und bis zu welcher Grenze hat dann die Steigerung stattzufinden? und ist dann ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?"

Ueber die Frage der progressiven Einkommenbesteuerung als allge= meines Brincip der Steuervertheilung haben wir uns in den einleitenden Bemerkungen schon ausgesprochen, aber von dem Urtheil über ein solches allgemeines Princip ist zu trennen die Frage, ob bei einer einzelnen Steuer eine Progression des Steuersußes einzuführen fei. Es kann vielmehr zur Durchführung einer gleichmäßigen Einkommenbesteuerung eine progreffive Einkommensteuer neben anderen den ärmeren Theil des Bolkes vorzugs= weise belastenden Steuern das unumgängliche Mittel sein. Und so ist es ja ohne Zweifel bei uns, wie in ben meiften andern civilifirten Staaten, der Fall, daß die großen Consumtionssteuern auf Salz, Kaffee, Zucker und spirituose Getrante, Tabat u. f. w. in einer Haushaltung aus ben mittleren und unteren Ständen die Jahresausgabe mehr erhöhen, als in den höheren. Bei diefen Steuern besteht eine Progression des Steuer= fußes nach unten zu, so daß er bei den niederen Einkommenstufen höher ist, als bei den obern, es ist daher nicht mehr als billig, wenn bei der direkten Personalsteuer die umgekehrte Progression nach oben hin statt= findet.

Ueber das richtige Maß dieser Steigerung kann unseres Erachtens ein wohlbegründetes Urtheil nur gefällt werden auf Grund eines gründlichen Studiums bes Budgets verschiedener Saushaltungen aus verschiedenen Ständen und einer Ermittlung der indiretten Steuern, welche Diefelben ungefähr entrichten. Uns mangeln die Mittel zu einer folden Bergleichung und wir muffen uns daher einer Beantwortung der gestellten Frage ent= halten. Nur das glauben wir behaupten zu dürfen, daß die in dem neuen preußischen Einkommensteuergesetz angenommene Steigerung ber Steuer= quote von durchschnittlich 0,56 % bei einem Einkommen von 140—220 Thaler bis durchschnittlich 2,72 % bei einem Einkommen von 1000 bis 1200 Thir. eine etwas starke ist und besser etwas langsamer in den unteren Stufen erfolgte, bagegen noch einige Stufen weiter fortgefett murbe. Bor Allem durfte eine derartige Aenderung berechtigt fein, wenn zwei Eventualitäten eintreten, die höchst mahrscheinlich in nicht ferner Zeit sich verwirklichen werden. Erstens die Aufhebung der Salzsteuer, wodurch die verhältnifmäßig ftarke Heranziehung der ärmeren Rlaffen zu den indirekten Steuern wesentlich gemildert wird und dann eine allgemeine Berabsetzung aller Steuerfätze für die Einkommen unter 1000 Thaler in Folge der Fixirung des Gesammtertrages der früheren Klaffensteuer einerseits und der madfenden Bevölkerung andererfeits. Der lettere Umftand murde die Differenz zwischen der Steuerstufe von 900-1000 und der von 1000-1200 Thalern noch weiter erhöhen, mährend doch in Norddeutschland gerade in den Einfommenftufen von 1000—2000 Thalern fich eine Menge von Saushal= tungen befinden, die gewohnt an die Bedürfnisse der höheren Stände in

Bezug auf Kaffee-, Thee-, Zudergenuß zu den wichtigsten Confumtionsfteuern einen verhältnißmäßig boben Beitrag zahlen.

Die Nothwendigkeit dem Einkommen aus Bermögensnutzungen eine größere Last aufzulegen, als dem aus Arbeitsleistungen haben wir ein= gehender zu begründen gesucht. Es kann dieser Forderung in einem Steuersustem badurch genügt werden, daß man in der allgemeinen Bersonal= steuer zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen unterscheidet und das erstere höher besteuert, oder so, daß zwar in der Einkommensteuer alles Einkommen ohne Unterschied gleichmäßig herangezogen wird, aber die Bermögensnutzungen noch außerdem durch eine oder mehrere besondere Steuern getroffen werben. Der lettere Weg ift ber von ber preußischen Steuergesetzgebung eingeschlagene. Bei weitem ber größte Theil Des Bolts= vermögens unterliegt in seinem Ertrage außer der Einkommensteuer noch andern Steuern, nämlich ber Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnsteuer, Bergwerksteuer. Dies neben ber Einkommensteuer bestehende System der Ertragssteuern leidet aber an leicht erkennbaren, oft hervorgehobenen Mängeln. Einmal ift es ja klar, daß die ausgeliehenen Capitalien von dieser Besteuerung ganz frei bleiben. Da fonnte man nun freilich von den an Grundbesitzer und Gewerbtreibende gemachten Darlehn fagen, daß fie in dem Grundbesitze und Gewerbebetriebe bes Schuldners besteuert würden, und daß der Staat sich an dies sichtbare Vermögen halten muffe und feinen Beruf habe ber Berschuldung bes Bermögens in alle Verzweigungen zu folgen, aber von den Darleben an den gar nicht besteuerten Staat, an die verschiedenen communalen Verbande und die nach der wirklich vertheilten Dividende besteuerten Gifenbahngesellschaften läßt sich auch das nicht behaupten. Sie sind auch nicht einmal indirect durch den Schuldner besteuert. Der Berfasser dieser gutachtlichen Aeußerung hat früher geglaubt durch Bervollständigung des Ertragssteuersystems mittels einer Capitalrentensteuer nach füddeutschem Mufter könne dieser sichtbaren Ungerechtigkeit am einfachsten abgeholfen werden, und im Jahr 1861 einen dahin gehenden Vorschlag veröffentlicht, aber ein genaueres Studium ber Communalbesteuerung hat ihn überzeugt, daß die Reform doch auf einem andern Wege angestrebt werden muß. Die Communalbesteuerung nämlich gewinnt zusehends eine früher ungekannte Bedeutung. Nicht nur die Dr= ganisation der Selbstverwaltung in Rreisen und Provinzen führt dazu, sondern noch viel mehr der Umstand, daß gerade diejenigen öffentlichen Bedürfnisse, welche durch die communalen Berbande erfüllt werden sich mit immer größerer Dringlichteit geltend machen, und daß von ihrer Erfüllung unsere Culturfortschritte fast noch mehr abhängen, als von den Staatsaus= gaben. Wir benken babei an die Berwendungen ber Gemeinden für bas Schulwesen, für eine gute Armenpflege im weitesten Sinne bes Wortes, für Wege und Stragen, für Gesundheitspolizei u. f. w. Schon jetzt haben in vielen Städten die Communalsteuern eine die directe Staatsbesteuerung überschreitende Höhe erreicht und zahlreiche andere Gemeinden befinden sich

auf dem besten Wege zur Erhebung von ähnlichen Beträgen. aber gerade für die communale Besteuerung eine stärkere Beranziehung des im Gemeindeverbande fixirten oder im Gewerbebetrieb thätigen Vermögens gegenüber dem blos aus Arbeitsleistungen erworbenen Ginkommen dringend nothwendig. Denn außer den andern Gründen, welche für eine Unterscheidung der Bermögensnutzungen und Arbeitsleiftungen bei der Besteuerung sprechen, kommt hier in Betracht, daß ein großer Theil der communalen Verwendungen entweder dem im communalen Bezirk liegenden oder werbenden Vermögen vorzugsweise zu Gute kommt, oder durch dasselbe besonders verursacht wird. Für die Erhebung von Communalsteuern ift aber das bestehende System der Ertragssteuern ganz besonders unge-Der verschiedene Steuerfuß der Grundsteuer, ber Steuer von eignet. bewohnten und gewerblichen Gebäuden und vor Allem der Gewerbesteuer, sowie die unvollkommene Art der Einschätzung zu diesen Steuern bewirken, daß fast überall die entschiedenste Abneigung gegen bedeutende communale Aufchläge zur Grund=, Gebäude= und Gewerbesteuer besteht. Diefer Un= brauchbarkeit der Ertragssteuern für communale Zwecke wird durch eine Reform derselben schwerlich abgeholfen werden, es wird vielmehr nothwendig sein in den Gemeinden neben der Einkommensteuer eine eigene communale Steuer von allem im Gemeindebezirk liegenden oder gewerblich thätigen Vermögen zu erheben. Hat man so besondere Steuern sowohl für die verkönlichen Beziehungen aller Einwohner wie für die realen des im Gemeindebezirk fixirten oder werbenden Bermögens zur Gemeinde, so ver= meibet man eine Menge von Widersprüchen und Schwierigkeiten, die aus ber Besteuerung der Forensen und juristischen Personen gegenwärtig ent= stehen und bekanntlich ein mahres Kreuz der gesetzgebenden und verwalten= den Behörden sind. Vor Allem aber ware dann in dem Theile der direkten Besteuerung der Forderung nach einer besonderen Geranziehung der Vermögensnutzungen genügt, in welchem dieselbe am meisten vernach= lässigt und doch am meisten berechtigt ist. Bewährt sich diese von uns befürwortete communale Vermögenssteuer und ist es möglich die communalen Berbande zur Bestreitung ihrer Bedürfniffe großentheils auf Dieselbe anzuweisen, so ware es unseres Erachtens am richtigsten auf das unvollkommene Ertragsbesteuerungssustem auch für ben Staat ganglich zu verzichten, dagegen bei der Einkommensteuer, ungefähr so wie es der Gesetzentwurf von 1847 beabsichtigte, das gesammte fundirte Einkommen mit einem etwas höheren Steuersuß heranzuziehen. Die communale Vermögenssteuer würde für eine solche besondere Beranlagung des fundirten Einkommens vortreffliche Unterlagen gewähren, wenn auch die Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens für den Staat und die Gemeinde nicht zusammenfallen Denn die Gemeinde würde auf das in ihrem Bezirk fixirte oder werbende Bermögen angewiesen sein, ber Staat aber bas gange Bermögen des Steuerpflichtigen zur Besteuerung heranziehen. — Allerdings mürde es schwerlich möglich sein durch eine solche höhere Besteuerung des fundirten Einkommens, selbst wenn bieselbe mit strengeren Beranlagungsformen der Einkommensteuer verbunden würde, den ganzen Ausfall der fünf Ertragssteuern zu decken. Nur ein günstiger Zustand der Staatssinanzen, auf den wir ja aber doch für die nächsten Jahre zu rechnen Ursache haben, würde daher eine solche weitere Reform gestatten. — Man sieht, wir kommen im Wesenlichen auf den riel besprochenen, von der Staatsregierung aber immer entschieden zurückzewiesenen Borschlag einer Ueberweisung der Grund= und Gebäudesteuer an die Gemeinden hinaus. Nur möchten wir nicht auf überwiesene Luoten von an sich höchst mangelhaften, veralteten Staatssteuern die Gemeinden anweisen, sondern auf ein selbstständiges, den eigenthümlichen Verhältnissen anweisen, sondern auf ein selbstständiges, den eigenthümlichen Verhältnissen Staat für die Einnahmeverluste, die er durch Aufgeben der Ertragssteuern erleidet, einen Ersat in höherer Beststeuerung des sundirten Einkommens gewähren.

Sollten die Finanzen des Staats auch diese beschränkte Einbuße nicht erleiden können, so würde ja allerdings Nichts übrig bleiben, als die Erragssteuern beizubehalten und dieselben durch Ausdehnung auf das die jett von denselben nicht getroffene Vermögen, sowie durch eine Reform der Gewerbesteuer zu ergänzen und zu reformiren. Neben denselben würde, nach einer so bewirften stärferen Heranziehung des beweglichen und gewerbelichen Capitals, eine Unterscheidung des sundirten und nicht fundirten Einstommens in der Staatseinsommensteuer der Gerechtigkeit nicht entsprechen, wohl aber würde für die Gemeinden die Nothwendigkeit einer besonderen

communalen Bermögensfteuer neben ber Ginfommensteuer bleiben.

3) "In welcher Beise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Einschätzung zu bewirken, ist hierbei namentlich die Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen? Durch welche Organe ist diese zu kontrolliren? und wie ist eine in allen Theilen des Staats gleichmäßige

Beranlagung ficher zu ftellen?"

In Bezug auf diese Frage, sowie auf die folgende müssen wir uns nicht nur wie bisher auf gedrängte Darlegung eigener Ansichten ohne hinlänglichen Beweis, sondern auf wenige aphoristische Bemerkungen beschränken, da eine gründlichere Beantwortung beider die diesem Gutachten gesetzten

äußeren Grengen weit überschreiten murbe.

Im Ganzen scheint uns aus den bisherigen Diskusssionen über die Reform der Einschätzungsmethode bei der preußischen Einsommensteuer soviel als übereinstimmende Ansicht der Meisten, die sich eingehender mit dieser Frage beschäftigt haben, hervorzugehen, daß eine vermehrte Anwenzung der Selbsteinschätzung wünschenswerth, daß es aber andererseits bei uns unmöglich ist, sich auf die Selbsteinschätzung als auf das hauptsächlichste, durch das Gesetz angeordnete Veranlagungsmittel, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen wird, zu verlassen. Wünschenswerth ist sie, weil nur so das Gewissen der Steuerpslichtigen geschärft und eine "Steuerschre" ausgebildet werden kann und weil ohne eine Schärfung des alls

Berionalbeiteuerung.

gemeinen Gewissens alle Formen der Veranlagung nur ein mangelhaftes Refultat geben. Aber wenn man auch barüber hinweg fehen wollte, baß zur Zeit die erforderliche allgemeine Bewissenhaftigkeit in Steuersachen noch nicht besteht, in einem Staat, in welchem die Bevolkerung noch zum großen Theil ihre eigenen Bermögensnutzungen und Arbeitsleistungen in natura, ohne sie vorher zu Gelde zu machen, consumirt, sind eine Menge von Steuerpflichtigen beim beften Willen nicht im Stande ihr Einkommen genau anzugeben. Man wurde, um, den gröbsten Brrthumern vorzubeugen sehr detaillirt abgefaßte Deklarationen verlangen und dieselben einer scharfen Brufung unterwerfen muffen. Gine Menge unangenehmer Berhandlungen und vielfache Correfturen der gemachten Angaben würden namentlich bei ber ländlichen Bevölkerung ganz unvermeidlich fein. Ginen folden Zustand, der das Ehrgefühl gemissenhafter und ehrenhafter Steuerpflichtigen aufs tiefste verletzen müßte, möchten wir nicht befürworten und deshalb von einer allgemeinen, obligatorischen b. h. unter Strafen erzwungenen Selbst= einschätzung am liebsten absehen. Bohl aber konnte man ben Steuer= pflichtigen mit einem Einkommen über 1000 Thaler die Selbsteinschätzung mehr, als gegenwärtig geschieht, nahe legen, einmal bireft burch eine an sie vor der Beranlagung zu richtende Aufforderung ihr Einkommen nach ben Hauptbezugsquellen geordnet anzugeben und dann indireft durch eine scharfe und möglichst genaue Ginschätzung der nicht Fatirenden. Das erste Mittel ohne das zweite wurde wenig verfangen, denn fo lange die Gin= schätzung fo bleibt wie sie jest ift, werden die Meisten vorziehen die Gin= schätzung abzuwarten und nur dann zu beklariren, wenn sie unvortheilhaft ausgefallen ift. Rur eine Verschärfung ber Ginschätzungen und eine besondere Aufmerksamkeit der Einschätzungsbehörden auf die ohne Grund nicht Fatirenden fann allmählich gur Gelbsteinschätzung binüberleiten. Darin liegt ja auch in England das einzige Mittel, durch welches in shed. D. der dortigen Ginkommensteuer eine fast allgemeine Gelbstein= schätzung herbeigeführt wird. Wie ist aber diese strengere Einschätzung zu bewirken? Soviel auch über diese Frage in neuerer Zeit geschrieben und verhandelt worden ift, immer scheinen uns noch die Gedanken, welche seiner Zeit Aries für die Reform der preußischen Einkommensteuer (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft. Bo. XI. S. 361 ff.) entwickelt hat, die be= achtenswertheften. Er empfahl, wefentlich auf die Erfahrungen in England und in einigen großen beutschen Städten z. B. Berlin gestütt, 1) größere Einschätzungsbezirke, in denen die perfonlichen Beziehungen der Ginschätzenden zu den Steuerpflichtigen, sowie das lokale Interesse mehr gurudtreten. 2) Uebertragung ber eigentlichen Beranlagungsgeschäfte, nämlich Sammlung bes erforderlichen thatsächlichen Materials, Stellung bes erften Antrags u. f. w. vom Landrath auf eigene, von den Finanzbehörden ausschließlich ressortirende Steuerbeamten, Regierungsbevollmächtigte, surveyors of taxes. Beide Vorschläge beziehen sich natürlich nur auf die eigentliche Einkommen= steuer, nicht auf die Rlassensteuer, bei der größeren Bezirke unthunlich sein

wurden und auch nach dem neuesten Gesetzentwurfe die Bezirksregierung die Feststellung der ersten Veranlagung in der Hand hat. 3) Mündliche Ver= handlung jeder Remonstration oder Reklamation vor versammelter Ginschätzungs= resp. Reclamations= oder Bezirkscommission und unter person= lichem Erscheinen des Reklamirenden. 4) Deffentlichkeit des Resultats der Einschätzungen. Bu biefen Borfcblägen möchten wir noch einen hinzufügen nämlich die strenge Verpflichtung der Commissionsmitglieder zu genauer Bon den Mitgliedern der Ginschätzungscommissionen Gelbiteinschätzung. tann man verlangen, daß sie wirthschaftliche Bildung genug haben um ihr Einkommen auf das Genaueste berechnen zu können. Man braucht daber auch kein Bedenken zu haben ihnen eine schriftliche Darlegung besselben unter den ernstesten Bekräftigungsformen (Versicherung auf Ehre und Bewissen oder an Eides statt) abzufordern. Richts aber dürfte fo sehr die Reigung einer Commiffion zu möglichst genauer Ginschätzung vermehren, als der Umstand, daß ihre eigenen Mitglieder fämmtlich zu ihrem wirklichen Einkommen genau veranlagt find. — Endlich scheint uns zur Sicherung gleichmäsiger Beranlagung eine Centralcommission unumgänglich nothwendig. Sowie eine gleichmäßige Ausbildung und Sandhabung bes Brivatrechts ohne einen einheitlichen höchsten Gerichtshof unmöglich ist, fo bedarf ein großes Land auch für das öffentliche Recht der Centralorgane, welche die gleichmäßige Interpretation und Ausführung der allgemeinen Landesgesetze sichern. Mur das konnte m. E. zweifelhaft fein, ob man diefer Centralbehörde für die Einkommensteuerveranlagung nur ein Urtheil über Rechts = oder auch über thatsächliche Fragen einzuräumen habe. Für die thatsächliche Ermittlung bes Einkommens ber einzelnen Steuerpflichtigen würde sie aber doch wahrscheinlich ohne wirklichen Nuten sein, und deshalb möchte es genügend scheinen eine Appellation an diefelbe nur zu gestatten, wenn entweder über die bei Berednung des Einkommens maßgebenden Grundfate oder über die zur Ermittlung des Ginkommens zuläffigen Mittel von Seiten des Steuerpflichtigen oder des mit dem Bergnlagungs= geschäft betrauten Staatsbeamten Klage geführt wird. Die Zusammen= setzung dieser Centralbehörde wurde m. E. am besten in ahnlicher Beise wie die des Bundesamtes für das Beimathwesen geschehen.

4. "Welche indirekten Steuern können und muffen gegenüber einer solchen schärferen Heranziehung der perfönlichen Leistungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlickeit unbe-

dingt gleichzeitig beseitigt werden?"

Die Frage betrachtet, wie es scheint, die schärfere Heranziehung persfönlichen Leistungsfähigkeit als gleichbedeutend mit einer Ausdehnung der diretten auf Kosten der indirekten Besteuerung und hält die letztere Maßeregel für ebenso selbstwerständlich, wie die erstere. Nun kann man aber sehr wohl eine gerechtere Bertheilung der direkten Steuern befürworten und das Gesammtquantum der durch sie aufzubringenden Summen gegenüber dem Ertrage der indirekten Steuern nicht vermehren wollen.

Der Fragesteller setzt sich sogar mit sich selbst einigermaßen in Widerspruch, insosern er in Frage 1 die Ausbehnung der direkten persönlichen Besteuerung auf die untern Bolksklassen als eine zweiselhafte Controverse aufstellt. Denn wenn man zu dem Resultate kommt, daß die Entwicklung der wirthschaftlichen Cultur die Erhebung direkter Personalsteuern von der großen Menge gemeiner Handarbeiter immer schwieriger macht, und daß dieser große Theil des Bolks seinen Steuerantheil besser durch Consumtionssteuern als in direkten Personalsteuern entrichtet, sokann man unmöglich zugleich dafür halten, daß die indirekte Besteuerung unbedingt zu Gunsten der direkten einzuschränken sei. Gewiß bedarf auch unsere indirekte Besteuerung der Resorm, aber aus politischen, in der Reichsverfassung begründeten, wie aus sinanziellen Gründen würden wir vorziehen die Resormen so anzustellen, daß die nothwendigen Ermäßigungen durch Erhöhungen anderer indirekter Steuern möglichst gedeckt würden.

Es ist nun leicht in Diefer Sinsicht vom Standpunkte bes focialen Reformers gewisse Forderungen aufzustellen. Namentlich würde da das englische Borbild einer Befreiung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse und einer Concentration der indirekten Besteuerung in erster Linie auf Tabak und spirituose Getränke, bemnächst auf Zuder und Colonialwaaren zur Nachahmung reizen. Bon diesem Gesichtspunfte aus wären vor Allem die Zölle resp. Steuern von Salz, Häringen und anderen Fischen und von Reis als solche zu bezeichnen, deren Wegfall wünschenswerth wäre. Dem= nächst fämen wohl die Bolle auf Rindvieh und Schweine in Betracht, sowie endlich auch wenn auch erst in zweiter ober britter Linie der Raffee= zoll. Daß wir den letztern hier aufführen, bedarf vielleicht einer kurzen Erläuterung. Eines Reizmittels bedürfen nun einmal die unteren Volks= schichten bei knapper Ernährung und vor Allem sparfamen Fleischgenuß mehr noch als die Wohlhabenden. In Nord= und Mittelbeutschland ist aber für diesen Zweck Wein und selbst Bier in der Regel zu theuer und zu schlecht. Es bleibt also Branntwein und der besonders in den industriellen Gegenden Mitteldeutschlands in großer Ausdehnung angewandte Daß der Branntweingenuß seine Gefahren hat, bedarf feiner Raffee. weiteren Erläuterung und deshalb dürfte der Raffee als das beste Gegengewicht gegen benselben unter ben Consumtionsartifeln so wenig als möglich zu vertheuern fein.

¹⁾ Eine Ausnahme macht natürlich die Schlacht- und Mahlsteuer ober bie nach ber bevorstehenden Reform noch in einigen Städten bleibende Schlachtsteuer. Die letztere durch direkte Communalsteuern zu ersetzen wird eine der dringendsten Aufgaben der Gesetzebung bleiben. Denn gegen die communale Schlachtsteuer spricht die nothwendige Bestreiung des inneren Verkehrs von Binnenzöllen und der nothwendigen, für die Gesundheit des Bolks wichtigen Lebensbedürsnisse von Steuern und endlich die Gerechtigkeit, welche nicht gestattet, daß der einen Gemeinde erlaubt, der anderen verboten sein Nichteinwohner zur communalen Besteuerung heranzuziehen.

Aber andererseits ift zu erwägen, daß unsere beutschen Verhältnisse einem Erfatz dieses Ausfalls burch andere indirette Steuern die allergrößten Schwierigkeiten in den Weg stellen. Um ersten ware wohl noch eine mäßige Erhöhung ber Zuderbesteuerung thunlich, dagegen scheint es in ber That unmöglich vom Tabat und spirituosen Getränken auch nur annähernd ähnliche Steuern zu erheben, wie sie alle anderen Culturnationen von diesen Artikeln beziehen. Wir wollen auf die Frage der Tabakbesteuerung nicht eingehen, man wird ja demnächst sehen, was das Resultat der Arbeiten des Bundesraths und Reichskanzleramts in dieser Beziehung sein wird. In Bezug auf die fpirituofen Getranke genügt es nur die eine Thatsache zu erwähnen, daß Preußen und die Reichsgewalt die Besteuerung bes inländischen Weins nach vielen verfehlten Versuchen völlig aufgeben zu muffen geglaubt hat. Wie kann man aber die Branntwein und Bier trinkende Bevölkerung immer höher besteuern, mahrend die weintrinkende ganz frei von der Besteuerung eines durchaus analogen Genusses bleibt? Aber auch abgesehen von diesem gewiß nicht gering anzuschlagenden Miß= verhältniß fett die große Zersplitterung des Gewerbes der Brennerei und Brauerei in vielen Theilen Deutschlands, die Beziehungen der ersteren zur Landwirthschaft in anderen einer erheblichen Steigerung ber betreffenden Steuern große Sinderniffe entgegen.

Auf dem Gebiete der indirekten Besteuerung dürfte es daher vorzugsweise angezeigt sein den Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen, von dem wir in unsern Erwägungen ausgingen, daß nämlich bei der Ordnung des Steuerwesens die gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast unter die einzelnen Steuerpslichtigen nicht der einzige, alles Andere beherrschende Gesichtspunkt sein kann.

Bonn im April 1873.

Gutachten

über

die Steuerfrage.

Erftattet von

Prof. Dr. Adolf Beld aus Bonn.

Die vier Fragen, welche der Eisenacher Ausschuff betreffs der Besteuerung gestellt hat, umfassen so ziemlich alle wichtigeren Principienfragen, die bei der Besteuerung überhaupt in Betracht kommen, und ihre gründliche Beshandlung erheischt überdies eine eingehende Berücksichtigung der Finanz-

gesetzgebung und Finangstatistit ber jungften Zeit.

Eine genügend motivirte Beantwortung ließe sich daher ohne starfe Ueberschreitung des gestatteten Umfangs nicht geben. — Bezüglich der Einkommensteuer habe ich die gestellten Fragen erst fürzlich ausführlich besprochen (Die Einkommensteuer, Bonn 1871). Auch darf ich über die neueste Gesetzgebung d. h. über das Preußische Klassen= und Sinkommensteuer-Gesetz — welchem allerdings die Zustimmung des Herrenhauses noch sehlt — auf einen Aufsatz von mir in der Concordia, und auf eine Arbeit des Herrn Dr. Genfel im Arbeiterfreund, der ich im Wesentlichen zustimme, Bezug nehmen. So glaube ich mich an diesem Orte auf das mögslichst kurze Aussprechen meiner Ansicht in den Hauptpunkten beschränken zu dürfen.

Die erste allgemeine Frage lautet:

Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformiren?

Hier ist zunächst hervorzuheben, daß es bei einer Reform der Personalbesteuerung vor Allem darauf ankommt, welche anderen directen und indirecten Steuern gleichzeitig bestehen. Indirecte Steuern, welche auf Artikel allgemeinen Gebrauchs gelegt sind, haben bekanntlich bis zu einem hohen Grade die Wirkung von Kopfsteuern und bilden eine wichtige Conscurrenz mit der directen Personalsteuer der unteren Classen. Ihre Existenz

macht die directe Personalsteuer der unteren Classen vom Standpunkt der materiellen Gerecktigkeit geradezu überschissig, was ja in England auch durchgeführt ist. Freilich bleibt es immer wünschenswerth, daß dennoch eine directe Personalsteuer der unteren Classen bestehe, weil auf diese Beise allein die Steuerpssicht formell anerkannt wird und ihre Leistung zum Bewußtsein kommt. Indessen bewirkt doch das Vorhandensein dieser ins directen Steuern, daß die directe Personalsteuer in den untersten Einskommenstussen vom Standpunkt der Gerechtigkeit

1) keiner genauen und ängstlichen Abstufung bedarf,

2) überhaupt nur sehr gering sein darf, da sie ja doch nur eine formell wichtige Ergänzung der materiell die Hauptlast bildenden indirecten Be=

fteuerung ift.

Die Beantwortung der vier speciellen Fragen wird, auf das oben Erwähnte zurückzukommen, Beranlaffung geben. hier nur noch die allgemeine Bemerfung, daß bei ber Burdigung eines Steuersuftems im Ganzen und einzelner demfelben angehörigen Steuern die Frage nach den wirthschaft= lichen Intereffen der Gefammtheit der Unterthanen, der einzelnen Stände und des Fiscus immer in den Bordergrund gestellt werden muß. Die Werechtigkeit voranzustellen ist deshalb verfehlt, weil es, wenn man von Steuern de lege ferenda handelt, ein einfaches allgemein anerkanntes und allgemein anwendbares Princip der Gerechtigkeit nicht giebt, wie schon der nie zu schlichtende Streit darüber beweist, ob dem Steuersystem im Bangen die Proportion oder Progression zu Grunde liegen müsse. Die Proportionalität läßt sich auf dem heute als unhaltbar erkannten Princip von der Gleichheit der Leiftungen an den Staat mit dem vom Staat gewährten Vortheilen nicht mehr aufbauen, und sowie man den Grundsatz von der Gleichheit ber Opfer zum Ausgangspunkt nimmt, entsteht die ewig offene Frage, ob und welche Progression am gerechtesten sei. Es ist ein schöner und erhabener Gedanke, auch im Gebiete ber Steuerpolitik Die Gerechtigkeit jum Fundament ber Staaten zu machen und ben alten Sat "suum cuique" durchauführen. Aber man muß bedenken, daß es gerade hier eine natur= liche Gerechtigkeit, die sich a priori erkennen läßt, nicht giebt. Nur eine relative Gerechtigkeit kann erzielt werden dadurch, daß man ben oben er= wähnten Interessen, die nach Ort und Zeit von verschiedener Wichtigkeit find, in der möglichst gleichmäßigen Weife gerecht wird. Es kommt darauf an, wie die ökonomischen Verhältnisse des Landes und die Beziehungen der Stände zu einander fich hiftorisch entwickelt haben, und wie groß zur Zeit die Bedürfniffe bes Staates find.

Bekanntlich hat sich die Besteuerung allmälig als eine Ergänzung der Domänen = und Regaleinnahmen unter dem System des Absolutismus entwickelt, dis zuletzt die Besteuerung zur überwiegenden Haupteinnahmequelle des Staates wurde. Es gab Anfangs keine andere Rücksicht als die, wie weit sich die Rechte des Staats resp. des Fürsten ausdehnen ließen. Dies artete zu einer willkürlichen Bedrückung, zu einer schonungslosen Ausbeutung

der Rechte des Fürsten gegenüber den privaten Interessen der Unterthanen Da ertönte seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts (Boisguillebert) immer lauter der Ruf nach Gerechtigkeit der Steuervertheilung b. h. nach Berücksichtigung auch ber wirthschaftlichen Interessen des Volkes. Nach der Anschauung des Naturrechts, das als Reaction gegen willfür= liche Fürstenmacht auftrat, verlangte man Proportionalität ber Steuern zu dem Einkommen, was der Idee entsprach, daß der Staat ein Conglomerat gleichberechtigter Individuen sei. Diese "Gerechtigkeit", die nichts Anderes war als eine extreme Betonung des Sates, daß der Regent nicht der Staat felbst fei und nicht gleichgültig gegen das Bolt beliebige Intereffen verfolgen durfe, murde aber niemals vollständig durchgeführt, mas schon deshalb nicht angieng, weil bei ber Bielheit der Steuern und dem unberechenbaren Factor der Ueberwälzung die Ausscheidung der vom Ginzelnen wirklich getragenen Steuerlast eine reine Unmöglichkeit mar. Wir verdanken dieser ganzen Bewegung, die in der ökonomischen Schule von Adam Smith ihren reinsten Ausdruck fand, nicht die wirkliche Durchführung einer arithmetisch fixirten, absoluten Gerechtigkeit, sondern nur die Abschaffung der Willfür, feste Ordnung des Steuerwesens und Berücksichtigung der Interessen der Unterthanen.

Nach Erzielung diefer wichtigen Resultate sind wir heute bei dem Bunkte angelangt, wo neue Bedürfnisse uns zwingen, das alte Princip der doch niemals praktisch durchführbaren Gerechtigkeit gegenüber den ein=

zelnen Individuen durch ein neues zu erfetzen.

Wir können die wirthschaftlichen Zustände des Volkes nicht mehr als das Product des Zusammenwirkens individueller gleichwerthiger Kräfte betrachten. Wir sehen sich ökonomische Stände d. i. Gruppen von Individuen mit gleichen Interessen entwickeln, die sich immer schärfer absondernd einander gegenüberstehen. Der gesellschaftliche Gegensatz zwischen Besitz und Proletariat ist in den Vordergrund getreten gegenüber dem alten Gegensatz zwischen absoluter Regierung und freiheitslustiger Gesammtheit des Volkes. Galt es früher, das Steuersystem zu Gunsten der polizischen Freiheit des Volkes überhaupt zu ordnen, wozu die naturerechtliche Gerechtigseit ein praktisch brauchbares Schlagwort war, so ist heute das wichtigste Vedürsniß, die Steuerlast zwischen Arm und Reich so zu vertheilen, daß dadurch der Gegensatz zwischen den socialen Ständen nicht noch mehr verschärft, sondern gemildert wird.

Es ist kein Zweisel, daß unsere überkommenen Steuern eine umgekehrte Proportion darstellen, d. h. die Aermeren faktisch einen größeren Prozentsatz ihres Einkommens zahlen als die Neicheren. Das ergiebt sich einfach daraus, daß die indirecten Steuern, welche in vielen Staaten mehr als die Hälfte, in allen nahezu die Hälfte des ganzen Steuerertrags ausmachen, ganz vorherrschend auf Gegenstände des allgemeinen Gebrauchs

gelegt find.

Diese indirecten Steuern abschaffen wollen, ist eine Utopie. Ja wo

eine "umgekehrte Proportion" der Belastung eingelebt und gewohnt und durch Ueberwälzung consolidirt ist, wird man sie nicht von voruherein als ungerecht und unverträglich bezeichnen können. Aber immer stärker entswickelt sich in den unteren Ständen das aufregende Gefühl, daß auch der Staat durch eine Steuern die arbeitenden Classen vorzugsweise als Mittel zum Zweck, als Gegenstand der Ausbeutung behandele. Erleichsterung der untersten Classen ist der Ruf, der heute, wenn von Steuerreform die Rede ist, am lautesten ertönt, und die allmäliche Abschaffung der umgekehrten Proportion ist zu einem socialpolitischen Bedürfsnisse geworden, wenn sie auch kein absolutes Postulat der Gerechtigkeit ist.

Nun ist es bekanntlich bei der ganzen socialen Frage nicht sowohl das absolute Elend der niederen Stände, das aufregend wirft, als der Gegensatz gegen die Besitzenden. Auch betreffs der Steuern kann, bei und wenigstens, Niemand behaupten, daß dieselben den Armen die Existenz und den Aufschwung unmöglich machen. Ich glaube entschieden, daß eine positive Berminderung der Steuerlast der unteren Classen nicht unbedingt nothwendig ist, sondern nur eine Verschiedung des Verhältnisses der Steuerlast zwischen Arm und Neich, derzusolge die Aermeren den Eindruck bekommen, daß der höhere Neichthum größere Pflichten auferlegt, die gern und bereitwillig getragen werden.

Dies fann erreicht werden ohne plögliche Umgestaltung unseres ganzen Steuersussens, die immer gefährlich ware; einfach dadurch, daß die unversmeidliche Steigerung des Staatsbedarfs vorzugsweise durch Steigerung der directen Steuern gedeckt wird, bei denen eine stärkere Anspannung

der Steuertraft der Reicheren überhaupt möglich ift.

Wenn mir bebenken, welche hoben und immer wachsenden Aufgaben bem Culturstaat der Reuzeit obliegen, und wie der Einzelne nur in einem starken und blühenden Staatswesen gedeihen kann, so kann ich nicht umbin, es auszusprechen, so parador und Vielen anstößig es auch erscheinen mag: Es ist nicht gut, daß wir bei Steuerreformen immer in erster Linie von Erleichterung fprechen, Steuerverminderung und Ginfchränfung bes Beeres verlangen und dadurch an die alten Zeiten erinnern, wo man in Betonung des Gegensates zwischen Bolf und Regierung das Wesen des Fortschrittes suchte. Nicht daß die Armen zu Biel, fondern daß die Reichen zu wenig Steuern gahlen, das ift das sociale Uebel, an bem wir im Gebiete des Steuerwesens laboriren. Der Reichthum der Reichen fteht zu wenig im Dienste ber Gesammtheit, erscheint zu fehr als ein egoistisch ausgebeuteter Vorzug, zu wenig als eine den Interessen Aller Dienende Macht. Der größte fociale Gewinn und die heute allen Steuerreformen zu Grunde zu legende Tendenz ware es, daß die Reichen mehr und bereitwilliger als bisher Theile ihres Besitzes und die durch ihren Besitz gewonnene freie Zeit in ben Dienst ber Gefammtheit stellten. höhere Reichthum als Grundlage höherer Bürgertugend hat das Recht zu bestehen und zu machsen und fann den ihm entgegenstehenden erbitterten

Neid der unteren Classen in gebührende Achtung verwandeln. Bei den Debatten über neue Steuern haben die Besitzenden die beste Gelegenheit zu zeigen, ob sie ihre socialpolitische Aufgabe begreifen 1).

Meine Grundanschauungen über Steuerreform sind also nicht derartig, daß sie den unteren Classen mit der Hoffnung auf einen materiellen Geminn schmeicheln; ebensowenig vertrete ich eine einsache theoretische Formel, die Bielen einleuchtet und von Allen bei jeder beliebigen praktischen Frage für sich ausgebeutet werden kann. Ich verlange nur, daß in den politisch einslußreichen Kreisen der Gesellschaft auch in Bezug auf Steuern die Tendenz herrschend werde, in der Erfüllung höherer politischer Pflichten den größten Stolz des Staatsbürgers zu such ein. Diese Tendenz kann sich in der verschiedensten Weise bei verschiedenen Steuerreformen äußern: Estommt vom socialen Standpunkt aus nur darauf an, daß sie sich überhaupt erkennbar und fräftig äußere, um dadurch die Verstimmung der unteren Classen zu beschwichtigen.

Nach biefen furzen Bemerkungen über meinen Standpunft gegenüber modernen Steuerreformen im Allgemeinen gehe ich zu den gestellten speciellen Fragen über. Die erste berfelben lautet:

Ift das Einkommenstenerprincip streng auf alle Klassen der Gesellschaft anwendbar oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser wie von der directen Stener überhaupt freizulassen, und bis zu welcher Grenze ist bei der Einschätzung zur Einkommenstener noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen zu berücksichtigen?

Die Einkommensteuer im Sinne der Frage steht im Gegensatz zu der indirecten und zu der Ertragssteuer (Grundsteuer z.). Bon den indirecten Steuern ist hier nicht zu reden, von den Ertragssteuern nur inspsern, als gesagt werden muß, daß diese unter der "directen Steuer, von der ganze Gesellschaftsschichten befreit werden sollen", nicht mit einbegriffen werden können, da die Ertragssteuern auf die persönlichen Berhältnisse des Steuerzahlers überhaupt keine Rücksicht nehmen, sondern sich nur an das Object halten.

Außerdem steht die Einkommensteuer im Sinne der Frage noch im Gegensatz zu der Alassen= und der reinen Bersonalsteuer d. h. jenen directen Steuern welche sich an die Person des Steuerzahlers im Ganzen halten, ohne jedoch dessen Einkommen genau zu berechnen und dieses der Steuer zu Grunde zu legen.

¹⁾ Wenn in England für Abichaffung ber Einkommensteuer b. i. ber einzigen nennenswerthen directen Staatssteuer agitirt wird, so ist dies ein Beichen von böchst bedenlicher Gesinnung. Würde — wozu vorläusig keine Aussicht ist — bieser Agitation nachgegeben, so wäre dies ein Fehler, den kein Nachlaß unbesiebter indirecter Steuern wieder gut machen könnte.

Es ist nun meines Erachtens durchaus wünschenswerth, daß eine directe Personalsteuer — die Frage bis mieweit dabei eine Einkommenssberechnung stattsindet oder nicht, bleibt vorläusig ausgesetzt — von allen wirthschaftlich selbständigen Personen im Staate erhoben werde. Bon allen Steuern ist die directe Personalsteuer diejenige, bei der die persönliche Berpflichtung und Leistung gegen den Staat am deutlichsten, ja allein überhaupt deutlich zum Ausdruck gelangt, und die allein als ein durch die Arbeitstheilung gebotener Stellvertreter des persönlich geleisteten Dienstes erscheinen kann.

Wo Ertragssteuern bestehen, kann man freilich die Personalsteuer ohne Ungerechtigkeit und Härte nicht sehr hoch schrauben. Es ist hier noch nicht der Ort, die Frage der Abschaffung der Ertragssteuern und ihrer Ersetzung durch Personalsteuern zu besprechen. Es genigt meines Erachtens hier zu bemerken, daß auch als ergänzende directe Steuer, wie es in Preußen der Fall ist, die Personalsteuer eine hohe politische und sinanzielle Bedeutung hat. Die sinanzielle Bedeutung liegt darin, daß die Personals (und Einstommensteuer) diesenige Einkommensquelle des Staats ist, die sich im Bedürfnißfalle mit den relativ geringsten Störungen des wirthschaftlichen Lebens des Bolkes erhöhen und erniedrigen läßt. Die politische darin, daß diese Steuer eine don allen selbstständigen Unterthanen gleichmäßig getragene Pflicht ist, also ein kräftiger Ausdruck des Gedankens gemeinsfamer Pflichten, welche die Grundlage gemeinsamer Rechte bilden.

Meines Erachtens darf keine Gesellschaftsschicht von dieser Steuer ganz ausgenommen werden. Das sogenannte Existenzminimum ist eine unfaßbare Größe, ein mathematischer Punkt bildet die Grenze. Selbstwerständlich können solche, die der Armenpslege anheimfallen, factisch nicht directe Steuer zahlen, eben diesen kann man aber auch zeitweilig die politischen Herrschaftsrechte, d. h. das Wahlrecht nehmen. Alle Uebrigen können durch Jahlung weniger Groschen ihre Bürgerpslicht bethätigen ohne deshalb Schaden zu leiden; ja sie gewinnen eben durch das Bewustsein der Leifung

veijiung.

Bei den Neicheren ist es praktisch zweckmäßig, ja unvermeidlich, das Einkommen zu berechnen und danach das Maß der Personalsteuer sestzussetzen (Einkommensteuer). Bei den niederen Ständen hat dies wenig Sinn:

1) weil die genaue Berechnung des Einkommens zu kostspielig wäre im Bergleich mit dem Ertrag,

2) weil die Berechnung des Einkommens wegen verschiedener Naturaleinnahmen und eigener Unkenntnis der Betheiligten zu schwierig,

3) weil bas Einkommen gar kein Mahstab ber Leistungsfähigkeit in biefen Ständen ist, da es auf die Zahl der zu ernährenden Ungehörigen und die Art der Beschäftigung d. h. den nothwendigen Standesauswand ankommt,

4) weil in diefen Ständen, wie oben bemerkt, die materielle Leiftung

doch hauptsächlich in den indirecten Steuern besteht, und die directe Steuer ihre Bedeutung nur darin hat, daß sie auch in den unteren Classen das Bewußtsein staatlicher Pflichten erwecken soll.

Wenn so bei den niederen Sinkommensklassen eine genaue Einkommensberechnung zwecklos ist, so würde auch eine sonstige Berücksichtigung der speciellen Leistungsfähigkeit nach gesetzlicher Casuistit unpraktisch sein, da eine solche doch nie alle Fälle des praktischen Lebens richtig treffen würde.

Es scheint mir ein durchaus richtiger Gedanke, daß man nach dem alten Preußischen Gesetze die Einkommenberechnung erst bei 1000 Thlr. Einkommen beginnen ließ. Heute könnte man füglich die Grenze auf 1200 Thlr. hinausschieben. Bon da ab wird es zweckmäßig sein, die Persfonalsteuer einfach ohne jede weitere Rücksicht nach Prozenten des Einskommens (wobei zur Erleichterung Klassen gemacht werden können) zu erheben.

Was die selbstständigen Personen mit weniger als 1200 Thlr. Ein=

tommen anbelangt, fo zerfallen biefe in zwei Rategorieen:

Die unterste Nategorie bildet die Masse der ungelernten Arbeiter, im Ganzen der größere Theil der durch den neuen Gesetzentwurf von der Klassenssteuer befreiten Bersonen. Diesen Personen, zu denen man heutigentags füglich Alle rechnen kann, deren nachweisliches Einkommen unter 200 Thlr. bleibt, kann man nur eine ganz kleine Personalsteuer, die von jeder Haushaltung und jeder selbstständig lebenden Person in wenigen und möglichst bequemen Terminen erhoben wird, auflegen. Gegenüber vagabundirenden und zahlungsunwilligen Personen kann man auch mit den Executionen möglichst milde sein (ich beziehe mich dabei auf Dr. Gensel), nur glaube ich, daß füglich denjenigen, die ihre Steuern nicht zahlen, der zeitweilige Bersluft des Wahlrechts als Strase auferlegt werden kann 1).

Die andere Kategorie umfaßt gelernte Arbeiter aller Art, fleinere Beamte, Bauern, Gewerbtreibende und Rentiers. Auf diese Personen sinden bei dem heutigen starken Wechsel der Verhältnisse die Klassen nach der Vdee des alten Preußischen Klassensteuergesetzes keine praktische Anwendung mehr. Man muß sie nach Einkommenstufen in Klassen theilen, die jedoch weit gegriffen werden dürfen etwa von 100 zu 100 Thalern. Eine genaue Einkommensabschäußung ist auch in dieser Kategorie unnöthig und genügt die allgemeine Einschäugung durch locale Commissionen, denen hier im Allgemeinen aber ohne gesetzliche Casuistis das Recht gegeben werden muß, bei der Einschäugung die persönliche Leistungsfähigkeit neben dem Einstommen zu berücksichtigen.

¹⁾ Benn ber neue Preußische Gesetzentwurf bie unterfte Klasse ber selbststänbigen Unterthanen ganz von birecter Steuer befreit, so mag dies finanziell ganz praktisch sein — aber vom socialen Standpunkt halte ich diese Befreiung für durchaus nicht günstig, da die gewährte materielle Erleichterung sehr unbedeutend ist und ebensogut durch Berminderung irgend einer indirecten Steuer hätte erzielt werden können — während sie den von der Steuer Befreiten jedenfalls das Bewußtsein der gleichmäßigen Pflichterfüllung mit ihren wohlhabenderen Mitbürgern nimmt. —

Danach mußte die allgemeine Personalsteuer aus 3 Hauptstufen bestehen:

I. Reine Personalsteuer ohne weitere Abstufung für alle ungelernten Arbeiter und Bersonen unter 200 Thaler Ginkommen.

II. Klassensteuer in 10 Einkommensklassen für die Bersonen bis 1200 Thir. Einkommen ohne ängskliche Abschäuung des Einkommens

und mit Berücksichtigung der perfönlichen Verhältnisse.

III. Reine Einkommensteuer für die Personen mit mehr als 1200 Thlr. Einkommen, welche eine genaue Einkommensabschäugung erfordert; diese kann durch Commissionen und ohne genaue Untersuchung der einzelnen Einkommensquellen nicht stattsinden, sondern ersordert einen von dem bisherigen grundsätlich abweichenden sich an das System der Ertragssteuern und die Englische income tax aufchließenden Erhebungsmodus.

Die zweite der vorgelegten speciellen Fragen lautet:

Soll die Stener eine progressive sein, in welchen Abstufungen und bis zu welcher Grenze hat dann die Stenerung stattzusinden, und ist hiebei ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen?

Die Frage, ob das ganze Steuersuftem eine progressive Belastung der Unterthanen nach ihrem Einkommen bewirken soll oder nicht, können wir auf sich beruhen lassen, da wir vorläusig vollauf zu thun haben, durch fortwährende Reformen die herrschende umgekehrte Progression zu entsernen.

Betrachten wir nur unfere neben den indirecten und Ertragssteuern bestehende Personal= und Einkommensteuer, so muß diese nothwendig progrefsiv sein, da es gar nicht möglich ist, in den untersten Klassen so hohe Prozentsätze wie bei den Reicheren zu erheben, und da eine solche Prozentsitze wie bei den Reicheren Ausgleichung der durch die insdirecten Steuern hervorgerusenen relativ überstarken Belastung der Armen. Halten wir uns an die drei eben vorgeschlagenen Hauptstusen, so könnte etwa die Steuer in der untersten Hauptstuse den Betrag von 1 oder Mark jährlich ausmachen, also jedenfalls unter 1 % des Einkommens bleiben. In der zweiten Hauptstuse könnte die Steuer füglich bis zu 3 % des annähernd geschätzten Einkommens steigen. Was die dritte Stufe oder die eigentliche Einkommensken des dei günstiger Finanzslage und gewöhnlichen Verhältnissen genügen, denselben Prozentsatz (3 %)

¹⁾ Was biesen Modus anbesangt, so verweise ich auf mein Buch über Einstommensteuer. Insofern die hier vorgeschlagenen Klassen gegenüber meinen älteren Borschlägen eine Neuerung darstellen, bemerke ich, daß ich mir daszenige, was mir an den inzwischen aufgetretenen neuen Klassensteuergesetzentwurf praktisch erschien, zu Nutze gemacht habe.

wie bei den Höchsteftenerten in der zweiten Hauptstufe zu nehmen. In Zeiten eines gesteigerten und namentlich außerordentlichen Bedarfs aber muß es möglich sein, den Prozentsatz der eigentlichen Einkommensteuer zu erhöhen und zwar hier wieder in zwei oder 3 Abstufungen, so daß die Personen mit mehr als 4000 und noch einmal die mit mehr als 10,000 Thaler einem gesteigerten Steuerfuß unterworfen werden.

Ich halte es geradezu für die nüglichste und wichtigste Eigenschaft der Personal- und Ginkommensteuer, daß man sie mit sicherem sinanziellen Erfolg und ohne allzugroße Verwirrung der Production (welche bei plötlicher Steigerung der Ertragssteuern eintreten würde) erhöhen kann. Sie muß

deshalb auch so eingerichtet werden, daß dies möglich ift.

Bir bedürfen also in gewöhnlichen Zeiten eine mäßige Progression nach den 3 Hauptstufen der Stener, welche aber in Nothzeiten gesteigert werden kann und muß je nach dem derzeitigen Bedürfniß des Staats. Dies ist durchaus kein socialistisches Postulat; denn abgesehen davon, daß die progressive Steuer von strammen Freihändlern für alle Zeiten als die einzig richtige Steuer sehr viel entschiedener gesordert wird, als ich es hier thue, muß man immer bedenken, daß selbst eine sehr starke Progression in der Einkommensteuer immer erst eine Proportionalität in der Gesammtsheit der Steuern herstellen würde.

Die Beweglichkeit der Progression in der Einkommensteuer hat ihre

politische, finanzielle und sociale Bedeutung.

Die politische Bedeutung liegt darin, daß man, so wie längere ganz regelmäßige Zeiten nicht vorliegen und die Sühe des Staatsbedarfs von Jahr zu Jahr einigermaßen schwankt, resp. steigt, der Prozentsatz, zu dem die eigentliche Einkommensteuer alljährlich erhoben wird, nothwendig jährlich wechseln muß — d. h. wir hätten factisch eine Steuer, deren Ertrag, wenn auch ein bestimmter Minimalbetrag feststände, von alljährlicher Bewilligung des Landtages abhinge.

Dies ware eine liberale Concession und bekanntlich hat sich die Resgierung bisher zur Fixirung des gestatteten Steuerertrags, nicht aber zu dieser, wenn ich mich so ausdrücken foll, Mobilisirung der Steuern herbeis

gelaffen.

Die Reigung unserer Kammern, Steuererhöhungen nicht zu bewilligen, erhöhte Leistungen des Staats aber doch zu verlangen, mag unsere Regierungen mit Recht abgeneigt machen, der Kammer immer wieder neu die Entscheidung zu überlassen, welche Staatseinnahme aus irgend einer Steuer sich ergeben soll. Aber doch läßt sich nicht läugnen, daß die dauernde Ordnung der Finanzen wenigstens eine bewegliche Staatseinnahme braucht, deren Ertrag nur von dem alljährlichen Beschluß der gesetzgebenden Factoren abhängt. Auch glaube ich, daß die Regierung sich leicht zu der erwähnten liberalen Concession entschließen kann, wenn ein bestimmter Minimalsteuersuß der Einkommensteuer gesetzlich sesssenden unterliegen.

Die finanzielle Bedeutung der vorgeschlagenen beweglichen Progression liegt barin, daß man baburch eine Menge kleiner Staatsschulben und da= mit das beständige Wachsen der Staatsschuld überhaupt vermeiden fann, während man jetzt aus Mangel an beweglichen Staatseinnahmen bei jeder

Steigerung des Staatsbedarfs fofort Schulden machen muß.

Indem ich betreffs der Gefahren wachsender Staatsschulden auf mein Buch verweise, gehe ich fogleich zu der focialen Bedeutung der Frage über, da uns hier die sociale Seite doch in erster Linie interessirt und zur Zeit, wo wir in Deutschland und in gang außergewöhnlich blühenden Finang= verhältniffen befinden, Befürchtungen wegen machsender Staatsschulden ohnedies wenig Eindruck zu machen geeignet find.

Was die sociale Seite der Sache angeht, fo muß ich anknüpfen an das oben gesagte Wort, daß nicht sowohl die Armen zu viel, als die Reichen zu wenig Steuer gablen. Nun sind aber gründliche Beränderungen in der Bertheilung der Steuerlast immer ein fehr aufregendes und schwieriges Unternehmen; sie werden gewöhnlich nur bei gleichzeitiger Steigerung Des Staatsbedarfs burchgefett und find auch, genau genommen, nur in biefem

Falle recht am Blate.

Bleibt der Staatsbedarf im Großen und Ganzen unverändert und wird durch ein eingelebtes, feit Langem bestehendes Steuersustem gedeckt, fo wird die bestehende Bertheilung der Lasten als gerecht empfunden, weni= ger in Folge der unbeweisbaren Ueberwälzung, als einfach in Folge der Gewohnheit felbst. Ein a priori feststendes Princip der Gerechtigkeit für die Bertheilung der Steuerlast giebt es, wie erwähnt nicht, aber eine irgendwo seit Langem bestehende Bertheilung einer im Ganzen nicht überhohen Steuerlast wird als gerecht empfunden, indem jede wirthschaftende Berson die ihr unter gemissen Berhaltnissen obliegende Steuer vorher tennt und sid darnach richten kann. — Es hat daher das Festhalten am Bestehenden im Steuerwefen eine gang außerordentliche Berechtigung, und in einem Lande mit im Allgemeinen als erträglich empfundenen Steuern dürfte sich sonach in der Regel nur im Falle der Erhöhung des Staats= bedarfs die passende Gelegenheit dazu ergeben, daß man die Reichen mehr zahlen läft.

Bei Verminderung des Staatsbedarfs tritt allerdings etwas Aehnliches ein, indem man dann die Steuern der Aermeren verringern, die der Reicheren bestehen lassen b. h. factisch relativ erhöhen kann. — Diefer Fall ist aber ein fo feltener, daß es wohl erlaubt ist, nur von den Fällen

der Erhöhung des Staatsbedarfs zu sprechen.

Eine Erhöhung der von den unteren Rlassen, namentlich den eigent= lichen Arbeitern gezahlten Steuern bewirkt in der That eine Berminderung ber Genüffe, leicht eine Beschränkung in ber Befriedigung unabweislicher Bedürfnisse; stärkere Besteuerung ber Reichen bagegen zumeist nur Berminderung des Luxus und Hemmung des Zuwachses des Reichthums. Der hier gestiftete Schaden ift alfo geringer, vorausgesetzt immer, daß die Steuer=

erhöhung bei einer mirklich mit dem perfonlichen Reichthum machsenden b. h. bei einer Ginkommensteuer stattfindet.

So ist es vom Standpunkt des wirthschaftlichen Interesses der Gz= sammtheit das wenigst Schädliche, wenn bei Steigerung des Staatsbedarfs eine (progressive) Steigerung des Steuersußes der von den Reicheren ge=

zahlten eigentlichen Ginkommensteuer stattfindet.

Dies mürde zugleich die ganze fociale Stellung der ärmeren zu den reicheren Ständen wesentlich verbessern, wenn letztere gerade in Nothzeiten die Lasten der Gesammtheit vorzugsweise auf sich nehmen würden. Der bewegliche (progressive) Steuerfuß der Einkommensteuer, der bei Steigerung des Staatsbedars seine praktische Bedeutung gewinnt, ist die beste Sinrichtung, durch welche die social nothwendige und heilsame höhere Besteuerung der Reichen, und der Grundsat, daß höherer Besit höhere Pflichten auferlegt, durchgeführt werden können.

Was schlieftlich die Frage nach der verschiedenen Behandlung des fun= dirten und unfundirten Einkommens angeht, so muß ich diese Frage als eine äußerst unwichtige bezeichnen. Daß sie fo oft und leidenschaftlich be= fproden wird, rührt zumeift von den bekannten Giferfüchteleien zwischen Grund= besitzern und Gewerbetreibenden ber. In einem Lande, wo das meiste fundirte Einfommen noch befonders durch hohe Ertragsteuern belastet ist, tann meines Erachtens von einer ftarteren Beranziehung beffelben zur Gin= fommensteuer nicht die Rete sein. Gelbst wo Ertragsteuern fehlen, ift bas nicht nöthig, weil factisch das besser erkennbare fundirte Einkommen doch bober besteuert wird. Rur eine Klasse von unfundirtem Einkommen ift leicht erkennbar und daher relativ hoch besteuert, nämlich Beamtengehalte. Goweit es sich dabei um Staatsbeamte handelt, hat es aber der Staat in der Hand, den Steuerdruck durch Erhöhung der Gehalte und Benfionen auszugleichen. — Bei Privatbediensteten fann, weil es sich um eine fleine Klasse von Bersonen handelt, die Ueberwälzung füglich aushelfen. — Jeden= falls kann diese kleine Anzahl Personen nicht zur Ginfügung eines beson= deren großen Princips in das Steuersustem veranlassen.

Die dritte Frage lautet:

In welcher Weise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Einschähung zu bewirken, ist hiebei namentlich die Selbsteinschätung zu Grunde zu legen? Durch welche Organe ist diese zu kontrolliren? und wie ist eine in allen Cheilen des Staates gleichmäßige Veranlagung sicher zu stellen?

Schon oben habe ich bemerkt, daß die Einschätzung bei denjenigen Personen, bei denen die persönlichen Berhältnisse neben dem Einkommen berücksichtigt werden müssen, nicht wohl anders als durch locale Commissionen beforgt werden kann. Was die Reicheren, welche der eigentlichen Gin-

Perfonalbefteuerung.

fommensteuer unterliegen, betrifft, so kann die Feststellung der dieser Steuer zu unterwersenden Versonen überhaupt und des Einkommens derselben inse besondere mit einigermaßen erträglicher Genauigkeit nicht durch solche Commissionen ersolgen. Ich wage es geradezu auszusprechen, daß unsere preussische Einkommensteuer in Summa jedenfalls nicht die Hälfte des Betrages einträgt, den sie nach dem Wortlaut des Gesetzes tragen sollte.

Wenn dies ein durchaus unerträglicher Zustand ist, so ist derselbe doch, so lange die Einkommensteuer nicht die einzige directe Steuer ist, sons dern nur neben den Ertragssteuern existirt, schwer zu ändern. Namentlich bin ich ein entschiedener Gegner der Verbesserung der Einkommensteuer durch

die Gelbsteinschätzung.

Die Selbsteinschätzung wird allerdings etwas höhere Erträge bewirken, die Ungleichheiten der einzelnen Sinkommensteuerpflichtigen im Verhältniß zu einander aber höher steigern. Nach den Erfahrungen mit der Selbstangabe bei Schedula D der Englischen Sinkommensteuer gestaltet sich die Selbsteinschäusung rein zu einer Prämie auf die Unredlichkeit. Man versbessert die sociale und politische Moral nicht dadurch, daß man Allen etwas zumuthet, was gegenwärtig doch nur von Benigen erfüllt wird, und Alle gegen einander aufregt. In einem kleinen Gemeinwesen, in dem sich Alle persönlich kennen und die Reicheren insbesondere ein stärkeres Bewußtsein ihres Zusammenhangs mit der Gemeinschaft haben, mag die Selbsteinsschäung vortheilhaft sein. Aber in einem großen Staat, in welchem sich auch Reiche aushalten ohne jegliche angestammte Liebe zu dem Staate, kann dieselbe seine befriedigenden Resultate haben.

Ich bin fehr begeistert für eine Steigerung der idealen hingabe an den Staat, aber ich glaube nicht, daß diefe durch die Voraussetzung einer zur Zeit noch nicht allgemein existirenden Ehrlichkeit erzielt wird. Wenige Unehrsliche genügen, um auch die Ehrlichkeit der Uebrigen ins Schwanken zu bringen ,weil diefe sich im Vergleich mit Andern nicht selbst benachtheiligen

wollen.

Es bleibt nichts Anderes übrig, als entweder unter Beibehaltung der Ertragssteuern bei der Einschätzung durch Commissionen zu bleiben, deren Energie und Gewissenhaftigkeit man nur dadurch steigern kann, daß man in denselben eigene von sonstigen Rücksichten freie Steuerbeamte zu Borssteheden macht und sie insgesammt unter die Controle eines eigenen Staatsamts setz, das auch gemeinsamer Berwaltungsgerichtshof für Steuersschen werden kann. Die sogenannte Repartirung, d. h. die Aussetzung bestimmter Steuersummen für einzelne Theile des Landes, ist dei dem rasschen Wechsel der Berhältnisse in unserer Zeit nicht mehr ausssührbar.

Ober aber man entschließt sich, die Ertragssteuern abzuschaffen und ganz in der Personal= und Sinkommensteuer aufgehen zu lassen. In diessem Falle würde man die Personal= und Sinkommensteuer vollständig und streng ausbilden können, während jetzt die Rücksicht auf die ungleichmäßig drückenden Ertragssteuern zur Milde zwingt. Die Abschaffung der Ertragssteuern würde etwa zu einer Verdoppelung des Ertrags der Sinkommen=

und Klassensteuer zwingen, da man einen Theil der durch Berjährung zu einer festen Reallast des Bodens gewordenen Grundsteuer als unveränderslichen Bodenzins bestehen lassen und den Communen (Kreisen, Provinzen) zur Beschedigung der neuen ihnen aus Selbstverwaltung erwachsenden Auss

gaben übergeben fonnte.

Nach Abschaffung der Ertragsteuern in dieser Weise könnte man nach Analogie der Englischen income-tax bei der eigentlichen Einkommensteuer das Einkommen nach seinen Quellen erheben und an seinen Quellen besteuern, und jene von Willfür befreite Objectivität der Steuerbemessung erzielen, welche allein eine höhere Steuer möglich macht. Die Steuer bliebe immer eine Einkommensteuer, trot des Anschlusses an die Erhebungssorm der Ertragssteuern, in Folge der Rücksicht auf die Schulden des Steuerzahlers resp. des gestatteten Steuerabzuges an den gezahlten Schuldzinsen.

Betreffs des Näheren muß ich auf meine Ausführungen in dem Buche über Einkommensteuer verweisen. Diese Reform ist freilich eine sehr durchsgreisende und schwer durchzuführende und sie mit dem geforderten "bewegslichen progressen Steuersuß" zu vereinigen bereitet besondere Schwierigsteiten. Als Uebergang und als zunächst anzustrebende Reform würde sich daher vielleicht die Verschärfung der Einkommensteuer in der oben angegebenen Weise einpsehlen, während die Ertragssteuern noch bestehen bleiben, aber ihrerseits nicht mehr erhöht werden. Ich glaube aber, daß man, für die Zusunft wenigstens, die eben angedeutete weitere Reform im Auge behalten muß, da die Einkommensteuer dann, zu größerer Wichtigkeit gelangend, ihre socialen Aufgaben in viel höherem Maße erfüllen würde.

Zum Schlusse die Bemerkung, daß der Steuerfuß in der untersten Klasse (der Personalsteuer für Personen bis 200 Thlr. Einkommen) bei Abschaffung der Ertragssteuern nicht erhäht zu werden brauchte, wohl aber einigermaßen in der zweiten Hauptstufe (für die Personen bis 1200 Thlr.), was nach Abschaffung der Grund= und Gewerbesteuer feine Bermehrung der Gesammtlast ausmachen würde. Natürlich würde nach Abschaffung der Ertragssteuern die in den 3 Hauptstufen unserer Personal= und Einkom= mensteuer durchzesichter Progression in weit höherem Maße die Lasten auf die Reicheren schieben und die in den indirecten Steuern liegende umge=

tehrte Progression ausgleichen.

Die letzte zu beantwortende Frage lautet:

Welche indirecten Stenern müssen und können einer solchen schärferen Geranziehung der persönlichen Leikungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlichkeit unbedingt gleichzeitig aufgehoben werden?

Reformen der indirecten Steuern in Verbindung mit Reformen der directen haben bei uns ihre besondere Schwierigkeit, weil erstere vornehmlich dem Reiche, letztere den Einzelstaaten angehören und auf ersteren die sinanzielle Selbstständigkeit des Reiches beruht.

3 •

Der Ertrag ber indirecten Steuern im Berhältniß zu den directen ist auch bei uns lange nicht fo hoch wie in Frankreich und England.

Ich glaube daher, daß es politisch versehlt und social nicht nöthig ift, bei uns auf Berminderung des Gesammtbetrages der indirecten Steuern bedacht zu sein, welche um die Besteuerung der Massen des Boltes durchzusühren und die Kosten der Staatsverwaltung zu decken, zur Zeit unentsbehrlich sind. Manche einzelne indirecten Steuern sind allerdings schädlich; indessen hängt theilweise die Frage nach ihrer Abschaffung oder Beibehaltung mit der Schutzollfrage zusammen (Eisenzölle), daher über sie nicht kurzweg nach socialen Rücksichten abgeurtheilt werden kann. Unbedingt zur Abschaffung reif sind nur die rein als Kopfsteuern wirkenden Mahleund Schlachtsteuer und die Salzsteuer, während die übrigen (Bier=, Branntwein=, Zuckersteuer zc.) doch einigermaßen nach der Leistungsfähigkeit steigen und daher als die Hauptsteuern der in die zweite Hauptslasse unserer Bersonal= und Einkommensteuer gehörigen Personen, die mit directer Steuer immer noch geschont werden, betrachtet werden können.

Daß die Mahl- und Schlachtsteuer, welche nur ein exceptioneller Er= fat ber directen Steuer ift, burch lettere erfetzt werden muß — wenn auch ein unter unseren gegenwärtigen blühenden Finanzverhältnissen erträglicher Einnahme-Ausfall entsteht — ist felbstverständlich. Die tem Reiche angehörige Salzsteuer muß aber durch eine andere indirecte Confumtionofteuer erfetzt werden; z. B. durch Tabakssteuer oder durch Erhöhung des Caffeeund Zuderzolls 20., dies ist nothwendig aus verschiedenen Gründen: vor Allem deshalb, weil aus politischen Gründen nur eine gleich viel eintragende Reichoftener ber Erfatz fein fann, und eine Directe Reichoftener bei ber Ungleichartigkeit des directen Steuerspftems in den Einzelstaaten ihre grogen Schwierigkeiten hatte. Wir konnten als birecte Reichssteuer nur eine Berfonal= und Einkommensteuer empfehlen, und wie bei der Zusammen= setzung der verschiedenen Gesetzgebungsfactoren die Aussichten auf Durch= bringung einer Reform heute stehen, ist es offenbar aussichtsvoller, die Reform des directen Steuersustems den Ginzelstaaten (speciell Preugen und Sachsen) sebstständig zu überlassen; diese Reform würde durch eine Reichs-Einkommensteuer entschieden erschwert, weil dann die Bersonallasten zu hoch gesteigert werden mußten. Jede Reichsertragssteuer (3. B. Reichsgewerbesteuer) würde aber die endliche Abschaffung der Ertragssteuern überhaupt erschweren.

Daher glaube ich es als Grundfat hinftellen zu dürfen:

Ersetzung der missliebigen indirecten Steuern durch andere minder schädliche indirecte Steuern, aber keine Verminderung des Gesammtertrags der letzteren (mit Ausnahme der Mahl= und Schlachtsteuer).

Wenn gleichzeitig das directe Steuersustem in der angedeuteten Weise d. h. so reformirt wird, daß eine progressive Personal= und Cinkommen=steuer immer mehr überwiegt und schließlich allein herrscht — so würde damit eine große sociale Reform erreicht sein, welche genügt und unter

unseren Berhältnissen möglich ist, während die Abschaffung der indirecten Steuern nur bentbar ware bei praktisch unmöglicher Berminderung ber Staatsausaaben.

Wir hätten dann in Deutschen Staaten etwa folgenden Zustand:

Abgesehen von Gebühren und Domainen-Ginkunften murde etwa die Hälfte der Staats= und Reichsausgaben durch indirecte Steuern gedeckt, welche jo vertheilt sind, daß die Mittelklassen in absoluter Summe pro Ropf etwas mehr zahlen als die Aermsten, die Reichen im Berhältniß zu ihrem Einkommen aber weniger zahlen als die Aermeren.

Bierdurch murbe für die öffentlichen Bedürfniffe eine fichere Ginnahme erzielt, deren Erhebung den Einzelnen nicht fehr fühlbar ift. Das baburch entstehende Migverhältniß in Bezug auf die Ueberlaftung der Aermeren könnte aber ausgeglichen werden, wenn etwa ebenfo viel wie durch indirecte Steuern durch eine allen felbstständigen Unterthanen auferlegte und dadurch Allen das Bewußtsein der Steuerpflicht beibringende

Personal= und Einkommensteuer

aufgebracht würde; biefe mußte in die 3 erwähnten Sauptstufen zerfallen, welche man

> Berfonal=, Majjen=, und Ginkommenfteuer

nennen fonnte. Gie mußte nothwendig progressiv fein und zwar mußte sich die Höhe der Progression nach dem jeweiligen Bedürfnisse des Staates richten, sodaß schon jetzt eine Ausgleichung ber burch die indirecten Steuern bewirtten Belastung erzielt, namentlich aber in Zukunft der wachsende

Staatsbedarf auf die Schultern ber Reichen gewälzt wurde.

Die Ausbildung und Berschärfung der Personal= und Einkommen= steuer und das Hinsteuern auf das Ziel der Abschaffung der Ertrags= steuern — kurz eine selbstständige Reform der directen Steuern, halte ich nicht nur für eine verhältnismäßig leichter und einfacher zu lösende, sondern auch für eine wichtigere Aufgabe, als die Abschaffung indirecter Steuern, ohne Erfat, die wenn das Erste geschieht, z. Z. kein Bedürfniß ift. Reformen der indirecten (Reichs=)Steuern, welche weit weniger wichtig sind, können ebenfalls selbstständig und ohne Verminderung ihres Gesammtertrags vorgenommen werden, und mag es einen guten Eindruck in socialer Hin= sicht machen, wenn man etwa die Salzsteuer theilweise durch eine Börfen= steuer ersetzt. Die Hauptsache aber bleibt die Ausbildung der Ginkommen= steuern durch die Einzelstaaten, Preußen an der Spite. Reich und Einzelstaaten können, im Gebiet der Steuerpolitik sclbstständig handelnd, an der Erreichung eines gemeinsamen socialen Zieles arbeiten.

Da in Steuersachen plötzliche starke Umwälzungen, wie erwähnt, nicht am Platze sind, so würde sich für die nächste Zeit das Betreiben folgender

Reformen empfehlen:

1) Bericharfung ber eigentlichen Ginkommensteuer unter vorläufiger Beibehaltung der Grundzüge der bisberigen Erhebungsweife.

2) Erleichterung der Klassensteuer in der untersten Stufe durch Berswandlung derfelben in eine nicht mit Strenge exequirte Personalsteuer — was besser wäre als die jetzt allerdings bereits ziemlich feststehende Absschaffung der untersten Stufe der Klassensteuer.

3) Mobilifirung des Steuerfußes in der Ginkommen= und dann auch Alassensteuer, unter Feststellung eines Minimalsteuerfußes, der nur unter

Einwilligung aller Gefetgebungsfactoren herabgefett werden fonnte.

4) Ueberweifung eines fixirten Betrags ber Grund= und Gebaude=

fteuer an die corporativen Trager ber Selbstverwaltung.

Durch diese Reformen wurde die Grundlage für eine künftige Absichaffung ber Ertragssteuern bei paffender Gelegenheit, gewonnen sein.

Bonn im März 1873.

Wie ist unsere bestehende directe Personalbesteuerung im Sinne der Gerechtigkeit und einer richtigen Würdigung der wirthschaftlichen Interessen am zweckmäßigsten zu reformiren?

Gutaditen von Dr. Genfel, Secretar ber Sandelskammer gu Leipzig.

Bevor ich auf die einzelnen Fragen eingehe, muß ich einige Bemerstungen über die Fassung und die Begrenzung des Themas vorausschieden.

Die Frage geht auf die Reform "unferer bestehenden directen Bersonalbesteuerung". Go fehr ich nun bavon burchdrungen bin, daß jede Steuerreform an das Bestehende anknüpfen muß, fo wird doch eben durch Dieses Anerkenntniß — bei ber großen Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Steuerverfassungen — eine allgemeingiltige Beantwor= tung mehr ober weniger ausgeschloffen. Ich glaube aber von meinem Standpunkte aus dem vorliegenden Zwecke am besten zu dienen, wenn ich mich vorzugsweise an die mir zunächst befannten Berhältnisse des Königreichs Sachsen halte, natürlich ohne irgendwie in Details ein= gehen zu wollen; ich thue dies um so unbedenklicher, als die sächsische Steuergesetzgebung, mahrend fie nach ihrer im britten und vierten 3ahr= zehend unferes Jahrhunderts durchgeführten Reform eines hohen Unfehens genoß, in den letzten Jahren ein Gegenstand erregter parlamentarischer Rämpfe geworden ist und dadurch in weiteren Kreisen die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hat.

Die Frage bezieht sich — und das ift meine zweite Bemerkung — nur auf die directe Personalbesteuerung, für welche das Einkommenssteuerprincip, vorbehältlich gewisser Einschränkungen, als das richtigste vorausgesetzt zu werden scheint. Was aber in Sachsen die heftigsten Kämpfe verursacht hat und voraussichtlich noch verursachen wird, das ist die Frage, ob neben der Einkommensteuer noch eine Grundsteuer beizubehalten sei. Diese Frage liegt bei uns anders als z. B. in Preußen, insofern das

Einkommen aus Grundbesit bisher lediglich der Grundsteuer unterworfen gewesen ist, und zwar einer von vorn herein verhältnismäßig hohen Grundsteuer. Nichtsbestoweniger wird auch in anderen Staaten die Agitation für Beseitigung der Grundsteuer nicht ausbleiben, und gerade die Worte "Gerechtigkeit" und "richtige Würdigung der wirthschaftlichen Interessen" sind es, welche ihr als Aushängeschild dienen, während in Wahrheit die Würdigung der wirthschaftlichen Interessen vor allen Dingen schröße Sprünge in der Steuergesetzgebung verbietet. Auf diesen Gegenstand einzugehen, läßt jedoch die Fragstellung nicht zu. Ich habe drittens vorauszusetzen, daß hier nur von Staatssteuern die Nede ist. Wenigstens würde die Anwendung der für diese zu gewinnenden Principien auf die Besteuerung innerhalb der Gemeinden und Kreise Gegenstand besonderer Erörterung sein müssen, für welche es an Raum gebricht.

1) "Ift insbesondere das Einkommensteuerprincip streng auf alle Classen der Gefellschaft anwendbar, oder sind ganze Gesellschaftsschichten von dieser, wie der directen Besteuerung überhaupt, freizulassen? und bis zu welcher Grenze ist bei der Einschätzung zur Einkommensteuer noch die besondere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit neben dem Einkommen

zu berücksichtigen?"

Eine thevretische Begründung der Stenerpsiicht würde über den Rahmen der Aufgabe hinaußgreifen. Nur ganz furz will ich erwähnen, daß es mir ebenso wenig theoretisch haltbar wie praktisch durchführbar erscheint, wenn man die Stenerpslicht nach den Vortheilen bemeisen will, welche der Einzelne von der staatsgewalt dienen der Gesammtheit als solcher in ihrem danernden Bestande, nicht dem einzelnen Staatsbürger, und die Vortheile, welche der Einzelne durch seine Zugehörigkeit zum Staate genießt, sind — zum Theil im Gegensatz zu den Leistungen der Gemeinde mit ihrem mehr wirthschaftlichen Charaster — so völlig unschätzbar, daß der Erundsatz von Leistung und Gegenleistung einen greifsbaren Maßstab für die Bemessung der Stener schlechterdings nicht zu bieten vermag. Die politische Gemeinschaft bedingt Tragung der Lasten als gemeinsamer und die Vertheilung kann nur durch das Maß der ins dividuesellen Tragsähigkeit bestimmt werden.

Rinn ist man sehr geneigt, als Maßstab der Leistungsfähigfeit ohne Weiteres das Einkommen zu seizen. Abgesehen jedoch von der dabei als offen behandelten Frage, ob jene mit diesem in gleichem oder in einem progressiven Verhältnisse wachse, behält man sich auch vor, "fundirtes" Ein-

fommen anders zu behandeln als nicht fundirtes.

Der letztere Umstand nuß wohl einige Zweisel an der Sicherheit des empsohlenen Maßstades selbst wach rusen. Wenn ich zwei Körper hinsichtlich ihrer Länge mit einander vergleichen will, so kann doch offenbar darauf, ob der eine dicker ist als der andere, nichts ankommen; ebenso wird in die Besteuerung nach dem Einkommen etwas Fremdes hineinsgetragen, sobald man dasselbe nach seinen Quellen unterscheidet.

Gleichwohl liegt der Forderung, dasjenige Einkommen, welches aus dauerndem Vermögen berrührt und sich immer gleich bleibt oder wohl gar wächst, bober zu besteuern, als Einkommen, deffen Quelle nur die Arbeits= fraft ist und welches daher spätestens mit dem Tode des Inhabers zu Ende geht, eine unverkennbare Billigkeit zu Grunde. Wenn es auch wahr ift, daß ein Einkommen, das nur zehn Jahre dauert, auch nur zehn Jahre lang die Steuer entrichtet, ein immerwährendes Ginkommen dagegen auch immerwährend beizutragen hat, fo muß doch derjenige, der auf seine Arbeitstraft angewiesen ift, in gang anderer Beise fur fein Alter und für feine Rachfommen forgen, als der Rentier, der fein Gin= fommen ungeschmälert vererbt. Bon diefem Gesichtspunkte aus verlangt 3. St. Mill, an dessen Namen in England die Agitation für eine solche Unterscheidung bei ber Ginkommensteuer angeknüpft hat, daß bemjenigen, der für fein Alter oder für seine Angehörigen nur durch Ersparnig von scinem Einkommen forgen könne, die Steuer erlaffen werde für den Theil seines Einkommens, welchen er wirklich und in gutem Glauben für diesen Zweck anwende. Da man dies aber nicht controliren, überhaupt die Ber= bältniffe jedes einzelnen Falles unmöglich berücksichtigen könne, so bleibe nichts Anderes übrig, als einen Durchschnitt zu ziehen; man werde sich begnügen muffen mit einem gleichmäßigen Steuersatze für alles vererbliche Eigenthum und einem anderen Sate für alle Arten des Ginkommens, welche nothwendig mit dem Tode des Individuums aufhören. Mill will zu Gunften der letzteren ein Viertel abziehen — Andere sind, von ganz ähnlichen Erwägungen ausgehend, zu ganz anderen, unter sich wieder sehr verschiedenen Vorschlägen gelangt.

Der Grund dieser Verschiedenheiten ist einleuchtend: es fehlt eben an jedem sicheren Maßstabe. Schon innerhalb einer einzelnen Berufsclasse ist der interfahren bei bernählung zwischen Capital und Arbeitskraft so mannigsaltig, daß selbst bei den weitgehendsten Unterscheidungen sehr große Ungleichheiten nicht zu vermeiden sind, und daß man sich schließlich mit Gladstone zu dem Besenntniß genöthigt sieht, die Aufgabe, das Verhältniß von Arbeit und Talent zum Besit in seinen unzähligen Formen zu messen und in Zahlen auszudrücken, gehe über menschliche Kräfte hinaus. In der That ist meines Wissens noch nirgends eine derartige Unterscheidung in der Praxis durchgeführt, so oft man auch versucht hat, den Weg dazu zu sinden.

Ich meinerfeits kann, wie gesagt, in diefen Versuchen nur das Einsgeständniß erblicken, daß das Einkommen als soldzes doch nicht der untrügliche Maßstab für die Steuertraft ist, für den es so oft ausgegeben wird. Und ich möchte glauben, daß man, sobald die Einkommensteuer ein gewisses Maß erreicht hat, sich genöthigt sehen wird, sie mit einer Verungenssteuer zu combiniren.

Die Bermögenöstener ist zur Zeit in Deutschland wenig beliebt, bei Bielen geradezu verpönt. Die Vermögenöstener, sagt man, trifft das Capital, folglich schädigt sie die Volkswirthschaft. Dieses Urtheil ist in solcher Allgemeinheit sehr oberstäcklich. So lange die Vermögenöstene

ben Zinsfuß, wie er etwa auf Spareinlagen gewährt wird, nicht erreicht, wird sie mit verschwindenden Ausnahmen gerade so gut aus dem Einkommen men und nicht aus dem Capitalvermögen bezahlt wie die Einkommenssteuer; schon eine Bermögenssteuer von $1^{\circ}/_{\circ}$ wäre aber nach unseren Begriffen exorditant hoch, sie würde — einen landesüblichen Zinsfuß von $5^{\circ}/_{\circ}$ voraußgesett — einer Einkommensteuer von $20^{\circ}/_{\circ}$ entsprechen. Der Unterschied ist der, daß, wer aus geringem Capital mit viel Arbeit eine vergleichsweise hohe Rente erzielt, nach dem Princip der Einkommensteuer ebenso viel zu zahlen hat, wie derjenige, dessen gleich hohes Einkommen eine niedrige Rente von einem großen, sicher und bequem angelegten Capital repräsentirt — nach dem Principe der Einkommensteuer aber den beiderseitigen Bermögensverhältnissen entsprechend weniger. Die reine Arbeitsrente wird von der Bermögensssenssteuer allerdings gar nicht getrossen.

In den Vereinigten Staaten, wo man mit Vermögenssteuern enorme Ergebnisse erzielt hat, wird jett dahin agitirt, die Staatssteuer auf personliches Vermögen (personal estate, im Gegensatz zu real estate) übershaupt abzuschaffen und nur visible property der Besteuerung zu unterwersen. Das wäre, auf die deutschen Staaten angewandt, eine vollständige Umwälzung unserer Steuerverhältnisse, und ich denke nicht daran, sie zu empfehlen. Wohl aber wird man bei höherem Vedarf die Verbindung einer Vermögenssteuer mit einer Einkommensteuer im Auge behalten müssen.

Eine so combinirte Steuer wurde sich dem so äußerst mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse zwischen Arbeit und Capital ohne jede weitere Berechnung vollkommen natürlich und von felbst anschließen. Rehmen wir beispielsweise fünf Steuerpflichtige, von benen jeder 2000 Thir. Gintom= men bezieht, mahrend ihr Vermögen fehr verschieden ift. A. sei ein Rentier mit einem Vermögen von 30,000 Thirn., bei beffen Anlegung er auf die größtmögliche Sicherheit bedacht gewesen ift, B. der Besitzer eines schulden= freien Gutes im Werthe von 30,000 Thlrn., das er selbst bewirthschaftet, C. ein Kaufmann mit 20,000 Thirn. Betriebscapital, D. ein Arzt, welder sich mit seiner Praxis nach und nach 10,000 Thir. Bermögen er= übrigt hat, E. ein Beamter, der werbendes Bermögen nicht besitzt. Gine Ginfommensteuer, die auf die Quellen des Ginfommens keine Rucksicht nimmt, murbe alle fünf mit dem gleichen Sate treffen. Wollte fie zwischen fun= dirtem und nicht fundirtem Ginkommen unterscheiden, so möchte die Grenze Schwer zu finden fein. Denken wir uns aber eine Steuer, die etwa aus einer Einkommensteuer von 20/0 und einer Bermögenssteuer von 1 pro Mille zusammengesett mare, fo murbe die Besteuerung fich wie folgt gestalten: Rormigone Gintommenftener: Rermigensifener: Beigmintftener:

emunimen:		wermogen:	Eintommenneuer:	Bermogenspeuer:	wejammineuer
A.	2000	50,0 <u>0</u> 0	40	50	90
В.	2000	30,000	40	30	70
C.	2000	20,000	40	20	60
D.	2000	10,000	40	10	50
\mathbf{E} .	2000	_	40	_	40

Die Schwierigfeit, daß neben dem Cinkommen auch noch das Ber= mögen declarirt werden müßte, unterschätze ich nicht. Auch bleiben noch

viele andere Puntte der Erörterung vorbehalten. Es fam mir hier nur darauf an, dem Zweifel Ausdruck zu geben, ob wirklich in der Einkom= mensteuer das alleinige Heil zu suchen sei.

Wie 3. B. in Sachsen die Dinge liegen, murbe — vorausgesetzt daß ein Theil der Grundsteuer erhalten bleibt — mit der Einkommensteuer allein wohl auszufommen sein. Schlage ich ben beizubehaltenden Theil ber Grundsteuer auf 550,000 Thir., b. h. 1/3 bes jetigen Ertrages an, so bliebe durch eine directe personliche Steuer noch etwa 1 Thir. auf ben Ropf der Bevölferung zu decken; so viel läßt sich der reinen Ginkommen= steuer wohl unbedenklich aufburden. Ohnehin hat der "Gewerbe= und Berjonalsteuer" von vorn herein der Gedanke der Besteuerung des reinen Einfommens zu Grunde gelegen; Die Motive bes Gefetes von 1834, aus der Unfangezeit des fachfifchen Berfaffungelebens, find in diefer Beziehung höchst interessant: "von der Besteuerung nach dem Maßstabe des Erwerbs wird auf ber einen Seite verlangt, daß ber Betrag ber Steuer fo genau als möglich bem wirklichen reinen Ginkommen jedes steuerbaren Individuums entspreche, auf der anderen Seite, daß alle Magregeln vermie= ben werden, welche ein weiteres Eindringen in die Bermögens= und fonsti= gen perfönlichen Berhältniffe vorausseten. Beide Anforderungen fteben sich gegenüber; je mehr man sich der einen nähert, um so mehr wird man fich von der anderen entfernen muffen". "In diesem Conflicte", fährt die Vorlage fort, "kann nur der praktische Gesichtspunkt der ent= scheidende sein, und die alsbann unvermeidlichen, aus dem theoretischen Gesichtspunkte nicht abzuleugnenden Inconsequenzen und Mängel ber Gefetgebung muffen darin ihre Entschuldigung finden, daß ihre Beseitigung nur durch größere Beschwerden zu erkaufen gewesen mare". Bon diesem Gesichtspunkte aus wurde "die genaue Ausmittelung bes individuellen Erwerbs badurch vermieden, daß Die Buhe bes Steuersates entweder von äußerlich mahrnehmbaren Berhältniffen, welche auf ben mehreren oder minderen Ertrag schließen lassen, abhängig gemacht, oder bessen Bestimmung der Abschätzung unter Zuziehung von Personen, welche ber zu berücksichtigenden Orts= und Individualverhältnisse fundig sind, überlaffen" wurde. Schon damals verwies man übrigens auf Die Erfahrung, welde die für den Anfang unerläßliche Borsicht vielleicht mit der Reit werde entbehrlicher erscheinen laffen. Für Sachsen bedeutet alfo in der That die Berwandlung der Gewerbe- und Personalsteuer in eine reine Einkommensteuer nur ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn; und wenn man, angesichts ber machsenden Beweglichkeit in den Verhältniffen bes Grundbesites, auch einen Theil der Grundsteuer in eine Ginkommensteuer verwandelt, in dem anderen Theile aber ein der Bermögenssteuer nahefommendes Element beibehält, fo wird fich gegen einen berartigen Borichlag ein begründeter Einwand faum erheben laffen.

So viel über das Wort "Einkommensteuerprincip".

Der erste Theil der Frage geht nun dahin, ob dieses Princip streng auf alle Classen der Gesellschaft anzuwenden, oder ob ganze Gesellschafts-

schichten von der Einkommensteuer, wie von der directen Besteuerung überhaupt, auszuschließen seien. Meines Erachtens liegt die richtige Antwort in der Mitte.

Eine strenge, d. h. durchaus consequente Anwendung des Princips auf die niederen Schichten der Bevölserung würde auch in anderem Sinne streng, d. h. hart wirken. "Die mit der Einkommenstener ihrem Wesen nach verbundene Härte, daß sie den nothwendigen Auswand der Pflichtigen nicht berücksichtigt, tritt der Natur der Sache nach in dem Maße fühlbarer hervor, als das Einkommen im Ganzen geringer und die zu einer höheren Duote durch die für das gewöhnliche Leben zu bestreitenden Aussgaben in Anspruch genommen ist" (aus den Motiven der preuß. Vorlage vom 4. November 1872). Daher empfiehlt sich das Princip der Classenstener: Mitberücksichtigung besonderer, auf die Leistungsfähigkeit einwirkensder wirthschaftlicher Verhältnisse der Stenerpflichtigen, wie namentlich der Sorge für eine zahlreiche Familie. Zugleich wird die Abstufung nach seigen durch die große Zahl der verhältnismäßig geringen Beiträge bedingt; ohne sie würde eine rasche Erledigung des Abschätzungszgeschäfts unmöglich werden

Auf der anderen Seite kann ich völlige Befreiung der wenig bemittelten Gesellschaftsschichten von der directen Steuer über die Grenze des thatsächlichen Unvermögens herauf, das immerhin mild beurtheilt werden mag, nicht für gerechtfertigt halten; ich habe mich über diese sehr bestrittene Frage neulich im "Arbeiterfreund" (IX. Jahrg. 1. Heft, S. 65 ff.) aus-

gesprochen und bitte um die Erlanbniß, mich darauf zu beziehen.

Es erübrigt der zweite Theil der Frage, bis zu welcher Grenze (nach oben hin) die besonderen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit beeinflussen, berückstigt werden sollen. Das Kriterium dafür ist in den Motiven der jüngsten preußischen Steuergesetworlage vollkommen zutreffend angegeben: soweit das Einkommen ausschließlich oder doch überwiegend nur zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens dient. Diese Grenze ist freilich nur relativ und nach den individuellen Verhältnissen wechselnd, so daß dem Gesetzgeber nur der Ausweg bleibt, den er ja auch sonst häusig genug betreten muß: unter Berücksichtigung des Culturstandes seines Staates einen Durchschnitt zu ziehen. In Preußen z. B. hört die Elaseschieher erst bei einem Einkommen von 1000 Thlrn. auf, im Herzogthum Alltenburg hat man nach sorgfältigen Erörterungen die Grenze mit 500 Thlrn. nicht zu niedrig zu greisen gezlandt; auch so umfaßt die Classenstener über 90% der Bevölkerung. Das sind Vorgänge, welche der praktische Finanzpolitiser zum Anhalte nehmen kann.

Ich würde hiernach die Antwort zu Bunkt 1 so formuliren:

Die Einkommensteuer, welche jedoch, wenigstens bei höherem Staatsbedarfe, mit Elementen einer Vermögenösteuer versbunden werden sollte, um die Capitalrente höher zu treffen, als die Arbeitsrente, ist auf den unteren Stufen durch das Princip der Claffensteuer zu modificiren, welches, bei Ab-

stufung der Beiträge nach festen Sätzen, Berücksichtigung der auf die Leistungsfähigkeit einwirkenden individuellen Berhält=nisse gestattet; und zwar hat die Classensteuer, nach einem all=gemeinen Durchschnitte, diejenigen Stufen zu umfassen, auf welchen das Einkommen überwiegend nur zur Befriedigung der täglichen Bedürfnisse verwandt wird. Gänzliche Befreizung von der directen Steuer ist dagegen nur in den Fällen thatsächlichen Unvermögens gerechtfertigt.

2) "Soll die Steuer eine progressive sein, in welchen Abstufungen und bis zu welcher Grenze hat dann die Steigerung stattzufinden? und ist hierbei ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Ein-

fommen zu machen?"

Die Frage der Berechtigung der Progression ist bekanntlich eine sehr bestrittene. Bei Erörterung derselben für den praktischen Zweck der Steuerresorm in Sachsen (wo eine Progression für einzelne Abtheilungen der Gewerbe= und Personalsteuer, namentlich für die Renten= und die Gehaltösteuer, bereits bestand) bin ich im Wesentlichen zu folgenden Erzgebnissen gelangt, denen ich nur die Bemerkung noch vorausschicken will, daß bei dieser Frage, namentlich was die Höhe und die Grenze der Progression anlangt, die gegebenen Verhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

a) Eine steigende Scala ist nothwendig, um eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen herbeizuführen; denn ein reines Einkommen, welches zur Bestreitung des niedrigsten Maßes der Bedürsnisse menschenwürdigen Daseins knapp hinreicht, wird durch ein procentweise gleiches Opfer härter betrossen, als ein reines Einkommen, womit man diese Bedürsnisse, so weit sie auch innerhalb der Grenzen des Vernünstigen und sittlich Gerechtsertigten ausgedehnt werden, reichlich befriedigen kann, oder welches sogar dann noch einen Ueberschuß läst.

b) Die Progression ist um so nothwendiger, wenn, wie es bei uns der Fall, die niederen Classen der Bewölkerung durch die indirecten Steuern ungleich stärker belastet werden, als die höheren. Der Abzug eines sogenannten Existenzminimums von jedem Einkommen ist weder an sich

zwedmäßig, noch zur Ausgleichung Diefes Unterschiedes hinreichend.

c) Die obere Grenze der steigenden Scala ist bei derjenigen Höhe des Einkommens zu suchen, von welcher ab, nach einem im Großen und Ganzen zu fassenden Durchschnitte, der überschießende Betrag nur entweder zu Ueberslüffigem verwendet oder regelmäßig capitalisirt wird; denn von da ab belastet die höheren Stufen ein gleicher Procentsatz gleich stark oder gleich wenig.

d) Für das Maß der Progression ist festzuhalten, daß sie einerseits den niederen Classen, gegenüber den höheren, eine wirkliche Erleichterung gewähren soll — andererseits, daß sie bei den letzteren die Neigung zum Sparen und Capitalisiren nicht unterbinden und nicht durch übermäßigen

Druck zur Hinterziehung reizen darf.

e) Für die specielle Stufenleiter sind vorzugsweise zwei Gesichts=

puntte im Auge zu behalten: Bermeidung schroffer Uebergänge und mög= lichfte Ginfachbeit.

Bei den Berathungen der Deputation der sächsischen zweiten Kammer, welche letztere sich gleich der ersten Kammer im Princip für Progression entschied) hat namentlich das in Hamburg geltende System Anklang gefunden, wonach der nächstsolgende höhere Satz immer nur auf den übersschießenden Theil des höheren Einkommens angewendet wird — ein System, welches schrosse Sprünge am besten vermeidet und mittels eines übersichtlichen Tarifs leicht für den Gebrauch handlich gemacht werden kann.

Die Schlußfrage, ob bei der Progression ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen sei, scheint vorauszussehen, daß im Steuersatze an sich ein solcher Unterschied gemacht werde; wenigstens würde sonst ein Princip schwer zu erkennen sein. Da ich nun nach dem zu 1. Gesagten die Eintheilung in fundirtes und nicht fundirtes Einkommen für praktisch unzureichend erachte, vielmehr, wenn man übershaupt unterscheiden will, die Verbindung der Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer für den einzigen zum Ziele führenden Weg halte, so ersledigt sich für mich dieser Theil der Frage von selbst; und ich will nur hinzufügen, daß die Progression auf die Vermögenssteuer wohl kaum auszgedehnt zu werden braucht.

Die Progression ist das einzige Mittel, um die Wohlshabenderen gemäß ihrer höheren Leistungsfähigfeit, welche nicht im blos arithmetischen Berhältnisse zur Höhe des Einstommens wächst, zu den Staatslasten herbeizuziehen. Sie darf jedoch nur bis zu derjenigen Höhe des Einsommens ausgedehnt werden, von welcher ab, durchschnittlich genommen, die übersschießenden Beträge zu Ueberflüssigem verwendet oder regelsmäßig capitalisirt zu werden pflegen, und nicht ein solches Maß erreichen, welches die Neigung zum Capitalisiren zu uns

terbinden droht.

3) "In welcher Weise ist die Durchführung einer dem Gesetze entsprechenden gerechten Ginschätzung zu bewirken, ist hierbei namentlich die Selbsteinschätzung zu Grunde zu legen? durch welche Organe ist diese zu controliren? und wie ist eine in allen Theilen des Staates gleich= mäßige Beranlagung sicher zu stellen?"

Die Vorwürfe, welche gegen die Einkommensteuer erhoben werden, pflegen sich vorzugsweise gegen das Princip der Selbsteinschäung zu rich= ten, und namentlich gilt dies von der Agitation, welche sich in England gegen die income tax erhoben hat. Man bezeichnet dieses Princip ge=

radezu als Brämiirung der Unredlichkeit.

Daß Selbsteinschätzung nicht schlechthin nothwendig mit der Einkommensteuer verbunden ist, beweist u. A. das Beispiel von Preußen und Altenburg. Gleichwohl halte ich Selbsteinschätzung für das der Bürger eines freien Staates allein würdige Princip und für praktisch um so unsentbehrlicher, je mehr die Erwerbsverhältnisse sich compliciren. In Preußen

wird man zuverlässig binnen Kurzem auf diesen Gedanken zurücktommen, welcher in der nachmals aus äußeren Gründen zurückgezogenen Vorlage von 1869 tressend ausgeführt war. Wenn irgend einer, so darf der preußische Staat bei seinen Bürgern die Reise des politischen Bewußtseins voraussetzen, welche die Selbsteinschätzung erheischt. Wo aber einmal diese Worbedingung gegeben ist, da bildet die Selbsteinschätzung wiederum einen

fräftigen Bebel der politischen Erziehung.

Nur darf man die Selbsteinschätzung nicht künstlich erschweren, und muß bei deren Ginführung padagogisch zu Werke gehen. Für eine fünstliche Erschwerung muß ich es z. B. erachten, wenn man in England Specifici= rung der zuläffigen Abzüge verlangt, welche, vom Brutto-Ginkommen fubtrahirt, das Reineinkommen übrig lassen. Unklug wurde es ferner sein, das Princip sofort auf alle Schichten der Bevölkerung anwenden zu mollen; von denjenigen, welche in Altenburg der Classensteuer zugewiesen sind, also bis zu 500 Thir. Einkommen, ist die Mehrzahl wirklich außer Stande, das wirthschaftliche Ergebniß ihrer Thätigfeit zur Ziffer zu bringen. Auch den besser situirten Classen gegenüber sollte man sich zu= nächst mehr an die guten als an die schlechten Eigenschaften wenden und nicht sowohl durch die Furcht als durch das Ehrgefühl zu wirken suchen; Hinterziehungen unnachsichtlich bestrafen, aber nicht an jeder Declaration fleinlich mafeln und nicht überall Täuschung wittern. Wenn auch die Hamburger Verhältnisse exceptionelle sind, so verdient doch immerhin der Umstand, daß dort bei rein facultativer Selbsteinschätzung von vorn berein 80% der Pflichtigen von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben und daß der Procentsatz noch im Wachsen begriffen ift, die Aufmerksamkeit der Staats= männer. Sicher darf man einer freiwilligen Declaration mehr Vertrauen schenken, als einer erzwungenen, und die vorhandenen Declarationen wer= den dann auch einen brauchbaren Mafistab zur Abschätzung derjenigen bieten, welche nicht declariren.

In den Einschätzungscommissionen, denen zunächst die Controle der eigenen Angaben der Steuerpstichtigen obliegt, werden am zweckmäßigsten die communalen Elemente vorherrschen, welche aus der Wahl der Betheiligten hervorgegangen und mit den einschlagenden Verhältnissen am besten vertraut sind; sehr kleine Gemeinden sind, um persönliche Einslüsse auszuschließen, mit anderen zu einem Bezirke zu vereinigen. Den Vorsitz muß jedoch ein Staatsbeamter führen, welcher genaue Sachkenntniß mit der zur Aufrechterhaltung des Gesetzes ersorderlichen Autorität verbindet. Der Borsitzende muß, ebenso wie die Commission als Collegium, das Recht haben, über das Einkommen der Steuerpslichtigen von Staats= und Gemeindebehörden Auskunft zu verlangen, Hypotheken= und Flurbücher, Vormundschafts= und Nachlaßacten u. dergl. durchzusehen und Sachverständige aus den verschiedenen Erwerbskategorien zu den Berathungen zuzuziehen.

Um eine in allen Theilen des Staates gleichmäßige Veranlagung sicherzustellen, befolgt man in einzelnen Staaten das Princip, die Gefammtlast von oben herab auf die Kreise und weiter auf die Gemeinden zu repartiren und diesen dann die Vertheilung unter sich zu überlassen. Ich bekenne, daß ich mir davon kein rechtes Bild zu machen weiß. Wenn der Grundsatz der Selbsteinschätzung, also der Angabe des wirklichen reinen Einkommens, seststeht, so müßte es meines Erachtens genügen, daß das Finanzministerium, als oberste Stenerbehörde, die Commissionen einheitlich instruirt, die Einschätzungen durch Commissare überwacht und sich die Entscheidung über Veschwerden wegen Verletzung der gesetzlichen Formen vorbehält.

Das Princip der Selbsteinschähung ist der Bürger eines freien Staates allein würdig und zur Durchführung des Gefetes auf die Dauer nicht zu entbehren; bei Einführung dieses Princips muß man indessen behutsam zu Werte gehen und sich zunächst mehr an das Ehrgefühl als an die Furcht der Steuerspslichtigen wenden. Den Sinschätzungscommissionen, in welchen der Borsitzende die Staatsgewalt zu repräsentiren hat, ist im Uebrigen ein vorwiegend communaler Charafter zu geben. Die oberste Leitung der Beranlagung ist dem Finanzministerium vorzubehalten, welches durch genaue Instruirung der Beshörden und durch Abordnung von Commissaren die gleichsmäßige Anwendung des Gesetzes zu überwachen hat.

4) "Welche indirecten Steuern muffen und können einer solchen scharferen Heranziehung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Bürger gegenüber und in Anbetracht ihrer wirthschaftlichen Schädlichkeit un=

bedingt gleichzeitig beseitigt werden?"

Wenn Reformen in den directen Steuern dazu benutzt werden können, um solche indirecte Steuern, welche unverhältnißmäßige Ershebungskoften verursachen und sonst wirthsichaftlich schädlich wirken, zu beseitigen, so ist dies gewiß nur zu loben. Dahin sind namentlich die Mahle und Schlachtsteuer zu rechnen, wo sie noch bestehen; auch manche Gebühren, wie das Chaussegeld. Unter Umständen kann aber auch der sinanzielle Gewinn einer Reform der directen Besteuerung in der Ersleichterung aufgehen, welche einem bisher überbürdeten Theile der Steuerspsichtigen, z. B. den weniger bemittelten Classen, billigerweise gewährt werden nunß; und wo z. B. die Einkommensteuer nen eingeführt wird, mag staatsmännische Klugheit verbieten sie allzustraff zu spannen, um sie nicht von vorn herein verhaßt zu machen. Ich wage deshalb von keiner indirecten Steuer zu behaupten, daß sie unbedingt gleichzeitig mit der Reform der directen Steuern beseitigt werden müßte, und kann die Antswort nur so fassen:

Die Reform der directen Besteuerung ist, soweit die Bershältniffe dies gestatten, zur Beseitigung etwa noch vorhandener wirthschaftlich schädlicher indirecter Abgaben, wie namentlich der Mahl= und Schlachtsteuer, und vertehröstörender Gebüh=

ren wie des Chauffeegeldes, zu benuten.

Leipzig, 25. April 1873.

Bur Reform der Personalbesteuerung.

Gutachten

erftattet vom

Grafen Wingingerode.

Die die directe Personalbesteuerung betreffenden Fragen, über welche der Ausschuss der Eisenacher Versammlung ein Gutachten wünscht, können wie sie gestellt sind, nur mit directer Beziehung auf ein bestehendes Steuersystem oder bestehende Steuersysteme beantwortet werden. Die geforderten Gutachten sollen nicht allgemeine Theorien über Besteuerung aufstellen, sondern dem unmittelbar praktischen Zwecke dienen, einen Meinungsaustausch über die Resoumsähigkeit und Resouwbedürstigkeit solcher bestehenden Steuersysteme einzuleiten. Es fragt sich, an welches der in Deutschland geltenden Systeme directer Personalbesteuerung die Betrachtung am zweckmäsigsten anzulehnen sei!

Das Steuerwesen hat sich im Laufe der Zeiten in den verschiedenen Culturländern sehr verschieden entwickelt. Allen gemeinsam ist die Comdination directer und indirecter Steuern, Gebühren eingerechnet, und das Bestreben, die Steuervertheilung so einzurichten, daß sie der Gerechtigsteit entspreche. Die Frage, in welcher Weise dies letztere Ziel zu erreichen sei, ist in allgemein gültiger Weise nicht zu lösen. Denn sie hängt ab von dem politischen und wirthschaftlichen Entwickelungsstande des einzelnen Landes, von der Berwaltungseinrichtung, von der Art der Vertheilung der Aufgaben der Gesammtheit zwischen dem Staat als Ganzen und seinen unteren communalen Gliedern. Sie hat die Würdigung der wirthschaftlichen Interessen zur Voraussetzung, welche wiederum zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern verschiedene sein können. "Die Steuer muß für das bestimmte Volk passen sein."

Ueber Perfonalbefteuerung.

Für die Frage, wie eine einzelne Steuerart, die directe Personalsbesteuerung, im Sinne der Gerechtigkeit zu gestalten sei, ist außerdem das Berhältniß entscheidend, in welchem diese zu den übrigen, insbesondere den indirecten Steuern steht.

Selbst innerhalb bes beutschen Vaterlandes hat die Steuergesetzgebung in den verschiedenen Barticularstaaten verschiedene Wege eingeschlagen. In dem größeren Preußen waren die politischen und wirthschaftlichen Voraus= setungen andere, als in den mittleren und Kleinstaaten. Schärfere Schei= dung zwischen staatlichen und communalen Aufgaben, eine stärkere Belastung ber Staatsfinanzen in Folge ber Anstrengungen, welche die französischen Kriege zu Anfang bes Jahrhunderts uns auferlegt hatten, erhöhte Auforderungen an die Steuerzahler wegen der ftarkeren Verpflichtungen, deren sich der Großstaat für die militärische Sicherheit seiner selbst und Gesammt-Deutschlands bewußt war. Die besonderen Schwierigkeiten der Lage Breußens haben ihm nicht nur jene auch von seinen Neidern und Feinden anerkannte knappe Finanzverwaltung eingetragen, sondern haben auch die Gefetgeber veranlagt, bei Zeiten auf eine Steuervertheilung hinzuwirten, durch welche ohne auf die eine oder andere Bevölferungsclasse, den einen oder anderen Landestheil einen übermäßigen Druck auszuüben, der Finanzverwaltung hohe, im Nothfalle und für communale Zwecke durch Zuschläge noch zu steigernde Erträge gesichert wurden. Diese Bewegung begann mit dem Finanz-Sdict Friedrich Wilhelm III. und hat seitdem nicht stille gestanden. Der Borfatz "mittelst einer gänzlichen Reform des Abgabewesens alle Abgaben nach gleichen Grundfätzen für die ganze Monarchie von Jeder= mann tragen lassen zu wollen", hat die ersten Schritte zur Bereinfachung des bisherigen Abgabewesens, zur Einfügung einer Gewerbe= und einer Rlassensteuer neben den beibehaltenen Grundsteuern ebensowohl geleitet, wie später bis in die neuesten Reformbestrebungen hinein zur Neuregulirung der Grundsteuer und zur Ausbildung einer allgemeinen Ginkommen= steuer geführt. Unders in der Mehrzahl der Mittel= und Kleinstaaten. Durch ihre Finanzlage minder bedrängt, haben die Meisten derselben in ftarferem Mage die früheren Steuerarten in vorwiegender Geltung erhalten; durch Einschiedung neuer Spezialsteuern, als Rentensteuern, Besteuerung der Beamtengehälter, mäßiger Personalsteuern für die nicht anderweit bereits betroffenen Berufdarten, eine Heranziehung aller Erwerbsarten zwar er= möglicht, ben Schritt zu einer einheitlichen Ginkommensteuer aber vermieden. Nur in einigen der Kleinstaaten wie in Altenburg, Weimar und Darmstadt hat man ähnliche Wege eingeschlagen wie in Preußen, theils durch das Beispiel dieses Landes, theils durch dasjenige Englands angeregt, bessen income tax unerwartet gunftige Erfolge bot und sich zur vornehmsten Directen Staatssteuer dieses Landes erhob, obgleich sie ursprünglich nur zur Befriedigung außerordentlicher Finanzbedürfnisse ins Leben gerufen und mit einem nur provisorischen Charafter bekleidet gewesen war. Hand in Hand mit diesen Vorgängen auf dem Gebiet praftischer Steuerpolitik

hatte auch die Wiffenschaft in immer zahlreicheren Vertretern und ihr nach die öffentliche Meinung sich mehr und mehr für die allgemeine Einfommensteuer entschieden. Es wird heute behauptet werden bürfen, daß auch diejenigen deutschen Länder, welche bis jetzt von diesem Sustem noch am weitesten entfernt find, bas ihrige nur im Ginne einer Unnaherung an das allgemeine Einkommensteuer=System werden reformiren können. steigenden finanziellen Bedürfnisse diefer Staaten und die Berschiebung der wirthschaftlichen Berhältniffe, welche bisher erträgliche auf einzelnen Erwerbsarten lastende Ertragssteuern mehr und mehr als ungerechtfertigten nur durch die Ginführung der Ginkommensteuer ju befeitigenden Drud empfinden laffen, die Berstellung einer größeren Homogenität auch ber Berwaltungseinrichtungen in allen deutschen Ländern, auf welche die poli= tische und wirthschaftliche Einheit unzweifelhaft hindrängen wird, werden den Borgang beschleunigen. — Characteristisch und in hohem Grade intereffant ift in Diefer Beziehung ber Vorgang im Königreich Sachsen, beffen Regierung den mit feltener Gründlichkeit durchgeführten Commiffions= arbeiten der zweiten Kammer gegenüber schwerlich an ihren Vorurtheilen gegen das Einkommensteuersustem wird festhalten können. Es wird gestattet fein aus diesen Commissionsarbeiten diejenigen Majoritätsvota hier wieder= zugeben, welche auf die uns hier beschäftigenden Materien directen Bezug haben. Sie sind dem Commissionsbericht entnommen, welcher mir durch Die Bereitwilligkeit bes Bureaus ber fächsischen 2. Rammer zur Berfügung gestellt wurde, dürften aber nicht allgemein befannt sein. Ich widerstebe dabei der Bersuchung, die Beschlüsse gang hierherzusetzen, um dieser Arbeit feinen zu großen Umfang zu geben.

Die wesentlicheren dieser Beschlüsse lauten:

I. Bei der bevorstehenden Reform der directen Steuern ist zugleich die Aufhebung der Schlachtsteuer und des Chausseegeldes im Auge zu behalten.

II. An Stelle der gegenwärtigen Grundsteuer, sowie der Gewerbeund Personalsteuer ist eine allgemeine Rlassen= und Ginkommensteuer ein=

zuführen.

III. Unter dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist der Gesammtsbetrag dessenigen zu verstehen, was derselbe an Geld oder Geldeswerth durch seine wirthschaftliche Thätigkeit oder auf sonst berechtigte Weise, nach Abzug aller Productionskosten mit Einschluß der Schuldzinsen, innerhalb Jahresfrist erwirdt und für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt, Nuten und Vermögen verwendet oder zur Verbesserung seiner Bermögenseverhältnisse erübrigt.

Erbschaften, Bermächtnisse, Aussteuern und dergleichen find nicht als Einkommen zu rechnen, sondern bilden einen Zuwachs des Stammver=

mögens, von welchem nur der Ertrag besteuert wird.

IV. Jedes Einkommen, es mag dasselbe aus Grund und Voden, aus Gebäuden, aus dinglichen Gerechtsamen, aus Renten und Kapitalbesit,

aus Handel und fonstiger Erwerbsthätigteit herrühren, ift bei einem jahr= lichen Gefammtbetrage bis zu einer näher festzusetzenden Sohe von etwa 400 ober 500 Thir. der Klassensteuer und bei einem darüber hinausgehen=

den Gefammtbetrage der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Für die Klassensteuer, welche in etwa vier Klassen zu erheben ist, bildet zwar ebenfalls bas Ginkommen ben Mafftab der Besteuerung, es findet jedoch bei berfelben eine Berücksichtigung individueller Berhältnisse statt und ist zu diesem Zwecke für jede Klasse neben dem Normalsatze noch ein ermäßigter Satz festzustellen.

Bei Bestimmung der Sohe der Klassensteuerfate ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diefelben im Allgemeinen über bas jetige Mag ber Besteuerung der niederen Klassen wenigstens nicht wesentlich hinausgehen.

V. Die untere Grenze der Steuerpflicht wird bei der Klaffensteuer burd, das erfüllte 18. Lebensjahr, außerdem nur durch die Erwerbsfähig= feit des Steuerpflichtigen bestimmt.

VII. Das Einkommen der Steuerpflichtigen ist nach seinen ver=

schiedenen Quellen, je nachdem es

a) aus Geldcapitalien und Zinsberechtigungen,

b) aus Grundbesit und bessen wirthschaftlicher Benutzung,

c) aus einer vom Staate, von Gemeinden, Corporationen oder öffentlichen Anstalten gewährten Besoldung mit Benfionsberechtigung, oder einer daher rührenden Bension oder aus Leibrenten,

d) aus Löhnen und Befoldungen ohne Pensionsberechtigung,

c) aus Handel und Gewerbe, einschließlich bes Betriebs der Land= wirthschaft auf erpachteten Grundstücken,

herrührt, gesondert festzustellen und das Einkommen unter a und b nach seiner vollen Höhe, das unter c nach Abzug von 1/10, das unter d und e

nach Abzug von 2/10 zur Besteuerung heranzuziehen.

VIII. Der Procentsatz der Steuer steigt bis zu einem Einkommen= betrage von etwa 5000 Thir. allmälig an; es foll jedoch die procentale Belaftung der höheren Stufen der Einkommensteuer, gegenüber derjenigen der untersten (v. h. von 400 oder 500 Thlr. ab) das Verhältniß von 4:1 keinesfalls überschreiten. Die Progressionsscala ist so aufzustellen, daß schroffe llebergänge möglichst vermieden werden.

IX. 5. Die Ginkommensteuerpflichtigen (vergl. Bunkt IV.) sind jedes= mal vor der Einschätzung zur mahrheitsgetreuen Declaration ihres Einkom= mens mit Bezeichnung der verschiedenen Quellen desselben aufzufordern.

7. Wenn die eigenen Angaben des Steuerpflichtigen nicht zu begründeten Zweifeln gegen ihre Richtigfeit Anlag geben, find fie bei der

Einschätzung vorzugsweise zu berüchsichtigen.

8. Diejenigen Ginkommensteuerpflichtigen, welche ihr Einkommen nicht innerhalb der zu stellenden (vierwöchenklichen) Frist beclariren, gehen für die laufende Abschätzungsperiode des Reclamationsrechtes verluftig.

Man sieht, daß die Majorität der sächsischen Commission sich auf die gleiche Grundlage mit dem preußischen System der directen Personalbesteuerung stellt, daß sie aber Abweichungen vorschlägt, welche man wenigstenstheilweise als wünschenswerthe Verbesserungen auch in Preußen besprochen und erkannt hat.

Alles dieses führt zu dem Schluß, daß die Beantwortung der gestellten Fragen am zwecknäßigsten an das preußische Spstem der directen Personalbesteuerung, an das preußische Einkommensteuerspstem sich wird anlebnen müssen. 1)

¹⁾ Ber fich mit ber Frage ber birecten perfonlichen Besteuerung befaßt, kann Dr. Atolf Helb's im vorigen Jahre erschienene Schrift "die Einkommensteuer, Bonn, bei Abolf Marcus," nicht übersehen. Der Berfasser betrachtet das Einstemmen des Einzelnen "als einen Theil des durch Jusammenwirken Aller entsstehenden Gesammteinkommens, den der Sinzelne nach Maßgabe der bestehenden Rechtseinrichtungen burch geschiefte Benutzung ber Berbaltniffe, aber nicht burch eigene Kraft allein erwirbt" und befinirt bas Ginzeleinkommen in Anlehnung an Sermann und Schmoller als dasjenige, was er ohne Schädigung seiner künftigen Erwerbsfähigkeit und ohne Verminderung seines Kapitals verzehren fann. Er giebt im lledrigen den Kriterien Beifall, welche die §§ 28—30 des Preußischen Einkommenstenergesetzes für den Einkommensbegriff aufstellen. — Die unterscheis beinden Merknale der Einkommenstener liegen einmal in dem Abzug der Schulde zinsen auch von perfönlichen Schulben und serner in der "gleichmäßigen Be-steuerung aller Erträge", welche die sogenannten Systeme von Ertragssteuern noch niemals erzielt hätten. Rur so seien die Klagen wegen Ueberbürdung einzelner Erwerbeftanbe und wegen Ueberlaftung einzelner verschulbeter Steuerzahler zu besfeitigen. Die Forberung ber Gleichmäßigkeit ber Besteuerung aller Arten von Erträgen bebarf indeß meines Erachtens einer Modification infofern, als fie fouft eine ftartere Besteuerung bes fundirten gegenüber dem unfundirten Ginkommen ichon im Pringip ausichließen wurde, mabrend fie fich mit temfelben boch unzweifelhaft verträft. Jene Forderung wird also auf die Berftellung eines richtigen und billigen Berhaltniffes in der Besteuerung ber einzelnen Ginfommenszweige zurudgeführt merben muffen. - Wenn Dr. Beld in feinen Reformvorichlagen für die preufijche Gintommensteuer besonderes Gewicht darauf legt, daß das Berfahren bei Schätzung der einzelnen Einkommenszweige nach dem Borbilde der englischen Schedula's und unter Benutung ber bei ben Ertragesteuern gemachten Erfahrungen icharf getrennt und fo die materiellen Borzuge ber Einkommensteuer mit ben formalen ber Ertragofteuern verbinden werben mögen, so übersieht er vielleicht, daß die Einschätzungspragis in Preußen sich diesem Ziele bereits nähert, aber es ist zuzugeben, baß sie auf diesem Wege energischer vorschreiten und auch einen Anhalt im Gesetze finden sollte. Für saft unüberwindlich aber würde ich in Preußen die Schwierigkeiten halten, welche fich bem Uebergang zu bem englischen indirecten Befteuerungespftem bei ber Einkommensteuer entgegenstellen. Es hat baffelbe mit feinen Inftitutionen und tem badurch bedingten weitläufigen Apparat icon jenseits bes Canals die erheblichsten Mifitanbe im Gefolge. Es entzieht uns ferner ten wichtigen Anhalt bei tem Ginichatungsversahren, welchen bie Ausgaben bes Steuerpflichtigen bieten. Wie aber soll es bei einer bis in die unterften Klassen burchgeführten Ginkommenfteuer und bei einer Progreffivfteuer befteben? Diefe Befonberheiten ber preufischen Steuer gegenüber ber englischen murben geopfert werben mugen und bamit bie erheblichften Bergüge, welche fie vor Letterer voraus bat.

Ad 1. Das preußische Gefetz vom 1. Mai 1851 über die Einfüh= rung einer Rlaffen= und flaffificirten Ginkommensteuer barf als bekannt vorausgesetzt werden. Es ist das heute noch geltende. Man wird mir vielleicht eine Uncorrectheit vorwerfen, wenn ich in Vorstehendem dieses Beset schlechtweg als auf dem Einkommensteuerspstem beruhend bezeichnet habe, während ce felbst die Steuer von dem Einkommen bis zu 1000 Thir. eine Rlaffensteuer nennt und für die Ginschätzungen Rlaffenmerkmale aufstellt. Diefer Widerspruch ist jedoch nur ein scheinbarer. — Bis zum Jahre 1851 bestand in Breußen zum Zweck der directen Bersonalbesteue= rung nur eine Klaffensteuer. Die Steuerpflichtigen ursprünglich nur in 4, später in 12 Stufen theilend und Zwischenstufen je nach hervortretendem Bedarf einführend, beruhte sie auf der thatsächlich sowohl in der ftädtischen als ländlichen Bevölkerung bestehenden ständischen Gliederung, auf den zu Anfang des Jahrhunderts noch deutlich erkennbaren Unterschieben ber socialen Stellung. Roch Hoffmann gab einer solchen in wenig Klassen gefonderten Personalsteuer den entschiedenen Borzug vor einer eine schärfere Prüfung des Einkommens jedes Einzelnen, ein mehr oder weniger beläftigendes Eindringen in die Bermögensverhältniffe bedingenden, forg= fältiger abgestuften, Eintommensteuer. Aber die Thatsachen waren stärker als diese Theorie. Die Rlassen=Rriterien waren mit der fortschreitenden Befreiung jeder Erwerbsthätigkeit, mit der für jeden gegebenen Möglichkeit, Grundbesitz zu erwerben und jedweden Beruf zu ergreifen, mehr und mehr gefchwunden. Wenn Unterschiede in der Höhe der Besteuerung einmal ge= macht werden sollten — und daß dies geschehen muffe, daran zweiselte Niemand mehr, — so wurde es flar, daß sie nicht mehr an veraltete un= haltbare ständische Gliederungen, sondern daß sie an die größere oder geringere Leiftungsfähigkeit des Einzelnen anzulehnen feien. Dach längeren, in der Zeit unmittelbar vor und nach dem Jahre 1848 die Gefetzeber beschäftigenden Vorarbeiten, fam dieser Grundsatz in dem angeführten Ge= fetze zum Durchbruch. Richt uneingeschränkt: benn noch schied man in ben untersten Rlaffen bessjenigen Theiles der directen perfonlichen Steuer, für welche man die Bezeichnung Klassensteuer beibehielt, zwischen gewöhn= lichem Gesinde und Tagelöhnern, und anderen in fremdem Lohn und Brod stehenden Bersonen, zwischen dem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, der nebenher noch Rebenverdienst zu suchen hat und demjenigen, der von feinem Grundbesitz und Gewerbe fcon felbstständig zu leben im Stande Diefe Scheidung erschien rationell und wurde von feiner Seite als belästigend empfunden, fo lange sie auch den Ginkommensunterschieden diefer verschiedenen Erwerbötlassen nothdürftig entsprach. Aber schon legte das Gefetz auch innerhalb der Rlaffensteuergrenze auf die Wohlhabenheit und Die Sohe des Gefammteintommens ein hervorragendes Gewicht, ein Beweis, daß das Princip der Einkommensschätzung nicht nur nach oben hin, für die eigentliche Einkommensteuer, sondern auch nach unten sich als das fraftigere zeitgemäßere erwies. Die auf Grund bes Gefetes regierungs=

feitig für die Ginschätzunge-Commissionen erlassenen Instructionen thaten das Uebrige, um bis in die untersten Stufen die sich im Leben mehr und mehr verwischenden Klassenunterschiede auch in der Besteuerung verschwinden zu lassen und einer Reform vorzugrbeiten, welche die Einkommensschätzung zur alleinigen Grundlage für die gefammte directe Personalbesteuerung erhebe. Im Reim ist dieses Princip in dem Gesetz von 1851 also auch

für die Rlassensteuerstufen bereits enthalten gewesen.

Die Bedeutung derjenigen Reform des Rlaffen= und Einkommenfteuer= Wefetes, mit welcher die Gesetzgebung Preugens eben jetzt beschäftigt ist 1), ruht wesentlich darin, daß sie jenen Reim zur vollständigen Entwickelung zu bringen sucht. Sie bricht mit dem Klassenspstem ganz und will die Einkommensschätzung gesetzlich zur vollen Durchführung bringen. Es hat teinen Sinn mehr, einen mäßig befoldeten Schullehrer, Wirthschaftsbeamten, Werkführer, einen in den dürftigsten Verhältnissen weiter wirthschaftenden Adermann, höher zu besteuern als ben heute ein ebenso sicheres und reichlicheres Brod findenden Arbeiter unferer Großindustrie bloß des= halb, weil man letzteren nach der Nomenclatur des Gesetzes als Tagelöh= ner, erstere aber als Beamte ober als felbstständige Grundeigenthumer an= zusehen hat.

Die aufgestellte Frage, ob das Einkommensteuer=Brinzip streng auf alle Klaffen der Gefellschaft anwendbar fei, ist also, durch die preußischen Reformarbeiten, bereits practisch beantwortet und ich stimme dieser Antwort bejahend bei. Den Schwierigkeiten, welche fich bei ber Einschätzung in die untersten Steuerstufen aus der großen Zahl der Censiten, aus der Unmöglichkeit eines scharfen Eindringens in die Berhältnisse jedes Einzelnen, aus der Verschiedenheit der in den localen Verhältniffen liegenden Momente ergeben, wird theilweise badurch vorgebeugt, daß man die Einkommensabstufungen für die untersten Steuerfätze nicht allzu eng greift und dadurch einen gewissen Spielraum schafft, und theilweise durch die practische Handhabung des Gesetzes abgeholfen werden, welche geringen Unterschieden in der Vermögenslage für die Besteuerung kein allzu großes Gewicht beilegen wird. Wenn man tropbem für die Stufen bis zu 1000 Thaler Einkommen die Bezeichnung Rlaffensteuer beibehalten will, fo ist

¹⁾ Bal. den Bericht der X. Commission des Abgeordnetenbauses Nr. 197 der

Drucksachen. Der § 5 ber Commissionsvorschläge fagt zwar: Der Classensteuer find unterworfen biejenigen Einwohner in nicht mahlund ichlachtsteuerpflichtigen Orten, beren jahrliches Ginkommen ben Betrag von 1000 Thir. nicht überfteigt.

⁷ aber fährt fort: bie Veranlagung erfolgt nach Maßgabe ber Schätzung bes jahrlichen Gintommens. Der Steuerfat beträgt in der 1. Stufe bei einem Jahreseink. von 140 bis einschließt. 220 Thir. 1 Thir.

^{,, ,, 2.} 220 300 2 ,, 3. 300 350 4 und fofort bis " 12. Stufe bei " 900 ,, 1000 24

damit, wie auch in den sächsischen Borschlägen, nicht mehr eine Scheidung nach gewissen Berufstlassen oder Ständen gemeint, es bleiben vielmehr für diese unteren Stufen andere Unterschiede gegenüber den höheren bestehen, welche die Beibehaltung der gewohnten Bezeichnung rechtfertigen und welche später bervortreten werden.

Weniger noch als eine Abweichung von dem Einkommensteuer= Brincip für die unteren Rlaffen glaube ich eine Freilassung ganzer Gesellschaftsschichten von der directen Besteuerung überhaupt empfehlen zu dürfen. Die Lehre von bem Existenzminimum ift eine äußerst angefochtene und wenn ihr eine gewisse Berechtigung nicht abge= sprochen werden kann, fo tritt fie für mich vor dem, schon von Soffmann verfochtenen, Satz zurud, daß man die unteren Bevölkerungsschichten in höherem Mage ehrt, ihnen eine größere Wohlthat erweift, wenn man fie zu mäßigen Personalsteuern beranzieht, als wenn man fie einer allgemeinen Pflicht dem Staat gegenüber enthebt und sie mit dem Schein eines geringeren Werthes behaftet. Auch Abolf Held legt auf diese ethisch = politische Seite der Allgemeinheit der Steuerpflicht hervorragendes Gewicht, indem er die einzelne Perfönlichkeit in directe Berbindung mit der staatlichen Ge= fammtheit gebracht und die Pflicht, zu den Aufgaben diefer Gefammtheit beizutragen nicht geringer geschätzt wissen will, als die Befriedigung der Bedürf= niffe des täglichen Lebens oder die Gemährung der Möglichkeit, Ersparnisse zu machen, Capitalien zu fammeln. Bergegenwärtigt man sich, bag bas allgemeine Bewußtfein Recht und Pflicht im politischen Leben in den nächsten Zusammenhang zu bringen sich gewöhnt, und daß thatsächlich wichtige politische Rechte von der Steuerzahlung abhängen, fo wird man diesen Sätzen und auch der Forderung um fo bereitwilliger beistimmen, daß jene Allgemein= heit der Steuerpflicht nicht nur in den indirecten Steuern, sondern auch in den äußerlich erfennbareren, directen Steuern, ihren Ausdruck finde. Auch in England wird die Befreiung ber untersten Boltsschichten von der politisch und moralisch wichtigen birecten Steuer keineswegs als ein Borzug angesehen. Das was Berechtigtes in der Lehre vom Eristenzminimum liegt, daß nämlich diejenigen Erwerbsklassen, welche nur nothdürftig die Mittel für ihren Unterhalt zu beschaffen vermögen minder fähig seien, auch selbst ben mäßigsten Theil ihres Einkommens an ben Staat abzugeben als diejenigen, welche bei reichlicherem Erwerb ihre Ansprüche an das Leben höher zu stellen und nicht mit Noth zu kämpfen haben, wird in der Abftufung der Steuern (vergleiche ad 2) und in der Berücksichtigung der be= fonderen, die Leistungsfähigkeit bedingenden Berhältniffe, zur Geltung zu bringen sein. — Der Umstand, daß dem gegenüber die neuesten preußischen Reformvorschläge ein Minimaleinkommen (von 140 Thlrn.) annehmen, von welchem ab erst die Besteuerung zu beginnen habe, ist für die angeregte Prinzipienfrage von geringer Bebeutung. Denn dieser Sat ift fo niedrig gegriffen, daß aus bemfelben die Befreiung einer ganzen Gefell= schaftsschicht selbsisständiger Personen nach ben heutigen Ermerbsverhältnissen unmöglich folgen kann. Dagegen empfiehlt sich aus praktischen Gründen die Festsetzung einer solchen Minimalgrenze einestheils, um einen Anhalt dafür zu haben, welche Censiten von den Einschätzungs-Commissionen als effectiv arm anzusehen seien und die Härten zu vermeiden, welche aus der Definition folgen, die das bestehende Gesetz über Armuth giebt, anderntheils, um die große Zahl unselhstständiger Censiten aus den Steuerrollen zu entsernen, deren Besteuerung die Commissionen und Behörden in einem, zu dem Ertrage außer Verhältniß stehenden, Maße belästigte. Auf solche practische Argumente Rücssicht zu nehmen, kann die Steuerpolitik sich nicht entschlagen.

Befondere Schwierigkeiten bietet einer Ginkommensbesteuerung, welche einen Jeden nach gleichem Maß meffen, also gerecht fein will, der Umftand, daß dasselbe Einkommen in den Händen verschiedener Versonen je nach de= ren Bedürfniffen und nach ben äußeren Umständen, unter welchen fie leben, eine sehr verschiedene Bedeutung hat. Die einschlagenden Momente sind so mannigfaltiger Art, wie das Leben, und entziehen sich eben deshalb zum größten Theil ber Berndfichtigung burch bas Gefetz, welches nur Durch= schnittsnormen, aber nicht für jeden einzelnen Fall besondere Vorschriften zu erlaffen vermag. Einzelne jener Die besondere wirthschaftliche Leiftungsfähigfeit bedingenden Berhältniffe find aber fo wichtig erschienen, daß weder Die bisherige preußische Gesetzgebung noch die neueren preußischen und fächsischen Reformprojecte sie bei Besteuerung der geringeren Ginkommen haben unberücksichtigt laffen können. Dies gilt von einer großen Zahl von Kindern, der Berpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauern= ber Krantheit, außergewöhnlichen Unglückfällen. Bei Bemeffung ber Grenze, bis zu welcher die Schätzungsbehörden auf diefe Momente follen Rücksicht nehmen dürfen, stehen sich zwei Erwägungen gegenüber. Der Umstand, daß jeder freiere Spielraum, den man jenen läßt, zur Abweichung von der Gleichmäßigteit des Beranlagungsverfahrens, zur Willfür verleiten fann, mahnt dazu, die Grenze möglichst eng zu ziehen. Der Wunsch, in allen den Rreisen der Censiten eine gemisse Billigkeit walten laffen zu konnen, in welchen die besonderen Ausgaben, welche eine zahlreiche Familie, Krant= heit und dergl. verursacht, noch als ein großer finanzieller Drud empfun= ben werden, führt zu einer Erweiterung der Grenzen. An welche Stelle

¹⁾ Abolf helt. Die Einkommensteuer. Seite 10. "Selbst wenn bas unabweisliche Bedürfniß nicht bazu zwänge, so müßte man Steuern und zwar directe Steuern sitr wünschenswerth halten, weil Dienste in natura doch nicht Jeder leisten kann, und so nur durch Steuern eie öffentlich rechtliche Pflicht eines Jeden gegenüber dem Staate zur Anschaung und zum Bewußtsein gebracht werden kann. Es ift ein tiefer Gedanke, daß nach einzelnen Wahlgesetzen nur derzenige politischer Wähler ist, der mindestens ein Minimum directer Steuer zahlt, eine Einrichtung, welche Pflichten und Rechte der Staatsunterthanen offen und unverkennbar mit einander in Zusammenhaug setzt."

man sie auch legen mag, ob schon in die 400=, oder 500=, oder weiter hinauf in die 1000 Thlr.-Stufe oder darüber, man wird immer nur nach einem gewissen allgemeinen Arbitrium verfahren fönnen. Indessen hat m. E. die Commission des preugischen Abgeordnetenhauses ebenso recht gehandelt, jene Grenze noch von der bisherigen obersten Klassensteuerstufe hinweg über die zweite Einkommensteuerstufe hinauf zu verlegen, wie es in Sachsen gerechtfertigt sein mag, sie weit tiefer zu setzen. Die Frage der Berücksichtigung ber Leistungsfähigkeit hängt eng zusammen mit ber ber Progression. Beide Magnahmen bezwecken eine Schonung der Aermeren. Wo die Progression eine allmählichere ist und erst bei einem höheren Ginfommen ben Maximal = Prozentsatz ber Steuer erreicht, ba kann man bie Berücksichtigung ber Leiftungsfähigkeit ohne Barte früher entbehren, als ba, wo die Progression schon bei einem verhältnismäßig geringen Cintommen ihr Ende hat. Ein Einkommen von 1000 oder 1200 Thlr. bedeutet heute nicht mehr viel und doch find gerade aus der Zahl der kleinen Beamten, Lehrer, und anderer wissenschaftlich vorgebildeter Berufsgenoffen nicht wenige auf diesen Ginkommensfatz angewiesen. Sie werden in Preußen nach dem= felben vollen Prozentfat (3 %) zur Steuer herangezogen, wie alle größe= ren Einkommen, obgleich sie unzweifelhaft sich nicht in der unabhängigen Lage befinden, auch eine große Familie ohne Schwierigfeit erhalten, eine Krankheit, einen Unglücksfall finanziell leicht überwinden zu können. Es würde verkehrt sein, die Möglichkeit ausschließen zu wollen, diese Momente hier noch berücksichtigen zu können. Wir neigen sogar der Ansicht zu, daß Diese Möglichkeit für Einkommen bis zu 1600 oder 1800 Thlr. gewonnen werden müßte.

Ad 2. Anders läge die Frage, wenn die Progression der Einkommensteuer eine allmählichere wäre und nicht schon bei 1000 Thlr. Einkomm

men ihren Maximalfatz erreichte. —

Darüber, ob überhaupt Progression stattzusinden habe, ist eigentlich jeder Zweifel durch die in Deutschland, soweit eine allgemeine Ginkommen= steuer oder eine mit einer Rlassensteuer combinirte Einkommensteuer einge= führt ist, geltende Praxis entschieden. Auch die neuesten sächsischen und preußischen Reformarbeiten erkennen die Nothwendigkeit derselben an. Wir find also der Aufgabe überhoben, das Princip felbst gegen die Sorge eini= ger Vertreter der Wissenschaft zu vertheidigen, welche fürchten, daß, wenn man einmal die gleiche procentale Besteuerung verlasse, man haltlos jeder Ungerechtigkeit und Thorheit zusteure. Wir halten das Princip der Progreffion für gerecht, da wo es Geltung gewonnen eine Rücktehr zur Proportionalität für unmöglich, und glauben ein Brinzip nicht deshalb fürchten zu muffen, weil es migbraucht werden kann. Dies ist schließlich mit jedem Prinzip der Fall und gerade die Steuerpolitik liefert den Beweis, daß nicht das straffe Verfolgen einer einseitigen Theorie, sondern billiges Abwägen die Aufgabe ist. Die reine Proportionalität ist ungerecht, wir tönnen sie nicht deshalb der Progression vorziehen, weil die lettere unge=

recht werden kann. Es handelt sich also für uns nur darum, "die Steuervertheilung", um wieder mit Professor Beld zu reden, "fo einzurichten, daß weder den Aermeren die Existenz gefährdet, noch den Reicheren Die Möglichkeit, neue Kapitalien zu fammeln, genommen wird, und daß durch gleichmäßige Schonung der Interessen und Berpflichtungen aller Grade des Wohlstandes das öconomische Wohlsein aller möglichst wenig beeinträchtigt wird." Wir möchten hinzufügen, daß nicht nur die Möglich= teit, sondern auch die Neigung zu neuer Rapitalanlage gewahrt werden muß, um dieselbe nicht außerhalb Landes zu weisen und so die heimische Industrie, den heimischen Gewerbfleiß zu schädigen und zu vernichten. -Schon der Hindlick allein auf das Vorhandensein und die Nothwendigkeit indirecter Steuern follte die Gegner von der Nothwendigkeit einer Brogreffion der Einfommensteuer überzeugen. Mag man aus jener alle Be= steuerung unentbehrlicher Lebensbedürfnisse entfernen und wie es geschehen sollte nur die Besteuerung möglichst allgemein verbrauchter aber entbehr= licher Gegenstände beibehalten, so würden dieselben doch immer auf dem geringeren Einkommen im stärkeren Berhältnisse laften als auf dem höhe= ren, also in der Progression der Sinkommenstener ihre Ausgleichung sinden müffen.

Was die Grenze und das Maaß der Progressich betrifft, so stimme ich den Ansichten des Referenten der fächsischen zweiten Rammer, Dr. Genfel, bei. Derfelbe führt aus, daß von derjenigen Söhe des Einkommens ab, wo der überschießende Betrag nur entweder zu völlig Neberslüssigem ver= wendet oder der Regel nach kapitalifirt werde, eine progressive Steigerung der Beitragsfähigteit nicht weiter stattfinde, vielmehr von da ab ein gleicher Prozentsatz die höheren Stufen in gleichem Grade belaste: mithin von da ab auch für die Steigerung der Beitragspflicht die Berechtigung aufhöre. Diese Grenze sei für die einzelnen Haushaltungen, je nach den verschiedenen Neigungen und Lebensgewohnheiten zwar eine fehr verschiedene, der Gesetzgeber sei aber hier wie so oft unter ähnlichen Umständen darauf ange= wiesen, die Berhältniffe im großen Ganzen überblickend, einen paffenden Durchschnitt zu ziehen. Bei Aufsuchung biefer Grenze werde man von einzelnen, ausnahmsweise hoben, Einkommensstufen abzusehen, vielmehr einen Kreis der burgerlichen Gefellschaft ins Auge zu fassen haben, welcher noch durch eine verhältnißmäßig große Zahl von Haushaltungen repräsen= tirt wird; denn erst durch das Nebeneinanderleben einer größeren Unzahl von Familien, die von ähnlichem Wohlstande begünstigt sind, bilde sich ein gewisses Niveau des Lebensgenusses und des Berbrauchs. Ginen ziffer= mößigen Anhalt zu geben fei nicht leicht, doch dürften etwa die Gehalte der höchsten Beamtenklassen sich dazu eignen. Er arbitrirt den Einkommenssatz, bis zu welchem die Progression stattzusinden habe, mit der Majorität der Kommiffion auf etwa 5000 Thir. und will zwischen der procentalen Belastung der höchsten Stufen gegenüber derienigen von etwa 400 bis 500 Thaler das Verhältniß von 1:3 gewahrt wiffen, während, wie wir oben

gesehen, die Majorität der Kommission sich für ein Berhältnig von 1:4 entschied. Es ift flar, bag, wenn man mittelft einer Reform bes preufischen Befetzes die Progression auch mäßiger greifen und etwa in der Grenze von 1 : 22/3 halten, dann aber vielleicht bei einem Einkommen von 3000 bis 4000 Thir. abschließen wollte, man ohne ben Ertrag ber Einkommensteuer zu schädigen, zu einer Ermäßigung der Besteuerung der Mittelklassen wurde gelangen fonnen, auf welchen meines Erachtens Die Steuer heute verhalt= nifmäßig am meisten lastet, ein Refultat, welches ich lebhaft willkommen heißen murbe. Damit murbe, wie oben ad 1 bereits angedeutet murbe, es auch möglich werden, die bei den Einschätzungen immerhin migliche Berücksichtigung ber besonderen wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit in jenen Mittelflaffen zu entbehren. Die Abstufungen aber, in welchen bie Steige= rung ftattzufinden hatte, mußten möglichft allmähliche fein, um ftarte Sprünge, welche von den Censiten immer als eine Ungerechtigfeit empfunden werden, zu vermeiden. Das Aufsteigen der preußischen Einkommensteuerfätze des Reformvorschlags des Abgeordnetenhauses bietet einen passenden Anhalt, während die Vorschläge Helds, mit nur 3 oder 4 Abstufungen und dann großen Sprüngen von einem niederen auf einen höheren Procentsatz, ichon nach den Erfahrungen, welche man mit dem alten Klaffensteuergesetz gemacht

hat, gewiß auf ben Tebhaftesten Widerstand stoßen würden.

Auch die Forderung, daß die Einkommensteuer einen Unterschied zwi= fchen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu maden habe, erscheint auf den ersten Blid als durchaus billig und gerecht. Die Borstellung, daß es dem Grundbesitzer, Kapitalisten, selbst dem mit einem gewissen Anlage= fapital arbeitenden Bewerbetreibenden, leichter fei als dem ohne eigenes Bermögen, von seinem Gehalt lebenden Beamten, daß es dem Beamten mit Pensionsberechtigung leichter sei als bemjehigen ohne Bensionsberechti= gung und als bem aus der Sand in den Mund lebenden Arbeiter einen Theil seines Einkommens für die Zwecke des Staates abzugeben, daß das vorhandene Rapital, die auch für die Nachsommen gesicherte Lebensstellung bei ber Besteurung zu berücksichtigen, daß mit anderen Worten bem Bermögenslosen die Quote seines Einkommens von Steuern frei gelaffen werden muffe, welche er zur Kapitalbildung, zur Altersversorgung und zur Sicherung ber Zukunft feiner Kinder zu verwenden habe, will vor dem Einwand Mill's nicht recht weichen, daß ja ein Einkommen, welches nur 10 Jahre daure auch nur 10 Jahre, dagegen ein immerwährendes Gin= kommen auch immerwährend, die Steuer zu zahlen habe. Es bleibt immer berücksichtigenswerth, daß das fundirte Ginkommen wegen der freieren Entfaltung, welches es der nutbringenden Thätigkeit des Einzelnen in den meisten Fällen eröffnet, megen der größeren Sorgenfreiheit, die es gewährt, auch wegen der Bortheile, welche es in einem wohlgeordneten Staate ge= nießt und welche sich periodisch an der von dem Buthun des Eigenthümers unabhängigen Werthsteigerung bes Grundbesites und ber Gebäude, an dem Aufschwung der Gewerbe erkennen lassen, allgemein als ein bevorzugtes

angesehen wird; aber bennoch wird man der stärkeren Beranziehung bes fundirten Ginkommens durch die Ginkommensteuer nur fo lange zuneigen, als man die Lettere, getrennt von den übrigen Steuern eines Landes, gleich als ob fie die einzige Steuer mare, ins Auge faßt. Wo dagegen neben der Einkommensteuer eine selbst mäßige Grundsteuer besteht, oder wo, wie es der Fall fein follte, neben der Staatseinkommensteuer die Communalsteuer vorzugsweise auf den liegenden Gründen, den Gebäuden, den industriellen Unternehmungen und den Gewerben beruht, da werden die meisten der Argumente hinfällig, welche für jene Unterscheidung sprechen. Gegentheil sind wichtige Momente vorhanden, welche dieselbe überflüssig und nachtheilig erscheinen laffen. Die Einschätzung der auf den Tagesverdienst angewiesenen Klassen wird immer eine verhältnigmäßig niedrige sein, weil die Ginschätzungsbehörden das Berdienst im Boraus arbitriren muffen und auf all diejenigen Umstände, welche geeignet sind, das Berdienst herabzudrücken oder Unterbrechungen des Verdienstes im Laufe des Jahres herbeizuführen, größeres Gewicht legen werden, als auf die Möglichkeit, daß die Löhne unverändert bleiben und ohne erhebliche Unterbrechungen bezogen werden. Die Lehre von der Uebertragbarkeit der Steuern in die Deduction zu ziehen hat etwas Bedenkliches. Wenn es sich aber ferner um die Frage handelt, ob Beamtengehalte in der Einkommensteuer um ein Gerin= ges mäßiger anzusetzen seien, als andere Erwerbsarten, so wird man boch darauf hinweifen dürfen, daß hier eine Uebertragung der Steuer auf den Gehaltszahler in den allermeisten Fällen stattfindet. Am allerwenigsten aber darf die Steuerpolitik die außerordentlichen praktischen Schwierigkeiten übersehen, welche der Handhabung des Gesetzes aus einer Scheidung der Einschätzung des fundirten und unfundirten Einkommens oder gar einzelner specieller Einkommensarten erwachsen würden. Wie groß ist die Zahl der Censiten, beren Gintommen aus verschiedenen Quellen fliegt! Welche Aufgabe muthet man ben Ginschätzungvorganen zu, wenn sie bei jedem biefer Censiten für jede Ginkommensquelle besondere Prozentfätze in Anwendung bringen follten! "Solche Unterscheidungen drängen sich auf für eine ein= zige Steuer, die vollkommen gerecht sein foll, aber da eine folche Steuer nur in der Theorie verschiedener Schriftsteller existirt, so haben auch die genannten Unterscheidungen nur einen theoretischen Werth; daß man sie bei einer praftischen Ginkommenfteuer, die, neben indirecten Steuern eriftirend, hauptfächlich die Wohlhabenden treffen foll, in Frage gestellt hat, er= klart sich nur baburch, daß man bei bem Studium der Einkommensteuer diese allein ins Auge faßte, statt sie als Glied eines Steuersystems mit befonderem Zwede zu betrachten, und daß man gerne feine Theorien her= beisucht, um irgend welche stets willtommene Steuererleichterung zu erwir= Wir können uns also durchaus nicht damit einverstanden erklären, daß die Gesetzgebung das steuerbare Einkommen nach seinem Ursprung und seiner Berwendung forgfältig unterscheiden soll. Wir ziehen die einfachste Steuer, die im Allgemeinen die Aermeren icont, jeder anderen vor, die

irgend eine natürliche Gerechtigkeit gegen die einzelnen Personen durch subtile Rechenoperationen verwirklichen will." 1)

Ad 3. Das allerdings ift eine unabweisbare Forderung der Geredtigkeit, daß die Einkommensteuer gegen alle Berufszweige mit gleicher Strenge durchgeführt und die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Schätzung auch in den verschiedenen Landestheilen und besonders denjenigen Einkom= mensarten gegenüber gewahrt werbe, welche sich berfelben erfahrungsmäßig am leichteften entziehen. Dies gilt hauptfächlich von Gintommen aus Rapitalien, aus Grundbesitz und aus dem Gewerbebetrieb, deffen angeblich zu niedrige Schätzung gegenüber bem festen Ginkommen ber Beainten und Benfionare, fortwährenden Gegenstand der Klage bildet. Ich theile die Ansicht, daß, um dem abzuhelfen, für das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerben eine straffe Anlehnung an das, für die Grund und Gewerbesteuer prattisch gefundene Verfahren, also dort unter Benutzung von Grundsteuerkataftern, hier unter Benutzung ber, für die Bemeffung des Umfangs jedes einzelnen Gewerbebetriebs als maggebend und leicht kontrollirbar erkannten besonderen Merkmale zweckmäßig sein würde. Es können aus solcher, auf die Wirthschaft des einzelnen Grundbesitzers oder auf die größere oder geringere Intelligenz im einzelnen Gewerbebetrieb mindere Rüchsicht nehmenden, mehr objectiven Schätzung allerdings Barten entstehen, im Großen und Ganzen aber wird sie zuverläffiger und für ein ganzes Land gleichmäßiger mirten, als ein Berfahren, welches an einem Orte sich durch dergleichen Merkmale, am anderen vielleicht durch ein ganz freies Arbitrium oder selbst durch Konvenienzen leiten läßt. Ein zu folchen Zwecken brauchbares Steuer= fataster muß allerdings öfteren Revisionen unterworfen werden und es muß den Einschätzungsorganen die Möglichkeit geschafft werden, auch innerhalb der Revisionsperioden folche Momente zu berücksichtigen, welche auf die Gin= träglichkeit des Grund und Bobens eines ganzen Diftrifts ober auch auf die Erträgnisse einer einzelnen Wirthschaft von unverkennbarem Einfluß gewefen find. Die größte Schwierigkeit bei ber Aufstellung folder festen Schätzungenormen liegt aber in bem Umstande, daß bei verschiedener Größe der Wirthschaften die Berwerthung der eigenen Arbeitsfraft des Eigenthümers eine fehr verschiedene ift. Sie ist bei tleinem Grundbesitz verhältnißmäßig größer als bei großem, und bei kleinem Besitz gestatten wieder die besseren Bodenklassen eine höhere Berwerthung auch der eigenen Arbeits= traft als die schlechteren. Die Möglichteit, diese Unterschiede zu berücksich= tigen, muß also ebenfalls gewahrt werden. — Bin ich geneigt für den Grundbesitzer und zwar besonders für den kleineren, weil er sich meist von der effectiven Höhe seines Einkommens gar keine Rechenschaft zu geben vermag, für den Beamten, weil sein Gehalt ohnedies bekannt zu sein pflegt, für den Arbeiter, weil sein zufünftiges Arbeitsverdienst doch nur gang ungefähr geschätzt werden fann, auf jede Selbstdeclaration zu ver-

¹⁾ A. Helb a. a. D. Seite 213.

zichten, von dem Gewerbtreibenden sie aber nur insoweit in Anspruch zu nehmen, als die Natur des Gewerbes die Schätzung nach bestimmten äußeren Merkmalen ausschließt, so halte ich sie für unumgänglich geboten für das Einkommen aus Rapitalbesitz. Sier ift sie durchführbar infofern, als der Kapitalist über die Höhe seines Einkommens nicht wohl im Zweifel sein und deshalb selbst zu eidlicher Erhärtung angehalten werden kann, und fie ift gleichzeitig bas einzig mögliche Mittel für die Besteuerung, diejenige zuverlässige Unterlage zu finden, welche ohne sie gänzlich fehlt. der Finanzminister von Düesberg leitete die preußischen Reformvorschläge von 1847 mit den Worten ein: "Eins aber bleibt unerläglich, nämlich daß der Steuer die Selbsideclaration der Steuerpflichtigen zu Grunde gelegt werde, weil dies das einzige Mittel ift, eine gleiche Bertheilung der Steuer herbeizuführen", und der Abgeordnete Camphaufen fügte hinzu: Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer nicht wie bei der indirekten Steuer seinen Beitrag zu den Staatslasten zu entrichten, ohne daß er es weiß, beinah ohne daß er es fühlt. Er wird darauf hingewiesen, sich feine Pflichten im Staate klar zu machen . . . , er wird dazu genöthigt, indem er sich selbst und zwar in jedem Jahre klar machen muß, warum, wieviel und weshalb er Steuern entrichten muß nicht im fremden, sondern im eigenen Intereffe. . . . Ich erblice in bem Muthe, Die Selbstbesteuerung einzuführen, nicht nur die Folge der politischen Bildung, sondern auch das Mittel, die politische Bildung zu vermehren."

Seitdem hat das Hamburger Einkommensteuergesetz die Selbstdecla= ration uneingeschränkt aufgenommen, die Majorität der fächsischen Commission sich für dieselbe ausgesprochen. In Preußen aber kennt man bis heute nur eine sehr beschränkte Declarationspflicht im Reclamationsverfah= ren (§§ 26 und 33 des Gesetzes) und hegt unseres Erachtens eine etwas übertriebene Beforgniß vor "läftigem Eindringen in Brivatverhältniffe". Man follte fie überwinden, wo ohne dieses die Gerechtigkeit in der Steuer= vertheilung unerreichbar erscheint. Die Erfüllung der Forderung, durch Einführung ber Selbstdeclaration für die Schätzung des Rapitaleinkommens eine zuverläffigere Unterlage zu schaffen, wird übrigens dadurch erheblich erleichtert werden, daß man die Selbstdeclaration gunächst nur für Die Ginkommensteuerpflichtigen obligatorisch macht. Rapitalbesit ift bei den Censiten mit unter 1000 Thir. Ginkommen verhältnigmäßig schwach vertreten und die Durchführung der Selbstdeclaration würde bei ber außerorbentlichen Bahl ber Cenfiten, wenn die Meisten fich auch auf eine Bacat = Anzeige zu beschränken hatten, zu unendlichen Weitläufigkeiten führen. Es wurde genügen, wenn man ben Ginschätzungsorganen für die oberen Klassensteuerstufen die Befugnig beilegte, in geeignet erscheinenden Fällen Angaben über etwaiges Zinsen-Einkommen zu fordern. — Sollte die Erfahrung ergeben, daß die Ausdehnung der allgemeinen Declarations= pflicht bis in niedrigere Klaffensteuerstufen, etwa bis zu 700 oder 600 Thir. Einfommen hinab, nothwendig und durchführbar fei, so fann damit später

immer noch vorgegangen werden. Zunächst möchten wir das Princip, wenn auch in beschränkter Weise, in einem größeren Staate zur Anwendung gesbracht sehen, in der festen Ueberzeugung, daß dieser Appell an das Psiichtsgesihl bei der großen Mehrzahl der Steuerpflichtigen nicht fruchtlos sein wurde.

Soweit die Selbstdeclaration eingeführt ift, folgt mit Nothwendigkeit, daß den, nöthigenfalls eidlich zu erhärtenden eigenen Angaben des Cenfiten ein hervorragendes Gewicht beigelegt werden muß, fo lange nicht ein er= heblicher Verdacht vorliegt, daß die Angaben unrichtig sind. Wahrheit nachzukommen, dürften die Befugnisse ausreichen, welche schon jett den preußischen Ginschatzungs-Commissionen, insbesondere in der Reklamationsinftanz, beigelegt sind, als: Kenntnignahme von den Berhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern, das Recht Zeugen, äußersten Falls eidlich, durch das Gericht vernehmen zu lassen, und das Recht, von dem Cenfiten Borlegung der in seinem Besitz besindlichen Urkunden, Hypothekenbücher u. f. w. zu verlangen. Auch die Organisation der preußischen Ginschätzungskommiffionen hat sich im Allgemeinen bewährt. Die Mitglieder empfangen ihr Mandat durch Wahlen der Gemeinden resp. der Kreiß= und Provinzialvertretungen; nur die Vorsitzenden der für die Kreise resp. Bezirke bestehenden Kommissionen sind Staatsbeamte, während den Gemeindekommissionen für die Rlassensteuereinschätzung der Ortsschulze präsidirt. Hier wird indeß die nöthige Mitwirkung von Organen des Staats burch die Borprüfung der Einschätzungen seitens des Landraths und durch die Festsetzung der Rlaffensteuerrollen Seitens der Regierungen in ausreichendem Maße ersetzt. Daß für die Einschätzung der zahlreicheren tlassensteuerpflichtigen Bevölferung, kleinere, für die Ginschätzung ber Ginfommensteuerpflichtigen, größere Bezirke gebildet werden, ist ganz in der Ordnung; daß aber jene in der Regel nur eine einzelne, oft fehr fleine Gemeinde umfassen, in welcher die Betterschaften leicht eine große Rolle spielen und die Kräfte für eine objective Einschätzung oftsmals fehlen, hat zu einer allzustarken Einmischung ber Regierungen in das Schätzungsverfahren geführt. Wenn man bem neuerdings entgegengetreten, so hatte man wohl gut gethan, auch auf eine Bergrößerung der Ginschätzungsbezirke bis auf etwa 1000 Seelen Bedacht zu nehmen. Die zu bildenden Umtsbezirke führen vielleicht in Zukunft zu einer folchen Magregel. — Einer Berstärkung des Beamtenelements in den Kommissionen mag ich nicht das Wort reden. Ich glaube mich auf die Erfahrung berufen zu dürfen, daß auch ohnedies die Kommissionen immer objectiver und strenger schätzen Nicht hoch genug aber ist der Vortheil anzuschlagen, welcher, bei der möglichst selbstständigen Thätigkeit der Besteuerten felbst, in der Startung des staatlichen Pflichtbewußtseins einerseits und in der Fernhaltung der Staatsbehörde von dem Vorwurf fiskalischer Einmischung liegt. genügt, wenn dem Vorsitzenden der unterinstanzlichen Rommissionen die Berufung wegen zu niedriger Einschätzung an die höhere Instanz ebensowohl zusteht, wie dem Censiten die Reklamation oder der Rekurs wegen Ueberbürdung.

Der Vorwurf der Fiskalität, welchen man den betheiligten Regierungs= organen zu machen, nur allzugeneigt ist, wird allerdings ausgeschlossen, wenn der Betrag, der durch die Einkommensteuer aufgebracht werden foll, im Boraus gesetzlich figirt ober durch den Staatshaushaltsetat festgesetzt ist; denn damit wird das Steuerauftommen von der größeren oder geringeren Strenge der Einschätzung unabhängig. Ja, es liegt dann eine größere, nach allen Seiten bin gleich wirkende Strenge ber Einschatzung sogar im Interesse der Steuerpflichtigen. Denn was dem Einen durch Milbe erspart wird, das muß der Andere mit übertragen, um die gesets= lich fixirte Gefammtsumme zu erfüllen. Diesem Bedürfnig der Gleichmäßigfeit der Ginfchätzung, der Festhaltung übereinstimmender Ginfchätzungs= grundfätze im ganzen Lande, welche ohnedies durch die Gerechtigkeit geboten ist, fann nur durch eine Centralinstanz (fowohl für das Rlaffensteuer= als für das Eintommensteuer=Einschätzungsverfahren, für welches lettere sie bis jett in Preußen fehlt) abgeholfen werden. Hier haben alle Returfe und Berufungen zusammenzulaufen und ist das Einschätzungsverfahren zu kontrolli= Daß auch Laien in diefer Centralinstanz Sitz und Stimme erhalten, halte ich so lange für wünschenswerth, als das Sollaufkommen der Steuer nicht gesetzlich fixirt, der Verdacht der Fiskalität gegen eine rein bureautratische Behörde also nicht ausgeschlossen ist. Aber auch nach ber Fixi= rung behält die Betheiligung fachtundiger Laien Werth, weil benfelben über das, in den einzelnen Landestheilen beobachtete Verfahren, in vielen Fällen eine bessere Kenntniß beiwohnen wird, als aus den Berichten der Unter= behörden geschöpft werden kann. Ich hätte deshalb gewünscht, daß das preußische Abgeordnetenhaus den in dem neusten Reformvorschlag der Regierung in Aussicht genommenen Bersuch, eine folche Centraltommission unter dem Borfitz eines hohen Finanzbeamten aus gewählten Mitgliedern des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, zu bilden, nicht ohne Weiteres von der Sand gewiesen hätte.

Ad 4. Eine Einfommensteuer, welche unter Anlehnung an die in Preußen bestehenden Gesetze, sich die im Vorstehenden vorgeschlagenen Reformen aneignete, dürfte diejenigen Garantien einer nach heutigen Begriffen und nach unseren wirthschaftlichen Verhältnissen gerechten Steuervertheilung bieten, welche sie fähig macht, bei steigendem Bedürsnisse auch gesteigerte Erträge oder den Ersatz für solche Spezialsteuern zu liefern, welche als sehlerhaft oder als ein Hemmniß wirthschaftlichen Ausschwungs, erkannt sind. Daß beispielsweise die Grundsteuer in ihrer heutigen Höhe und als Unterlage für immer steigende Communalzuschläge als solches Hemmniß wirtt, ist von Wissenschaft und Praxis vielsach anerkannt worden. Von ihr darf unzweiselhaft gesagt werden, daß sie auf die landwirthschaftliche Produktion als Erhöhung der Herselbungskosten wirkt, dieselbe in der Vonsturenzfähigkeit gegenüber dem Auslande schwächt und manche Kräfte von ihr sern hält, welche sich minderbesteuerten Produktionszweigen zuwenden. Soweit durch lleberweisung der Grundsteuer an die sommunalen Verbände

lleber Berionalbesteuerung.

ober burch ihre Ermäßigung, Ausfälle in ber Staatstaffe entstehen, murbe der Erfatz ohne Druck in Zuschlägen zu einer in Beranlagung und Erhe= bung verbesserten Ginkommensteuer gefunden werden können. — Bas aber insbesondere die indirecten Steuern betrifft, so erhellt bereits aus früher Befagtem, daß fie im Allgemeinen als eine nothwendige und zwedmäßige Besteuerungsweise anerkannt werden. Nur ist Die Forderung zu stellen, daß sie nothwendige Lebensbedürfnisse von Steuer frei lassen und sich auf die Besteuerung entbehrlicher aber allgemein gebrauchter Artikel beschränken. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß die Mahl= und Schlachtsteuer, wo sie noch besteht, unbedingt zu befeitigen ift. Daffelbe gilt von der Salz= steuer, von welcher seit lange nachgewiesen ist, daß sie auf den unteren Bevölkerungsichichten unverhältnigmäßig laftet. Bon finanziell untergeord= neterer Bedeutung ift die Kalender= und Zeitungsstempelsteuer. Dhne die besonderen Gründe zu wiederholen, welche in der Presse und in den gesetz= gebenden Versammlungen für ihre Befeitigung, wie für ihre zeitweilige Beibehaltung, geltend gemacht find, schließe ich mich der Unficht an, daß die Tage auch dieser Steuerarten gezählt find. Als geeignete Objecte der indirecten Besteuerung bleiben also vorzugsweise die Kolonialwaaren, der Zucker, die Spirituosen und der Tabak übrig. In ihnen würde ich aber auch den wenigstens theilweisen Erfat für die Ausfälle fuchen, welche aus der Beseitigung der Salzsteuer, der Kalender= und Zeitungsstempelsteuer entspringen. Insbesondere halte ich die Tabatssteuer der Steigerung für fähig und zwar in Formen, welche weder den inländischen Tabaksbau gefährden, noch eine unverhältnißmäßige Vertheuerung der geringeren Tabakssorten her= Es darf in dieser Beziehung auf die Resolutionen hingewiesen werden, welche der deutsche Landwirthschaftsrath in seiner Februarsitzung dieses Jahres gefaßt und dem Reichstanzleramt eingereicht hat. Das Berhältniß ber indirecten zu ben directen Steuern ift in Preußen als ein gunftiges anzusehen und ich bin nicht ber Meinung, daß es durch eine Steigerung ber Erträge ber birecten Steuern auf Roften ber indirecten zu alteriren fei.

Im Uebrigen glaube ich keiner Entschuldigung zu bedürfen, wenn ich mich streng an die gestellte Aufgabe haltend, auf die sonstigen die Steuers politik beschäftigenden Fragen, die Besteuerung der Actiengesellschaften, Börsensteuer, die Stempels und andere gebührenartige Abgaben nicht einzehe. Einzelne Stempels und andere gebührenartige Abgaben nicht einzehe. Einzelne Stempelabgaben sind ja außerordentlich drückend, aber sie sind so sehr eine "berechtigte Eigenthümlichkeit Preußens", daß sie ein allzemeines Interesse nicht in Anspruch nehmen können. Unser Einkommenssteuergeset aber darf ein über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinauszgehendes Interesse sorten. Es hat den außerordentlichen Borzug, daß es mit der Zeit geworden, nicht wie das französische directe Steuersystem, welches den Namen eines Systemes gar nicht verdient, an einem bestimmten Punkt verknöchert ist. Es allmählich weiter bildend, darf man die Mühe nicht schen, ostmals an demfelben Punkt wieder anzusetzen.

3m März 1873.

Gutachten

über die directe Personalbestenerung in Deutschland

erstattet von

Conftantin Rößler.

Bon dem Ausschuß der im October 1872 zu Eisenach versammelten volkswirthschaftlichen Conferenz aufgefordert zur Erstattung eines Gutachtens über die zweckmäßige Gestaltung der directen Personalbesteuerung in Deutschsland — auf dem staatlichen Boden des Reiches oder der einzelnen Länder — fommt der Unterzeichnete im Folgenden dieser Aufsorderung nach.

T

Die Frage I. 1. ist zum Haupttheil verneinend beantwortet, wenn die Frage I. 2. bejahend beantwortet wird. Wir bejahen diese Frage und wenden uns sogleich zur Begründung des Ja. Wir sagen: es giebt ganze Gesellschaftsschichten, welche von jeder directen Personalbesteuerung frei zu lassen sind. Der Grund für diesen Sat liegt auf der Hand und die Beobachtung, welche denselben an die Hand giebt, ist nichts weniger als neu. Es erscheint hart für den Steuerpflichtigen, ein geringes, vielleicht kaum den nothdürftigen Lebensunterhalt gewährendes Einkommen durch Beschlagnahme eines Theiles davon noch zu schmälern. Diese Schmälerung erscheint noch härter durch den Umstand, daß gerade die niedrigsten Einkommen, schon kaum den nothwendigen Lebensunterhalt gewährend, überdies in der Regel unsicherer Natur sind und schwankend in Bezug auf ihren Betrag sowohl als auf ihre Regelmäßigkeit.

Wenn die Ausdehnung der Directen Besteuerung auf alle Schichten ber Gesclichaft für die untersten berselben nach bem Gesagten eine fühlbare

Härte enthält, so führt dieselbe Ausdehnung auf der anderen Seite für die Staatsverwaltung unerträgliche Schwierigkeiten herbei, sowohl in Bezug auf die Betragsermittelung der niedrigsten Einkommen, als in Bezug auf die regelmäßige Erhebung der Steuer und namentlich auch in Bezug auf das im Auge Behalten der steuerpflichtigen Bevölkerung, deren Elemente in diesen Stufen vorzugsweise fluktuirende, den Wohnort innerhalb wie außerhalb des Staates häufig wechselnde sind.

Diese beiden Gründe gegen die Ausdehnung der directen Besteuerung auf alle Schichten der Gesellschaft sind so durchschlagend, daß diese Aussebehnung nur befürwortet werden kann, wenn Gründe ihr zur Seite stehen, welche die mit der Ausdehnung verbundene Schwierigkeit, die an sich niemals zu beseitigen ist, überwiegen durch die Vortheile die sie mit sich

führen.

Wir begegnen einer folden Befürwortung, und diefelbe kann sich zunächst auf die gewichtige Thatsache stützen, daß im preußischen Staate die Ausdehnung der directen Besteuerung auf alle Klassen der Staatsbürger nod in diesem Augenblick und bis dahin, wo der König die im Abgeordneten= haus und Herrenhaus beschlossene Reform der Klassensteuer genehmigt und die Vollziehung derfelben anbefohlen haben wird, geltendes Recht ift. Nach dem Schluß der Befreiungsfriege zwang die Nothwendigkeit der Wiederher= stellung der Finanzen den preußischen Staat zur Ginführung jenes harten Abaabegesetzes vom 30. Mai 1820. Der von den beispiellosesten Bebrängnissen und Anstrengungen erschöpfte Staat bejag bei weitem nicht die genügende Zahl wohlhabender Burger, um diefen allein die Opfer aufzuerlegen, deren der Staat bedurfte. Der Staat mußte sich an alle Bürger ohne Unterschied wenden, die überhaupt erwerbsfähig waren. Viel= seitig ift in dieser Allgemeinheit der directen Bestenerung das Correlat der allgemeinen Wehrpflicht gesehen worden. Wie in dieser ein großes sittlich politisches Erziehungsmittel heutigen Tages fast allgemein erblickt wird, fo glaubt man daffelbe Bertrauen in die allgemeine Steuerpflicht setzen zu follen. Ein besonderer Umstand tritt hinzu, der allgemeinen birecten Steuerpflicht augenblicklich in Deutschland zahlreiche Fürsprecher zu verschaffen. Es werden bald zwei Jahrzehende sein, daß Deutschland einem der denkendsten seiner Staatslehrer die Wahrheit verdankt, deren practische Befolgung allein eine Quelle politischer Gesundheit und Ueber= legenheit sein würde, daß alle politischen Rechte nichts weiter sein dürfen als die Folgen erfüllter Pflichten. Schon die schnelle theoretische Aufnahme dieser Wahrheit ist ein hoffnungsreiches Zeugniß für die heutige Unlage bes deutschen Volkes. Es ist nun aber begreiflich, daß diejenige Partei, welche das Heil des Staates in der weitesten Ausdehnung der politischen Rechte sucht, unter dem Einfluß jener Wahrheit, dem auch sie sich nicht entziehen zu wollen oder zu können scheint, festhält an der möglichst weiten Ausbehnung der politischen Pflichten, auch bis dahin, wo die Uebernahme dieser Bflichten vielleicht zu einer scheinbaren wird.

Die Correlation der allgemeinen Wehrpflicht mit der allgemeinen Steuerpflicht beruht auf einer falfden Voraussetzung. Die allgemeine Wehrpflicht ift nicht schlechthin als eine Leistung an den Staat aufzufaffen. Denn während der Ableistung der Wehrpflicht empfängt der Pflichtige vom Staat Löhnung und Unterhalt. Dies ift allerdings anders bei den ein= jährig Freiwilligen, aber diese bilden einen fehr geringen Theil der Wehr= pflichtigen. Außer der vom Staat dem großen Theil der Wehrpflichtigen gewährten Löhnung und Verpflegung kommt auch noch die Ausbildung in Betracht, welche den Wehrpflichtigen zu Theil wird. Denn diese Ausbildung ist ein Capital, welches nicht nur der Staat im Rriegs= falle für sich nutbar macht, sondern welches dem ausgebildeten Manne für das ganze Leben in allen Berhältniffen deffelben zu Gute kommt. Der freiwillige Militärdienst ist zu betrachten als Verzicht auf die für die Ubleistung der Wehrpflicht vom Staat gewährte Gegenleistung, wofür eine Erleichterung des Modus der Ableistung stattfindet. Man könnte uns einwenden, die Gegenleiftung ober Entschädigung von Seiten bes Staats für die Inaufpruchnahme der Wehrpflicht tonne höchstens für den Beer= dienst im Frieden als vorhanden angenommen werden, aber nicht im Kriege. Sier stehe das gebrachte Opfer durch die Aufsichnahme schwerer Beschädigung und Lebensgefahr außer Berhaltniß zu der vom Staate gewährten Entschädigung. Dieser Einwand ist indeß ohne Kraft, wenn er die Correlation Der Wehrpflicht mit der Steuerpflicht beweisen foll. Sicherlich tritt im Kriege zu Tage, daß der Beerdienst weder blos ein auferlegtes Bildungs= stadium noch eine auf Seiten des Staates durch Gewähr von Unterhalt, Löhnung und Ausbildung erkaufte Leiftung ift. Im Kriege tritt zu Tage, daß der Heerdienst allerdings die Uebernahme einer großen Pflicht in sich schließt, deren Lohn nur im sittlichen und vaterländischen Bewußtsein ge= funden werden kann. Aber weil diese Bflicht allen waffenfähigen Männern eines gewiffen Lebensalters auferlegt ift, fo folgt gerade daraus, daß die Steuerpflicht nicht auf alle Einkommenstufen zu legen ift. Unter und über einem gewissen Lebensalter giebt es teine Wehrpflicht, und unter einem gewissen Grad förperlicher Tüchtigkeit ebenfalls nicht. Man hat mit Recht den zuweilen aufgestellten Gedanken verworfen, die in das wehrpflichtige Alter getretenen, aber nicht dienstfähigen Männer mit einer befonderen Steuer zu belegen. "Ein jeder wird besteuert nach Bermögen," läßt Schiller einen feiner Helben gegenüber einer gefährlichen Pflicht ausrufen. Die Wahrheit ist ebenso alt als unbestreitbar, von der Erfahrung wie von der Logik bestätigt. Und der Sinn dieser Wahrheit ist nicht etwa der, daß nur der Zahlungsmodus verschieden ist. Es giebt auch Solche, die gar nichts steuern, aber sie sind nicht die beneidenswerthen, und auch nicht die beneideten, wo der Werth der Lebensloofe ernsthaft gewogen wird. Sowie die Wehrpflicht zum schweren Dienst im Felde nur den aufruft, der grade jett in einem gewiffen Alter steht und gerade jett die körperliche Kraft besitt, so soll die Steuerpflicht auf ihrem Gebiet verfahren. Sie soll nur

ben Steuerfähigen zur Erhaltung bes Staats aufrufen, wie die Wehrpflicht nur den Waffenfähigen. Alle muffen fich zur Prüfung stellen, ob fie wehrfähig find. Aber nicht alle werden wehrfähig befunden. Go follen auch alle geprüft werden, ob fie ftenerfähig find. Aber mas bei der Behr= pflicht jeder begreift, daß dieser Pflicht nicht alle genügen können, das wird bei ber Steuerpflicht verkannt. Man glaubt, daß jeder steuern konne, und dieser Glaube rührt daher, weil man jeden Steuerbetrag für hinreichend erachtet, ber Steuerpflicht zu genügen. Bei der Wehrpflicht liegt jedem vor Augen, daß ein Leistungsbetrag unter einem gemissen Maaße die Gesammtleistung vielmehr beeinträchtigen, auftatt dieselbe herzustellen dienen würde. Nun wohl, mit der Steuerpflicht verhält es fich genau ebenfo. Es giebt einen Steuerbetrag, beffen Einziehung fo unficher und für bie Staatsverwaltung fo beschwerlich ift, daß die Mühewaltung, die Opfer an Zeit und Arbeit, welche aus ber Einziehung folder Beträge erwachsen, größer find, als ber Antheil biefer Beträge an ber Aufbringung bes Staatsgeldbedarfs. Hier also liegt die Grenze der Steuerpflicht.

Es fonnte jemand, dieser Beweisführung zustimmend, uns Mangel an correcter Argumentation vorwerfen. Es fönnte jemand sagen: Ihr schicktet Euch an zu beweisen, daß die Steuerpflicht und die Wehrpflicht nicht correlativ find; beim Untreten Diefes Beweifes ift Euch Die Ginficht begegnet, daß beide Pflichten in der Forderung des Fähigkeitsausweises gleich allgemein, in der thatsächlichen Leistung ungefähr gleich beschränkt find. 3hr habt also bewiesen, daß keine dieser Pflichten in der Leistung allgemein erfüllbar ist; aber um so mehr leuchtet ihre beiderseitige Correlation ein. — Diesem Einwurf hatten wir zu erwidern, daß wir Att nehmen von dem Zugeständniß: thatsächlich kann weder die Steuerpflicht noch die Wehrpflicht allgemein geleistet werden. Aber indem beide Pflichten bei der thatfachlichen Leistung fich als beschränkte herausstellen, erftreden sie fich zugleich thatsächlich über ganz verschiedene Individuen. Es bleibt also dabei, daß ihre Correlation ein Irrthum ift. Die beiden Pflichten haben nur den gemeinschaftlichen Charafter, daß ihre Auferlegung sich lediglich richtet nach der Leistungsfähigkeit und nicht beschränkt wird durch irgend welche Privilegien innerhalb bes Areises ber Staatsbürger. Die Anforderung geht bei beiden Pflichten von dem Grundfatz der Gleichheit des Rechtes aus, und macht nur Salt vor der Ungleichheit des natürlichen Bermögens, welcher auf dem Gebiete der Besteuerung die auf dem natürlichen Vermögen aller= bings nur zum Theil beruhende Ungleichheit des wirthschaftlichen Bermögens gleichgestellt wird.

Wir haben die Grenze der Steuerpflicht an demjenigen Punkte des Steuerbetrags gefunden, wo die Einziehungskoften größer werden als der dem Staate erwachsende Nutsen. Die Grenze der Steuerpflicht ist so zunächst nur vom Standpunkt des Staates aus gezogen. Aber es ist anzunehmen, daß diese Grenze zusammenfallen wird mit derjenigen, welche vom Standpunkt der Pflichtigen zu ziehen ist. Man kann vom Stand-

puntt des Pflichtigen die Grenze der Steuer zu ziehen versuchen nach bem Brutto-Einkommen oder nach dem Netto-Einkommen des Pflichtigen. Man tann das Netto-Einkommen als lleberschuß über die Kosten des nothdürftigen oder unentbehrlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen versuchen. Man tann vorziehen, sich an das Brutto-Einkommen zu halten, und bei einer geringen Sohe besselben voraussetzen, daß ein Netto-Ginkommen überhaupt nicht stattfindet, und banach annehmen, daß man an die Grenze der Steuerpflicht gelangt ift. Diefer Weg wird ziemlich basselbe Resultat ergeben, wie der, wo man den Steuerbetrag zu gering findet, um die Kosten und Mühe der Einziehung auf denselben zu verwenden. Es kann bei beiden Wegen begreiflicherweise die Aufgabe nicht fein, mit peinlicher Genauigkeit jeden individuellen Fall zu ermitteln. Mit einer solchen wird man sich auf beiden Wegen im Kreise drehen: man würde, um die Fälle zu er= mitteln, wo auch die kleinen Beträge ohne Mühe eingehen, auch die schwie= rigen Fälle mit umfassen muffen; und man wurde ebenso, um die Grenze individuell zu erreichen, wo die Fähigkeit der Steuerleistung noch vorhanden ist, alle Fälle ohne Ausnahme erproben mussen. Es tann sich also ratio= neller Beife nur um einen Ueberschlag, um eine Gesammtschätzung ber Fähigkeit bei Ziehung der Steuergrenze handeln: mit anderen Worten, um ein allgemeines Maag des Einkommens, an welchem die Steuerpflicht still steht. Die Bestimmung dieses Maaßes kann nur auf Grund der Erfahrung unter bestimmten Berhältniffen bes wirthschaftlichen Lebens erfolgen. Das in der gegenwärtigen Landtagssession von der preußischen Staatsregierung vorgelegte Gefet über die Reform der Klaffensteuer und der Einkommensteuer zieht die Grenze der Steuerpflicht bei einem Jahreseinkommen von 140 Thir. Uns scheint diese Grenze zu niedrig gezogen. Wir glauben, daß die richtige Grenze nach dem beutigen Stande des wirth= schaftlichen Lebens, nach ber Leistungstraft bes Geldes u. f. w. schon bei einem Einkommen von 300 Thir. zu ziehen ift. Hus den fehr intereffanten Nachweisungen, welche die preußische Regierung ihrer Vorlage beigegeben hatte, ergiebt sich, daß von dem Soll-Aufkommen der Klassensteuer für das Jahr 1871 im Betrag von 13,457,242 Thir. auf die Unterstufe 1a 2,537,417 Thir. entsielen, 18,9 Procent. Von der Gesammtzahl der zur Aufbringung jenes Soll Besteuerten, nämlich von 7,759,251 Bersonen ent= sielen auf die Unterstufe 1a 5,074,835 steuerpflichtige Bersonen. Die steuernden Haushaltungen sind hierbei je mit 2 Berfonen in Ansatz ge= bracht. Kommen diefelben auch nur mit einer Person in Ansatz, so be= tragen die Steuerzahler der Unterstufe 1a immer noch 3,639,123 Personen, dagegen in allen übrigen Stufen zusammen 6,343,228 Personen. Im ersteren Falle betragen die Steuerzahler ber niedrigsten Stufe 65 Procent der Gesammtzahl, bei dem zweiten Ansatze immer noch 57 Procent. Wie Die Nachweisung ferner ergiebt, hat die nach dem zweiten Ansatz berechnete, in der niedrigsten Stufe steuernde Personenzahl, welche also über die Sälfte ber Gefammtzahl beträgt, für das Jahr 1871 aufgebracht 2,339,574 Thir.

dagegen haben die in sämmtlichen übrigen Stufen steuernden Personen die Summe von 10,568,962 Thlr. aufgebracht. Bon den Mahnungen und Executionen ist der auf die niedrigste Stufe entfallende Antheil bei weitem überwiegend. Aber die Mahnungen und Executionen sind es nicht allein, welche die Kosten der Steuerhebung verursachen. Die ganze Controle ist mit in Betracht zu ziehen, die Beranlagung der Steuerbeträge, die einzehen sollen, und die Berrechnung derzenigen, die einzegangen sind. Es ist am Ende klar genug, daß die Steuererhebung, selbst die gleiche Pünktlichkeit, Bereitwilligkeit und Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen vorauszesetzt, desto mehr Kosten verursachen muß, je mehr die Steuer aus kleinen

Beträgen zusammengesett ift.

Auch kann man nicht die Grenze der Steuerpflicht da erst ziehen wollen, wo die Kosten der Erhebung größer werden, als der Brutto-Ertrag ber Steuer. Es ift ein befannter fehlerhafter Grundsat einseitig fiscalischer Steuerpolitif, jede Abgabe für gerechtfertigt zu halten, die noch einen Nettoertrag bringt. Bei der directen Besteuerung kommen überwiegend die moralischen Folgen in Betracht. Die wirthschaftlichen Nachtheile laffen sich bestreiten, wenn man sid die Steuerbetrage den tleinsten Einkommenstufen angepafit, also von minimaler Größe deuft. Anders steht es aber, wie gefagt, mit den moralischen Folgen, und diese werden den kleinen Ginfommenstufen gegenüber nachtheilig sein, gleichviel in welchem von beiden Extremen moralischer Stimmung sie bestehen: in Leichtsinn oder in Berbitterung. Immer wird es eine extreme Stimmung fein, mit welcher auf ben niedrigsten Ginkommenftufen die birecte Steuer entrichtet wird. Der Leichtsinnige wird seinen Minimalsatz dahin geben, sowie er sich überhaupt von jedem Minimalbesitz leichtsinnig trennt, wenn er ihn grade in der Tasche hat. Er ist an dauernden Besitz und geordneten Gebrauch besselben nicht gewöhnt, er lebt beständig an der Grenze des moralischen und wirth= schaftlichen Unterganges. Dieser Leichtfertigkeit steht das leidenschaftliche Anklammern auch an den jeweiligen Minimalbesitz gegenüber, mag dieses Anklammern aus dem Trieb nach einer geordneten Existenz oder aus der Befriedigung einer besonderen Leidenschaft mit allen erreichbaren Mitteln hervorgehen. In beiden Fällen erzeugt die Abforderung auch nur eines minimalen Betrages Sag und Erbitterung gegen ben Staat und die Grundlage der Gefellschaft: Gefühle deren Berbreitung auch nur in einer beschränkten Schicht ein zu hoher Preis ist für die angeblichen Vortheile Directer Besteuerung ber niedrigsten Gintommenstufen.

Die Bertheidiger diefer Besteuerung haben zuweilen verlauten lassen, daß ja die löbliche Gewohnheit an die Zahlung einer directen Steuer in Preußen wenigstens allen Bolksklassen bereits anerzogen sei. Es liege daher in der Befreiung gewisser Gesellschaftsschichten von der directen Steuer für Preußen ein Rückschritt. Diese Behauptung beruht indeß auf einem Irrthum. Die Klassensteuer umfaßte allerdings bisher alle erwerbssähigen Bersonen ohne Unterschied des Einkommens. Die bekannte und viel

besprochene Folge diefes Umfangs der Klaffensteuer ist aber gewesen, daß die Rlassensteuer in einer großen Ungahl Städte der Monarchie nicht ein= geführt werden fonnte und durch eine indirecte Steuer ber schadlichsten Art, die vielberufene Mahl= und Schlachtsteuer ersett werden mußte. Grade die Erfenntniß, daß die ganzliche Beseitigung der Mahl = und Schlachtsteuer nunmehr um jeden Preis und ohne Aufschub in Angriff genommen werden muffe, hat zu der Befreiung gewiffer Gefellschaftsschichten von der Klassensteuer geführt als zur nothwendigen Borbedingung der all= gemeinen Einführung diefer Steuer. Die principielle Frage, ob an der den ganzen erwerbsfähigen Theil der Gefellschaft umfassenden Ausdehnung der directen Besteuerung festzuhalten sei, hat dabei wiederum zur Er= örterung fommen müffen. Sobald es sich um den Grundsatz handelt, wird der politische Gesichtspunkt entscheidend. Man verlangt die allgemeine Steuerpflicht als Correlat der allgemeinen Rechte des Staatsbürgerthums. Es ist beutsche Gewissenhaftigkeit, zu begreifen, daß, wenn die Einsicht einmal ausgesprochen ist: ohne Pflichten keine Rechte; die Freilassung von jedem regelmäßigen für den Staat zu bringenden Opfer auch die politischen Rechte beschränken muß. Wir Deutsche sind nicht berart, daß jemand in gutem Glauben den Satz aussprechen könnte, es sei schon ein hinlängliches Opfer, wenn der Bürger sich herbeiläßt, den Staat regieren zu helfen ohne Arbeit und ohne Abgabe: ein hinlängliches Opfer der dargebrachten Einsicht und der Zeit. Dergleichen mit Ueberzeugung zu behaupten, gelingt nur den Frangosen. Bei uns wird es höchstens nachgesprochen, aber mit der Gefahr, daß sich der Sprecher felbst auslacht. Daher kommt es, daß die allgemeine Steuerpflicht bei uns verhältnismäßig viel Fürsprecher hat.

Indessen ist doch leicht einzusehen, daß es sich hierbei um bloßen Schein handelt. Der ift es etwas anderes, wenn ber minimale Steuerbetrag und der höchste dieselben Rechte gewähren soll? Man glaubt diese Gleichheit gerechtfertigt zu haben, wenn man fagt: es kommt nur barauf an, daß jeder verhältnißmäßig daffelbe leistet, indem er von feinem Gin= kommen oder seiner sonst wie bestimmten Steuerkraft denselben Theil abgiebt, wie alle anderen. Diese Argumentation ist aber eine vollkommen trügerische. Es ist nicht dasselbe, den zehnten Theil abzugeben von 10 Thlr. oder 10 Millionen Thalern. Mit der Größe des Bermögens oder des Einkommens verändern sich die menschlichen Zwecke nicht nur quantitativ, fondern auch qualitativ. Der Werth diefer Zwecke richtet sich allerdings vor Allem nach der Beschaffenheit der Individuen und nicht blos nach der Größe des Einkommens. Sicher ist aber, dag die werthvollsten Zwecke auf den niedrigsten Stufen des Einkommens kaum erstrebt werden konnen. Es fann Jemand, indem er einen Theil eines geringen Ginkommens opfert nur zu einigen physischen Entbehrungen gezwungen fein. Gin anderer tann, indem er von einem größeren Ginkommen einen verhältnigmäßig geringeren Theil opfern muß, die Möglichkeit eines höheren Lebens= aufschwunges verlieren. Aber möglicherweise fann auch der Erste von dem

geringeren Einkommen die Pfennige verlieren, die er zu einem heiligen Zweck verwendete. Aus dem allen folgt nur, daß die verhältnißmäßige Bedeutung der Opfer, welche der Staat verlangen muß, durch die bloße arithmetische Gleichheit des Divisors, wenn eine gleichmäßige Ermittelung des Brutto-Einkommens überall möglich wäre, doch nicht zu erreichen stände. Wenn bei der Verleihung der politischen Nechte die Steuerpflicht eine Grundlage bilden soll, so kann das Maaß der Steuerleistung unmöglich in dem Divisor des Einkommens gesucht werden, möchte man nun das

Brutto-Einkommen oder das Netto-Einkommen zu Grunde legen.

Das Wahlrecht aller mündigen Männer, die Staatsbürger sind und benen die Ausübung des Bürgerrechtes nicht durch Straferkenntnif ober durch gesetliche Hindernisse der Dispositionsfähigkeit entzogen ist, braucht durch die Beschränkung der Steuerpflicht vorläusig nicht erschüttert zu Denn die Steuerpflicht allein kann niemals eine ausreichende Grundlage der Abmessung politischer Rechte fein. Dazu kann sie nur werden in Verbindung mit dem perfonlichen freiwilligen Staatsdienst. Bir sind noch lange nicht soweit, das Wahlrecht auf diesen Staatsdienst zu Die durchschlagende Nothwendigkeit des allgemeinen Wahlrechts liegt darin, daß alle Beschränkungen desselben theoretisch willkührlich und practisch nutlos sind. Das Verdienst des allgemeinen Wahlrechts liegt vielleicht darin, den Nonsens des Wählens überhaupt zur Erkenntniß zu bringen. Der Fortschritt über das allgemeine Wahlrecht hingus fann nur in einer Gestaltung des politischen Lebens liegen, wo die Wahlen über= flüfsig sind. Diefer Gedanke ist hier nicht weiter zu verfolgen. Es folgt aber aus der Andeutung desselben, daß wir nicht daran benken, durch die Beschränfung der directen Steuerpflicht das allgemeine Wahlrecht be= seitigen zu wollen.

Jene Beschränkung ist aber eine Ehrensache des Staates. Der Staat soll nur von denjenigen seiner Bürger nehmen, die im Stande sind, so zu geben, daß die Gabe für das Gesammtresultat in Betracht kommt; die ferner im Stande sind, so zu geben, daß sie nicht einen elementaren Lebenszweck widerwillig schädigen müssen, oder darin bestärkt werden, denselben leichtssinnig zu vernachlässigen; die ferner im Stande sind, so zu geben, daß sie den Werth, den der Betrag der Gabe für die höheren Zwecke des Dasseins haben könnte, ermessen, aber auch im Stande sind, zu ermessen, welche Förderung diese höheren Zwecke durch den Staat empfangen, der ihre vors

nehmste Bedingung bildet.

Man erblickt in der Steuerpflicht ein Mittel, die Theilnahme für den Staat zu wecken. Aber diese Theilnahme kann sehr schlechter Art sein, wenn sie blos in dem gedankenlos leidenschaftlichen Verlangen besteht, den Druck des Staates abzuschütteln. Der Staat soll sich nur an diesenigen Bürger wenden, die moralisch und wirthschaftlich frei genug dastehen, um die Wohlthaten des Staates unbefangen erwägen zu können. Dies gesschieht nicht von solchen, die den Staat nur als Schranke fühlen. Freilich

follte Niemand fo dem Staate gegenüber fteben. Aber die unterften Stu= fen der mirthschaftlichen Rraft laffen auch dem sittlich Gefunden nicht die geistige Kraft übrig, sich in fruchtbarer Weise mit dem Allgemeinen zu beschäftigen. Es giebt allerdings einen politischen Ideenkreis, wo die Mei= nung zu Saufe ist, der Staat werde am besten regiert werden, wenn bei möglichster Ausbreitung dessen, was man Boltsbildung nennt, worunter eine Summe elementarer Renntnisse und eine ebenso große Summe in einem gewissen Kreise entstandener Dogmen verstanden wird, die Macht bei der großen Zahl — diese Zahl besteht aber aus den wirthschaftlich Bedürftigen — liege. Man meint, dann würden sogleich alle Staatsaus= gaben verschwinden, die man für überflüssig hält, und man irrt sich darin schwerlich. Die Frage ift nur, welches Schickfal eine Nation treffen wurde, die diesen Weg einschlüge. Die wahre Erfüllung der Steuerpflicht ist nur möglich in Verbindung mit einem Grade von richtiger Einsicht in die wahren Bedürfnisse des Staats. Wo dieser Grad unerreichbar ist, da muß die Steuerpflicht aufhören. Die Steuerpflicht allein bringt diefe Gin= sicht noch nicht, wie hin und wieder angenommen wird. Auf gewissen Stufen hat die Steuerpflicht fogar die Wirkung, die richtige Einsicht in das Wesen des Staats zu erschweren.

Wir haben einen breifachen Ausgangspunkt zur Begrenzung ber Steuerpflicht gefunden. — Wenn hier von Steuerpflicht schlechthin die Rede ist, fo wird immer nur die perfonliche birecte Steuerpflicht gemeint. - Wir glauben, daß der Grenzpunkt, zu welchem die genannten Ausgangspunkte hinführen, in jedem der drei Fälle der nämliche ist. Wir haben den Grenz= puntt zuerst bestimmt, indem wir die Steuerpflicht da aufhören zu laffen nöthig fanden, wo die Leiftungen der Steuerzahler fo klein werden, daß fie nicht mehr in Betracht kommen zur Aufbringung der Gefammtleistung, andererseits aber bei Beranlagung, Einziehung und Berrechnung durch ihre große Anzahl die Kosten der Steuererhebung unverhältnigmäßig vermehren. Wir haben den Grenzpuntt zweitens da gefunden, wo das Gefammtein= tommen des Steuerzahlers nur den elementaren Lebensbedürfnissen billiger= weise dienen sollte, wenn es ihnen auch vielleicht in keinem Fall ausschließ= lich dient. Denn auch die elementaren oder sogenannten unentbehrlichen Lebensbedürfnisse behalten vermöge der Clasticität der menschlichen Natur eine Ginfdrantungofähigteit, in Folge beren auch die niedrigften Gintomanen zum Theil auf Lurusausgaben oder auf Opfer verwandt werden, die außerhalb der nothwendigen perfönlichen Bedürfnisse liegen. Der Staat fann also auch hier fein Opfer nehmen, aber er darf es nicht. haben den Grenzpunkt drittens da gefunden, wo die Rleinheit des Steuer= betrages dem Steuerzahler weder das Bewußtsein giebt, den Staatsbedarf wirklich beden zu helfen, noch bas Bewußtsein, burch seinen Beitrag fich in wesentlichen Zwecken zu beschränken, noch das Bewußtsein, durch benfelben Beitrag die Sicherung wefentlicher Zwede ber eigenen Perfonlichkeit zu ermöglichen.

Wir glauben, dieser dreifache Grenzpunkt kann unter unseren heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen bei einem Einkommen von 300 Thlrn. angenommen werden, so daß alles Einkommen unter 300 Thaler von jeder directen perfönlichen Besteuerung frei bleiben follte. Nach dem früheren Klassensteuergesetz gab es gar kein freibleibendes Einkommen. Nachdem in der Landtagssession von 1872/73 von der Regierung eingebrachten, seitdem im Abgeordnetenhaus und Herrenhaus mit einzelnen Abanderungen genehmigten Steuer=Reformgefetz foll die Klassensteuer in 12 Einkommenstufen von 140 bis zu 1000 Thir. erhoben werden. Die beiden niedrigsten Einkommenstufen reichen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses von 140-220 Thir. und von 220-300 Thir. Diefe beiden Stufen mürden also nach unserer Ansicht in Wegfall kommen muffen. Dag die richtige Grenze der Steuerpflicht erst bei 300 Thir. beginnt, zeigt sich darin, daß nach den von der Staatsregierung gethanen Aussprüchen die Einführung der Rlaffensteuer in den großen Städten, namentlich in Berlin nur möglich ist, wenn das Einkommen erst in der Höhe von 300 Thlr. besteuert wird. Indem die Staatsregierung den Betrag von 140 Thlr. als Anfang des zu besteuernden Einkommens vorschlug, welchen das Abgeordnetenhaus ge= nehmigte, ging dieselbe davon aus, daß nach ihren Ermittelungen das durchichnittliche Einkommen, von welchem eine Arbeiterfamilie im preußi= schen Staat besteht, nicht unter 140 Thlr. beträgt. Unter diesem Betrage beginnt der Zustand der eigentlichen Noth, oder der Erwerber eines fol= den Einkommens lebt ohne Familie. Die Absicht der Regierung ging dahin, die niedrigste Unterstufe der niedrigsten Hauptstufe der ehemaligen Klassensteuer von der Besteuerung frei zu machen. Es umfaßte diefe Stufe im Wesentlichen die Dienstboten und Tagelöhner. Der Grund, weshalb die Regierung in der Steuerbefreiung des Einkommens nicht bis zu einem höheren Betrage heraufgegangen ist, muß wohl allein darin ge= sucht werden, daß der bisherige Gesammtertrag der Rlassensteuer höchstens um einen bestimmten Betrag vermindert werden follte. Da nun aber durch die Beschlüffe des Abgeordnetenhauses, denen die Regierung zuge= stimmt hat, das Gesammtaufkommen der Klassensteuer contingentirt, d. h. auf einen unveränderlichen Betrag festgesetzt worden ist, so liegt fein Grund mehr vor, die Erhebung der Klaffensteuer nicht bei der wahren Grenze, die heute in dem Einkommen von 300 Thlr. liegt, beginnen zu lassen. Die in 10 Stufen von 300 bis 1000 Thir, zu erhebende Maffensteuer tann, wie wir glauben, auch bei dem Wegfall der beiden jetzt angenomme= nen, unter 300 Thir. herabreichenden Stufen, auf den Satz von 11 Millionen Thaler contingentirt bleiben. Allerdings wird dies zur Folge haben, daß bei der Ermittelung des Einfommens etwas schärfer ju Werke gegangen werden muß, als sonst vielleicht der Fall wäre. Schon bei bem ersten Reformversuch ber Klassensteuer in der vorjährigen Landtagssession und dann wieder in der diesjährigen ist von Rednern des Abgeordnetenhauses bemertt worden, die Freilassung der niedrigsten Ginkommenstufen werde nur zur Folge haben, daß desto mehr Steuer= zahler in die höheren Rlassen eingeschätzt würden. Go lange aber diese Einschätzungen dem Sachverhalt nicht widersprechen, ist diese Folge doch nicht zu beklagen. Sollte wirklich bas Contingent von 11 Millionen zu hoch sein bei ber Beschränkung ber Rlassensteuer auf 10 Stufen, statt ber jetzt vorgeschlagenen 12, sowie das von 14 Millionen Thaler nach Aufhebung der jetigen Ausnahmen von der Klassensteuer, so könnte und würde ber Staat die Hand gewiß bieten zu einer mäßigen Herabsetzung des Ron= tingents auf einige Zeit, denn bald wird daffelbe fich wieder erhöhen laffen. Unfere Ueberzeugung ist sogar, daß schon jetzt, um das Contingent von 11 Millionen Thaler einzubringen, nicht alle Einkommen, die den Betrag von 300 Thir. erreichen, zu demselben eingeschätzt zu werden brauchen, selbst bei dem sofortigen Wegfall der zwei Stufen unter 300 Thir. Die Bei= behaltung diefer Stufen kann zwar manche individuelle Belastung erleich= tern, wo die Erleichterung fehr wünschenswerth ist. Im Allgemeinen aber wird sie eine unzweckmäßige Verschiebung ber Last von der richtigen Stelle herbeiführen.

Das neue Steuerreformgesetz, welches jetzt durch das Abgeordnetenhaus und Herrenhaus gegangen ist, hat bekanntlich die Umlegung der Klassen= steuer, anstatt nach den Merkmalen der socialen Stellung, durchgehend nach dem Einkommen angeordnet. Dabei follte nach dem Regierungsvorschlag zu der Abschätzung des Einkommens jedoch eine Würdigung der gefammten wirthschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen bei der Bemeisung des Steuerbetrages hinzutreten. Die Berücksichtigung folder besonderen Berhältnisse, als da sind: eine zahlreiche Familie, Verpflichtungen gegen britte Personen, die Unterhaltung franker oder sonst nicht erwerbsfähiger Personen u. f. w. fann natürlich einen um so weiteren Spielraum finden, je größer die Auswahl bei der Veranlagung durch eine große Anzahl steuerpflichtiger Einkommen wird, welche zur Aufbringung eines unabänderlichen Gesammtbetrages alle heranzuziehen keine Nöthigung vorliegt. Hierin liegt eine große Wohlthat der Kontingentirung. Go lange der Staat mit einem Gesammtauftommen von bestimmter Größe aus einer bestimmten Steuerquelle sich begnügen tann, ist er in der Lage, eine indi= viduell zweckmäßige Auswahl unter den nach den allgemeinen Merkmalen der Steuerpflicht besteuerbaren Elementen zu treffen.

Wenn das neue Steuerreformgesetz in der jetzt vom Landtage beschlossenen Gestalt vollzogen wird, so unterscheiden sich die Klassensteuer und die Einkommensteuer nur noch durch einen verschiedenen Procentsatz. Nach dem Regierungsvorschlag sollten sie sich außerdem dadurch unterscheisden, daß die Berücksichtigung der besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse nur innerhalb der Klassensteuer stattsände. Das Abgeordnetenhaus hat indeß diese Berücksichtigung auf die beiden niedrigsten Stusen der Einkommensteuer, welche von 1000 bis zu 1200 Thaler und von 1200 bis zu 1400 Thaler reichen, ausgedehnt. Es wird für die Grenze dieser Berücks

sichtigung ein unüberschreitbarer Punkt sich nicht entdecken lassen, weder bei 1000 Thir., wo die Regierung diesen Punkt annahm, noch mit dem Absgeordnetenhause bei 1400 Thir.

Wir sind, indem wir der mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses an einer Stelle verwischten Grenze zwischen Klassensteuer und Einkommensteuer Erwähnung thun, zur Beantwortung der Frage I. 3 gelangt. Wir könnten uns dabei mit der vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Ausdehmung der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse aus dem oben angeführeten Grunde einverstanden erklären, daß es keinen bestimmten Einkommensebetrag giebt, augenscheinlich auch den höchsten nicht, wo eine solche Berücksechten.

sichtigung nicht wünschenswerth fein könnte.

Allein der desfalsige Beschluß des Abgeordnetenhauses erscheint uns dennoch unrichtig, denn die Berücksichtigung der besonderen Berhältnisse kann in rationeller Weise da nur statthaben, wo das Gesammtaussommen einer Steuer contingentirt ist. Bei einer contingentirten Steuer können bei gleichen allgemeinen Merkmalen die augenscheinlich minder Steuerfähigen ersleichtert werden ohne Willkür der Steuerbehörden. Bei einer nicht contingentirten Steuer aber scheint es dem Wesen des Staats zu widersprechen, wenn einzelne Behörden die Staatseinnahme nach ihrem Gutdünken schmäslern oder auch erhöhen, für welches keine Grenze existirt.

Wenn es wahr ist, was wir angenommen haben, daß die Berücksichtigung der besonderen Berhältnisse auf allen Stufen des Sinkommens gleich wünschenswerth sein kann, so ist dies ein Grund für die Contingentirung auch der Sinkommensteuer. Die Modalität der Berücksichtigung kann jedoch bei der Klassensteuer und der Sinkommensteuer verschieden gedacht werden, und wahrscheinlich wird die Sinkömmensteuer verschiedenen Modalität sich als zweckmäßig ergeben. Umsomehr scheint es wünschenswerth, daß die Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei den zwei niedrigsten Stufen der Sinkömmensteuer, wie sie jetzt vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden, zurückgenommen werde. Doch hat die Zurücknahme allenfalls Zeit, bis zu einer vollständigeren Resorm der Einkommensteuer, als die jetzt in Angriff genommene ist.

Die Fragen I. 2 und I. 3 find jest von uns beantwortet. Wir müssen jedoch noch einmal auf die Frage I. 1 zurücksommen. Mit der Beantwortung von I. 2 ist zwar I. 1 in gewissem Sinne beantwortet, aber dech nicht vollständig. Das Einkommensteuerprincip ist nicht auf alle Klassen der Gesellschaft anwendbar Dies hat uns die Beantwortung von I. 2. gelehrt, indem wir eingesehen haben, daß ein Theil der Gesellschaft von jeder directen Besteuerung frei zu lassen ist. Nunmehr bleibt jedoch die Frage übrig, ob die directe Besteuerung lediglich und überall auf das Einkommen zu basiren ist. Die directe Personalbesteuerung, wie sie durch das Abgabegeset vom 30. Mai 1820 eingeführt worden, war nicht auf das Einkommen, sondern auf gewisse Merkmale der socialen Stellung basirt. Das algeänderte Geset über die directe Personalbesteuerung vom 1. Mai

1851 ließ nunmehr die eingeführte Besteuerung nach dem Einkommen erst von einer Jahreseinnahme im Betrag von 1000 Thalern anfangen; für Die unteren Stufen blieb die Besteuerung nach ben Mertmalen ber socialen Stellung fortbestehen, daber der Rame Rlaffensteuer, der nunmehr im Gegenfatz zur Ginkommensteuer gebraucht murbe. Das augenblicklich in Ungriff genommene Steuerreformgefet hebt die Besteuerung nach den socialen Merkmalen überall auf und macht die Besteuerung nach dem Einkommen zur durchgehenden Regel der directen Bersonalbesteuerung. Klassensteuer, die im eigentlichen Sinne diesen Namen verdiente, giebt es danad, nicht mehr; doch wird der Name vielleicht in Gebrauch bleiben, um den Unterschied in der Behandlung der Einkommenstufen unter 1000 Thlr. anzuzeigen. Diefer Unterschied wurde von uns bereits in dem niedrigeren Procentsatz angegeben, sowie in ber Berücksichtigung ber besonderen perfonlichen Berhältniffe, welche auf allen Ginkommenstufen bis zu 1000 Thir. stattfinden, nach dem von dem Regierungsvorschlag abweichenden Beschluß des Abgeordnetenhauses jedoch bis zu 1400 Thir. hinaufgehen foll. nach hätte die ehemalige Klassensteuer nur noch ein unterscheidendes Merk= mal in dem Procentsas, der überall unter 3 Procent bleibt, mährend die Einkommensteuer den Satz von 3 Procent zu Grunde legt, der allerdings nicht ben Durchschnittsfat bilbet, ba die Einkommensteuer in festen Gaten auf Stufen vertheilt wird, so daß der durchschnittliche Procentsat zwischen den Grenzen je einer Stufe liegt.

Es könnte die Frage entstehen, ob das Absehen von jeder Besteuerung nach focialen Merkmalen, ob die burchgeführte Zugrundelegung Des Gin= kommens bei der directen Perfonalbesteuerung zu billigen ift. Wir muffen diese Frage bejahen. Die frühere Klassensteuer war eine Art socialer Ehrensteuer. Sie schätzte ben Pflichtigen ein, ohne nach bem Einkommen beffelben zu fragen, nach ber Selbstständigkeit seiner socialen Stellung und nach der mit derfelben verbundenen Ehre. Go murden Dienstboten und Tagelöhner niedriger eingeschätzt als kleine Gewerbtreibende, die von ihrem Gewerbe ausschließlich sich zu unterhalten vermochten, und niedriger als Geschäftsgehilfen, beren Stellung nicht als eine dienende aufzufassen mar. Die Handwertsgesellen ftanden mit ben Dienstboten und Tagelöhnern auf gleicher Stufe. Es ist nun klar, daß gewisse Dienstboten, Tagelöhner und Gefellen höhere Einnahmen haben können als manche felbstständige Gewerb= treibende und als manche durch ihre Beschäftigung social höher stehende Gehilfen. Unfere Zeit ift vorläufig bahin gelangt, ben Werth bes Mannes und die sociale Ehre immer weniger in der Beschäftigung ju suchen und lediglich in dem, was der Mann außerhalb feiner Erwerbsbeschäftigung als Berfanlichkeit ist und erstrebt. In gemissem Sinne ift diese Erscheinung ein Fortschritt und ihre weitere Entwicklung jedenfalls eine nicht aufzu= haltende Thatsache. Daher mußte das Princip der Klassensteuer verlassen werden. Man fann nunmehr auch den Dienstboten und Tagelöhner zu einer hoben Stufe veranlagen, wenn er notorisch die Einnahme banach hat,

und man kann andererseits den selbstständigen Gewerbtreibenden und den auf Grund einer höheren Bildung beschäftigten Gehilsen von jeder Steuer freilassen oder in niedere Stussen einschätzen, wenn die Berhältnisse danach sind. Insosern lautet unsere vollständige Antwort auf die Frage I. 1 das hin: Das Sintommenstenerprincip ist auf alle Nassen der Gefellschaft anzuwenden, soweit sie überhaupt der directen Versonalbesteuerung zu unterwerfen sind.

Bevor wir die Frage 1 verlassen, gedenken wir schließlich noch einer für die Einbeziehung aller Gefellschaftsschichten in die directe Bersonalbesteuerung mit Unrecht geltend gemachten Thatsache. Diese an sich richtige Thatfache besteht darin, daß die directe Personalsteuer der Dienstboten nicht von diesen, sondern von den Herrschaften bezahlt wird. Der Druck einer solchen Steuer trifft also die Dienstboten auch dann nicht, wenn sie nur einen geringen Lohn erhalten. Das Argument aber gegen die Freilaffung der Dienstboten, die nicht etwa ein hohes Einkommen haben, ist völlig ver= Bei der directen Personalsteuer darf teine sogenannte Ab= wälzung stattfinden, und wo fie stattfindet, ift die Steuer fehlerhaft einge= richtet. Die Begründung Diefer Regel erhellt zur Genüge aus dem früher Bemerkten. Die Directe Steuer foll eine bewußte handlung für den Staat sein. Darin liegt der Werth und die Nothwendigkeit der directen Steuer. Bo das richtige Bewußtsein der Handlung aufhört, da ist die directe Steuer an ihre Grenze angelangt, und wo die Handlung abgewälzt wird, da foll der Staat sich von vornherein an diejenigen halten, welche die Sandlung übernehmen.

II.

Wir wenden uns zur Frage II. deren erste Unterfrage lautet, ob die Einkommensteuer eine progressive sein soll. Vor dem Eintritt in diese Frage ist jedoch zu bemerken, daß, wenn sür die directe Personalsteuer die Zugrundelegung der socialen Stellung, wie wir sahen, mit Recht ausgegeben ist, wenn andererseits daß Princip der unterschiedslosen Personalsteuer, der sogenannten Kopfsteuer heute gar keinen Eingang mehr sindet, wenn dennach an Stelle dieser Formen eine andere Art der Veranlagung treten muß, dennoch die Veranlagung nach dem Einkommen nicht der einzige übrig bleibende Moduß ist. Man kann eine Vesteuerung nach dem Vermögen einführen, wobei man für diesenigen, die kein Vermögen im engeren Sinn, d. h. kein übertragdares Kapital besitzen, eine Kapitalistrung des Einkommens nach irgend einem Maßstad vornehmen müßte; man kann den Gesammtverbrauch oder Auswand besteuern u. s. w. Die hier vorgelegten Fragen setzen allerdings als einzige zulässige Form der directen Personalsteuer, nachdem die Frage über die Klassensteuer beantwortet ist, die Einkommensteuer voraus. Wir werden uns sedoch nicht allen Eingehens enthalten können auf andere Modalitäten der directen Personalsteuer. Bei

der gegenwärtig zu beantwortenden Frage II. 1 können wir vorläufig die Boraussetzung noch gelten lassen, als sei directe Personalsteuer identisch mit Einkommensteuer.

Die Frage: foll die Eintommenstener eine progressive fein? beantwor= ten mir verneinend. Unter einer progressiven Steuer versteht man, daß je größer das Einkommen, desto größer die verhältnigmäßige Abgabe an den Staat wird. Run zeigt die arithmetische Logik, daß auf diesem Wege die Abgabe das Einkommen einmal erreichen und demnächst übersteigen muß. Sollte der Quotient des Einkommens, durch welchen die Abgabe bestimmt wird, nur in dem Mage zunehmen, wie das Einkommen felbst, fo ware Die Steuer eben feine progreffive, d. h. feine folche, wo das Wachsthum ber Abgabe das Wachsthum des Einkommens übersteigt. Aus dem blogen Grundfat der progressiven Steuer folgt, daß die Abgabe einmal das Einfommen absorbiren und, wenn ein Wachsthum nach der Absorption denkbar ware, mehr als einmal absorbiren mußte. Weil in bem Grundsat ber progressiven Steuer an sich schon ein Ronsens liegt, pflegt er von denen, Die ihn noch vertheidigen, gleich mit einer Beschränfung aufgestellt zu wer= den, die ihn praktisch haltbar machen foll. Diefelbe Borausserung hat auch die Frage II. 2 gemacht, indem sie fagt, bis zu welcher Grenze hat eventuell die Steigerung stattzufinden? Wir verwerfen indeg den Grund= sats der progressiven Steuer, auch wenn der Steigerung eine Grenze gezogen wird, welche dem Bunkt mehr oder minder nahe liegen muß, wo Die Steigerung bis zur Absorption des Einkommens führen wurde. Die Fehlerhaftigkeit des Grundsatzes kann durch eine foldze Grenze nicht aufgehoben werden, man wurde immer noch dahin gelangen, daß ein Gin= fommen von 10,000 Thlen. dem Inhaber beinahe dieselbe Nettoeinnahme gewährte, als ein Einkommen von 100,000 Thirn. Nehmen wir an, es wären von 10,000 Thlrn. zehn Brocent = 1000 Thlr. zu entrichten, so blieben dem Inhaber 9000 Thir. Sollte die Steuer auch nur um 1 Procent mit jedem Tausend wachsen, so wären wir bei 100,000 Thir. schon bei 100 Procent, also bei der Absorption des Einkommens angelangt, und we...n wir die Grenze der Steigerung um zehn Tausend Thaler zurückver= legten, so hätte der Besitzer von 100,000 Thlrn. Einkommen nahezu das= selbe Nettoeinkommen, wie der Besitzer von 10,000 Thirn. Einkommen. Die progreffive Steuer ift in der Braxis eine Bestrafung und Roufistation des Reichthums.

Merkwürdiger aber höchst irriger Beise gilt als einer der ersten Bestürworter dieser heute mit Recht kommunistisch gehaltenen Besteuerungsart der so viel genannte, aber wie dies Beispiel zeigt, oft ungenau gekannte Adam Smith. Derselbe spricht nur von der Beitragspflicht eines Jeden im Verhältniß zu dem Einkommen, dessen er unter dem Schutz des Staates genießt. Daraus folgt nicht, was man heute unter Progressissteuer verssteht. Der Forderung von A. Smith ist genügt, wenn das höhere Einstommen in demselben Verhältniß steuert wie das kleinere. Er begründet

Ueber Berjonalbefteuerung.

diese an sich unbestreitbare Forderung durch eine seitdem weiter ausgebildete aber auch widerlegte Argumentation. Die Nachfolger von A. Smith fassen nämlich ben Staat als Bersicherungsgefellschaft auf und meinen, daß, wer den höchsten Werth versichert, auch die höchste Brämie zahlen muß. Dar= auf ift nun zu fagen, daß diefer Bergleich einestheils hinkt, weil der Staat nirgends die Berpflichtung zum Schadenerfatz übernimmt, daß aber anderer= seits die Arbeit und die Kosten der Sicherung keineswegs im Berhältniß zu dem Werthe des geschützten Gutes machsen. Das Berhältniß ift vielmehr wie bei dem Einfauf oder dem Transport im Großen. Die Leiftun= gen werden hier billiger, je größer der Werth ist, den ein und derfelbe Geschäftsatt umfaßt. Das Princip der Besteuerung nach der dem Staat abverlangten Leistung ift also unrichtig angewandt. Aber es bleibt auch fehlerhaft, wenn es correct angewendet wird. Es ware eine Ungeheuerlich= keit, wenn der Staat die Einzelnen besteuern sollte nach den Rosten, die sie ihm verurfachen. Dann mußte er seine Sauptsteuerquelle bei den Ber= brechern suchen. So lange wenigstens, als die tiefere Theorie des Straf= rechts gilt, daß die Verbrecher um ihrer felbstwillen und nicht um der an= beren willen bestraft werden.

Wollte man die Steuer nach dem Princip auflegen, daß der Betrag abzumessen ist nach dem Nutzen, den der Einzelne vom Staat hat, und diesen Nutzen nicht in der Größe des Eigenthums suchen noch in den verzursachten Kosten, so könnte man ihn nur in der Bürgertugend sinden. Denn es sind die besten Bürger, die die Wohlthaten des Staates am besten verwerthen. Aber der innere Werth menschlicher Thätigkeit kann keinen Maßstad der Besteuerung abgeben. Und doch giebt es für diesen Gedanken vielleicht eine gewisse Möglichkeit der Ausführung, die wir bei Frage III. aufzusuchen haben werden. Hier steht nur fest, daß die progressive Steuer, deren Progression sich richten soll nach dem äußeren Umsang des Vermögens, das ganze wirthsichaftliche Leben eines Volkes zerstören müßte, weil sie gleichbedeutend wäre mit einer Bestrafung des Reichthums und mit einer Entziehung der Früchte desselben.

Wir wenden uns zur Frage II. 3: Ist bei der Einkommensteuer ein Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen zu machen? Genaner ausgedrückt wird diese Frage lauten: Soll innerhalb der Einkommensteuer eine besondere Vermögenösteuer eingeführt werden? Denn unter sundirtem Einkommen ist offendar nichts anderes zu verstehen, als das Einkommen aus dem was gewöhnlich allein Vermögen genannt wird, aus Grundbesitz, aus zinstragenden Papieren, oder sonst zinsdar angelegten Rapitalien, aus productiv verwendeten Mobilien u. s. w. Der Sinn der Frage kann nur sein, ob das Einkommen aus Vermögen höher besteuert werzden soll, als dassenige aus erwerbender Thätigkeit. Dabei müßte bei einem unternehmend verwendeten Kapital der möglicherweise weniger hoch zu besseuernde Unternehmergewinn unterschieden werden von dem Zins des Kapitals, welchen dasselbe bei der Vermiethung gewohnheitsmäßig erträgt. Der Grund

für eine solche höhere Besteuerung des als sicher angenommenen Kapitalszinses pflegt in dieser Sicherheit selbst gefunden zu werden. Man glaubt, es sei unbillig, das Einkommen aus unsicheren Quellen, als da sind alle Arten persönlicher Arbeit, welche stets mit der Person des Arbeiters gefährdet werden, ebenso hoch zu besteuern, wie den sicheren Kapitalzins.

Wir verneinen indeß die Frage mit aller Entschiedenheit. Bei nähe= rer Betrachtung spricht gegen die befondere Besteuerung des Vermögens nicht weniger als alles, und es muß in der That Wunder nehmen, daß

noch Fürsprecher einer solchen auftreten.

Da niemals von einer besonderen Grundsteuer abzusehen sein wird, mag der Staat, d. h. die Centralverwaltung, dieselbe für sich beanspruchen oder was das Naturgemäße ist, sie den Orts-, Kreiß-, und Provinzialgemeinden überweisen, so würde die Vermögenssteuer zu einer Doppelbesteuerung des Grundbesitzes führen. Wollte man bei der Vermögenssteuer die auf dem Grundbesitz haftenden Schulden außer Vetracht lassen, so verleitet man den Grundbesitz, wo keine Verschuldung nothwendig ist, den Schein derselben bestehen zu lassen.

Die Besteuerung der zinstragenden Papiere führt zu einer lästigen Inquisition. Das schlimmste Hinderniß dieser Art von Besteuerung aber wäre, daß der Besitz zinstragender Papiere ein außerordentlich fluctuirender ist. Die Besürworter der Bermögenssteuer denken sich immer das Bermögen höchst irrigerweise in einer Anzahl sesten höchst irrigerweise in beständiger Wanderung begriffen ist. Heute wers den Ersparnisse in zinstragenden Papieren angelegt, morgen müssen sie slüfsig gemacht werden, sei es zu Auswandss sei es zu Anlage-Zwecken von unternehmender Natur. Die beständige Versolgung der Besigsormen nun, je nachdem sie den Charakter größerer oder geringerer Sicherheit gewinnen, würde diese Steuer zu einer unerträglichen machen.

Es giebt ferner im Verhältniß sehr wenig Einkommen, das lediglich aus Kapitalzins besteht. Bei weiten das meiste Einkommen ist zusammensgesetzer Natur, theils so, daß Kapitalzins und Arbeitsgewinn neben einander laufen, theils aber auch so, daß sie in einander laufen bei dem sogenannten Unternehmergewinn. Bei diesem letzteren ist oftmals der Kapistalzins von der Person des Unternehmers grade so abhängig und mit derselben gerade so gefährdet, wie der Arbeitsertrag. Es erscheint beinahe als eine Unmöglichkeit, den Kapitalzins herauszulösen, um ihn einer höhes

ren Steuer zu unterwerfen.

Außerdem wirkt die Vermögenösteuer wie eine Strafe auf die Kapitalsbildung, und folglich als ein Hinderniß derfelben, folglich als eine Beschästigung der Burzel des wirthschaftlichen Fortschritts. Wer ein Ersparniß jedesmal erst versteuern soll, wenn er es zinstragend anlegt, der versjubelt es oft lieber sogleich, da er doch nicht weiß, ob er es lange beshaupten kann.

6

Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, die menschliche Natur besitze Anlagen von fo unausrottbarer Stärke, daß fie jede Mighandlung vertrü-218 eine solche Unlage betrachtet man wohl den sogenannten Er= werbstrieb, der aber, wo er zur Erscheinung kommt, nicht als eine angeborne Naturkraft anzusehen ist, sondern vielmehr als ein Brodukt verschiedener menschlichen Unlagen und bestimmter Rulturverhältnisse. Es ist keineswegs jedem Menschen das Bedürfniß angeboren, um den Breis vieljähriger Anstrengungen eines Tages von Zinsen zu leben. Bei den Franzosen ist dieses Bedürfniß und diese Fähigkeit noch häufiger als bei uns. Biele Menschen wurden zwar gern von Zinsen leben, aber sie haben durch= aus nicht die Energie, eine Zeit lang alle Anstrengungen darauf zu rich= Ein verkehrtes Steuersuftem, welches auf den Anfängen der Bermögensbildung schwer laften und die Früchte der vorgeschrittenen Bermögens= bildung schwer beeinträchtigen wurde, kann nicht wenig dazu beitragen, eine Nation auf der Stufe wirthschaftlicher Unreife zurückzuhalten.

Man muß nur die Vorstellung fahren lassen, als ob das Vermögen blos bei den Reichen zu suchen sei. Der größte Theil des Vermögens ist in kleinen Beträgen vertheilt und in beständiger Wanderung begriffen.

III.

Bir kommen zur Frage III. beren Unterfragen sich sämmtlich beziehen auf die zweckmäßigste Art, die Einkommensteuer zu veranlagen. Die Beantwortung dieser Frage hängt jedoch wesentlich von der Borfrage ab: welche Stellung soll die Einkommensteuer in dem gesammten Steuersussen für die Ausbringung der Staatsbedürfnisse einnehmen? Wenn man der Sinkommensteuer eine sehr hohe Leistung zumuthen will oder dazu genöthigt ist, muß das System der Veranlagung nothwendigerweise ein anderes werden, als wenn die Gesammtleistung durch einen mäßigen Procentsat zu erreichen steht. Ungleichheiten der Veranlagung, um die bei einem geringen Procentsat sich Niemand kümmert und der Staat sich keine Sorgen zu machen braucht, werden bei einem hohen Satz zu unerträglichen lebelsständen.

Die Beantwortung dieser Vorfrage bildet freilich eine weitläufige Aufsgabe für sich, und wir dürfen ihr hier nicht zu viel Raum verstatten. Wir begnügen uns, unsere Ansicht dahin zu formuliren, daß der Gedanke zurückzuweisen ist, alle Staatsbedürfnisse, in Deutschland, diesenigen des Reiches ebenso wie die der Einzelstaaten, etwa durch die Einkommensteuer decken zu wollen. Diesenigen, welche das Iveal der Steuerpolitik in der Auffindung einer einzigen, den gesammten Staatsbedarf ausbringenden Steuer erblicken, haben zu diesem Zweck auch an die Einkommensteuer gedacht. Ohne sede Direction indes, was die Einkommensteuer leisten soll, ist die Aufsuchung

bes richtigen Veranlagungsmodus nicht unternehmbar. Unser System ist dieses. In Deutschland follte die indirecte Besteuerung ausschließlich dem Reich zusommen und soweit ausgedehnt werden, um den Bedarf der Reichsausgaben ohne Ansprücke an die Kasse der Einzelstaaten zu decken. Der durchschlagende Grund für die Ueberweisung der indirecten Steuern an das Reich ist, daß das Reich eine Einheit des wirthschaftlichen Lebens bilben muß, die nicht besteichen kann dei Ungleichheit der indirecten Besteuerung innerhalb des Reichsgebietes. Den Sinzelstaaten sollte hiernach das Recht der indirecten Besteuerung ganz entzogen werden. Da nun schon oft der Nachweis geführt worden, daß die Grund= und Gebäudesteuer die einzige naturgemäße Sinnahmequelle der Gemeinden bildet, so können wir die Aufgabe der Einkommensteuer dahin desiniren, die Bedürfnisse der Centralverwaltung in den Sinzelstaaten des deutschen Reichs zu decken.

Ganz im Gegensatz zu dem Gesagten ist in manchen politischen Rreifen Deutschlands eine Unficht beliebt geworden, welche den Geldbedarf des deutschen Reiches ganz oder zum großen Theil durch eine Reichsein= tommensteuer aufbringen möchte. Diese Reichseinkommensteuer foll auf einen imaginären Normalfatz gebracht werden und diefer Normalfatz foll nach den wechselnden Bedürfnissen alljährlich durch den Reichstag multiplicirt oder dividirt werden. Wer der Besteuerungstheorie ein ernstes, alle Ge= fichtspunkte unbefangen ermägendes Studium widmet, sieht auf ben erften Blick, daß er in diesem Gedanken nicht das Erzeugniß einer auf rationelle Besteuerung ausgehenden Finanzkunft, sondern vielmehr ein Erzeugniß des parlamentarischen Machtstrebens vor sich hat. Bom Standpunkt ber Steuer= politik erscheint der Gedanke so schadenbringend wie nur möglich. wie es vorkommt, daß im Ringkampfe der schwächere Theil, anstatt auf Die Stärfung seiner Musteln Bedacht zu nehmen, nach irgend einem Bortheil späht, der ihm mit einem Male das Uebergewicht geben foll, so hat jener Gedanke, der unter dem Namen "Quotifirung der Einkommensteuer" bekannt geworden ist, seit der Zeit des preußischen Verfassungsconflicts Aufnahme gefunden, als ein beguemes und unfehlbares Mittel, das parlamentarische Uebergewicht zu sichern. Aus dem preufischen Berfassungs= leben, wo er entstand, wird er jest mit Vorliebe auf die Reichsverfassung zu übertragen gefucht, weil das parlamentarische Hauptorgan der deutschen Nation der Reichstag geworden ift.

Bom Standpunkt der Steuerpolitik sind die verschiedenen Inhaltsmomente dieses Gedankens gleich verwerklich. Einmal eignet sich die Einkommensteuer ganz und gar nicht zur Reichseinnahmequelle. Wird diese Einnahmequelle den Einzelstaaten entzogen, so müssen sie zur Bestreitung ihres Auswandes wiederum indirecte Besteuerungsformen aufsuchen, deren einträglichste ihnen schon durch das Reich entzogen sind. Was den Einzels staaten an indirecten Steuern übrig bleiben würde, könnten fast nur schäbliche sein. Außerdem ist die Verschiedenheit der indirecten Besteuerung, abgesehen von ihren mehr oder minder glücklichen Modalitäten, innerhalb des Reichswirthschaftsgebietes schlechterbings nicht zu dulden, weil von zer= störender Wirkung auf das wirthschaftliche Leben.

Ferner aber hat die Steuerpolitik gegen jenen Gedanken den sehr triftigen Einwand zu erheben, daß die Einkommensteuer sich vortrefflich zur Contingentirung eignet, aber ganz und gar nicht zur sogenannten Duotisirung. Es ist einmal unser noch nicht überwundenes Schichal, baß jeder englische Bod in Deutschland eine Zeit lang zum politischen Dogma wird. So hat man auch ben ungludlichen Gebanten einer Quotifirung ber Einkommensteuer von England entlehnt. Dort ist allerdings mährend einer Reihe von Jahren der Versuch gemacht worden, die Einkommensteuer durch Zuschläge zu der jährlichen Abgabequote beweglich zu gestalten. Allein man ift in England niemals so weit gegangen, den ganzen Theil des Jahresbedürfnisses, welcher als vorübergehend betrachtet wurde und für welchen man deshalb feine dauernden Einnahmequellen suchte, durch Zu= schläge zur Einkommensteuer zu beden. Es geschah namentlich im Anfang des vorigen Jahrzehndes unter Gladstones Berwaltung des Schatkanzler= amtes, daß man Zuschläge zur Einkommensteuer handhabte, aber daneben auch solche zu indirekten Steuern, wie zur Malzsteuer, zur Thee= und Zuder-Steuer. Der bei Beitem größte Theil des außerordentlichen Bedarfs wurde durch die Zuschläge zu den indirecten Steuern gedeckt. Gegenwärtig ist man in England nicht nur von den Zuschlägen zur Einkommensteuer zurückgekommen, es erhebt sich sogar eine starke Agitation zur Beseitigung der ganzen Steuer. Uns nicht der letteren Bewegung anzuschließen, haben wir in Deutschland allen Grund. Ebenso viel Grund aber haben wir, es mit den indirecten Steuern zu versuchen, wenn wir bewegliche Steuern haben wollen. Für diesen Versuch ist das englische Beispiel nachahmenswerth, weil es gunftige Erfahrungen aufzuweisen hat.

Es ist leicht zu begreifen, daß vorübergehende Zuschläge zu einer indirecten Steuer, die nichts weiter sind, als ein vorübergehend erhöhter Aufschlag, viel leichter ertragen werden, als bei der directen Steuer. Die Erlegung der indirecten Steuer ist die zu einem gewissen Grade freiwillig, die Forderung der directen Steuer ist unerbittlich. Wir werden uns mit diesem Unterschiede noch zu beschäftigen haben. Hier leuchtet soviel ein, daß die directe Besteuerung nichts so sehr bedarf, um ertragen zu werden und einen sicheren Ertrag zu liesern, als Gleichmäßigkeit und Stetigkeit. Mit dem verunglückten Experiment der wechselnden Zuschläge hat man in England ein geringes sinanzielles Resultat erreicht und außerdem der Ein-

fommensteuer den Sals gebrochen.

Wenn nicht etwa der abenteuerliche Gedanke der einzigen Steuer, von dem auf einem volkswirthschaftlichen Congreß einmal treffend bemerkt wurde, daß er eben so geistreich ist, als der Gedanke, die verschiedenen Nahrungsmittel auf ein einziges zu reduciren — wenn dieser Gedanke nicht theoretisch weiter verfolgt werden soll, bei welchem man eine Anzahl Quoten der Einkommensteuer dem Reich, die übrigen den Einzelstaaten zuweisen müßte,

so wird kein ernsthafter Einwand dagegen möglich sein, daß die Einkommen= steuer den Einzelstaaten bleiben muß, welche dafür auf das Recht der in= directen Besteuerung zu Gunsten des Reiches auf alle Fälle zu verzichten haben. Im Wesen der Einkommensteuer liegt die Contingentirung, aber Die wirkliche Contingentirung, welche Die Duotisirung ausschließt. Wir meinen: im Wefen der Ginkommensteuer liegt die Feststellung des Gefamint= auffommens auf einen unveränderlichen Betrag, aber nicht die Fiction eines imaginären Normalbetrages, der alljährlich einen verschiedenen Multi= plicator erhält. Die Sache wird auch dadurch nicht besser, sondern eber schlimmer, daß man bestimmt, von jedem Einkommen soll die Abgabequote nad dem Bedürfnig des Staates erhöht oder vermindert werden. weiß gar nicht, ob bei erhöhter Quote die Einschätzung ber Einkommen daffelbe Refultat liefert. Biele Einkommen werden sich in Folge einer folden Erhöhung flüchten oder verbergen. Da die Bahl und Größe der steuerpflichtigen Einkommen in beständiger Beränderung begriffen ift, fo fann die Beränderung der Abgabequote fein mit Sicherheit vorauszusehen= des Resultat liefern. Sie fann dem Staat das eine Mal eine überraschend große, das andere Mal eine überraschend geringe Summe zuführen. Sicher ist nur der Weg, den Gesammteingang festzuseten und hierauf nach Er= mittelung aller steuerpflichtigen Ginkommen die Quote zu bestimmen. Aus dem Gesammtauftommen der Einkommensteuer eine wechselnde Größe zu machen, ist jedoch ein schädliches Unternehmen. Nichts ist unerträglicher, als eine hohe directe Steuer, auf die man Gefahr läuft, fich alle Jahre anders einrichten zu muffen. Man fann sich nicht genug davor hüten, Die Erfahrungen, die wir bei der jetigen Einkommensteuer machen mit ihrem mäßigen Procentsatz und mit ihrem milden Ginschätzungsverfahren, zu übertragen auf den Zustand, wo der Ginkommensteuer eine große Leiftung zugemuthet wird. Sollte man ftatt ber jetigen 3 Procent auch nur 6 Procent zahlen, mit der Aussicht, daß daraus unversehends einmal 12 Procent werden können, so würde der Staat bei dem allgemeinen Widerstand in eine bedrängte Lage kommen, deren Wirkungen als fehr nachtheilig anzusehen sind.

Die Contingentirung, die Feststellung des Gesammtaufsommens für eine längere Reihe von Jahren auf einen unveränderlichen Jahresbetrag ist also die wahre Regel der Einkommensteuer. Denn ein hoher Steuerssatz ohne Feststellung des Gesammtaufkommens, auch wenn er unverändert inne gehalten würde, ergiebt theils niemals ein sicheres Resultat, theils erschwert er die Beranlagung. Die gerechte Beranlagung ist wesentlich abhängig von der Contingentirung. Denn die Gerechtigkeit der Beranlagung beruht ganz auf der resativen Richtigkeit der Einschätzung. Diese wird häusig versehlt werden, wenn der Größe des Einsommens ein unveränderslicher Abgabesatz entspricht, weil die absolute Größe des Einsommens doch niemals sicher ermittelbar ist. Die Contingentirung ist es, die diese lästige und schädliche Ermittelung beinahe unnöthig macht. Die Repartition

eines festen Betrages kann relativ richtig vor sich gehen, ohne daß der einzelne Steuerpflichtige nach seinem Einkommen gefragt wird. Es genügt daß A. exklärt oder dasir gehalten wird, ohne daß er widerspricht, wohlhabender zu sein als B. auf daß A. den ersten Antheil übernimmt. Aber man braucht nicht zu fragen, ob A. so viel hat und B. so viel.

Ehe wir die Frage nach dem Repartitionsmodus der contingentirten Einkommensteuer weiter verfolgen, muffen wir auf Die Ginmande eingehen, die sich gegen die Contingentirung erheben. Zuerst bietet sich der Einwand dar, wie es zu machen, daß die Einzelstaaten mit einem unveränderlichen Betrag austommen, da in ben Budgets doch einmal wechfelnde Bedürfniffe erscheinen. Wir antworten: Der Betrag muß in Voraussicht der wechselnden Bedürfnisse in ausreichender Sohe festgesetzt werden. Für ganz unvor= hergesehene Ausgaben läßt sich überhaupt keine Vorforge treffen. Roth gebietet außerordentliche Wege. Aber gerade die Einzelstaaten werden in die Lage kommen, ihre Ausgaben auf längere Perioden, seien es 5, seien es 10 Jahr, fixiren zu können, nachdem die am meisten der Schwantung unterworfenen Ausgaben für heer, Flotte, Festungsbauten, Münze, auswärtige Diplomatie auf das Reich übergegangen sind. Diese Ausgaben schwanken, weil die Kosten so oft den Anschlag übersteigen, weil das Material sich abnutt u. f. m. Den Einzelstaaten bleiben doch vornehmlich nur die regelmäßigen Rosten der Berwaltung. Die Anlagen, die sie zu errich= ten und in Stand zu halten haben, erreichen bei weitem nicht den Umfang berjenigen des Reichs. In den Einzelstaaten würde es also möglich fein, die Ausgaben auf längere Zeit hinaus zu fixiren, und daher auch die Einnahmen.

Ein fehr lebhafter Einwand gegen die Contingentirung wird von confervativer Seite in gutem Glauben aber ganz irrigerweise erhoben. Man meint hier, die Stärke und felbst die Sicherheit der Regierungen beruhe in den von parlamentarischer Bewilligung unabhängig wachsenden Einnahmen. Die Contingentirung, dies follte man nicht überfeben, ift aber ein Riegel vor Beides, vor das unbegrenzte Wachsthum der Steuereinnahmen, aber auch vor die alljährliche parlamentarische Bewilligung. Die Contingentirung auf längere Berioden ift die rechte Mitte zwischen zwei unhaltbaren Extremen. Unhaltbar ift das von links her erftrebte Extrem der alljährlichen Steuerbewilligung, welches die Existenz des Staates jedes Jahr dem Zufall einer Abstimmung unterwirft. Unhaltbar aber ist auch das von rechts her erstrebte Extrem endlos machsender Steuern. Es macht die Regierung sicher und forglos, mährend es ihr die Gesinnun= gen ber Bürger entfremdet. Das formale Recht der Steuererhebung ist ohne Nuten, wenn der Widerstand gegen die Zahlung einer Steuer allseitig verbreitet ift. Auch wenn dieser Widerstand nicht zur Auflehnung wird, wenn er nur in der allgemeinen Unluft zu Tage tritt, schafft er der Regierung unüberwindliche Schwierigkeiten. Das Extrem ber endlos machsenden Steuern gebiert immer wieder die Forderung des entgegengesetzten Extrems der alljährlichen Bewilligung. Zwischen diesen Extremen kann der Staat nie gesunden. Die Contingentirung dagegen bietet der Regierung den nicht zu unterschätzenden Bortheil, daß, wenn nach Ablauf einer Contingentöperiode das Contingent nicht erhöht wird, mindestens die bisherige Contingentspflicht bis zu neuer Vereinbarung fortbesteht.

Die Leistung der Einkommensteuer war von uns dahin bestimmt, daß Diefe Steuer in den Einzelstaaten des deutschen Reiches den Centralverwaltungen je die Mittel aufbringen soll, deren sie bedürfen. Werfen wir einen Blid auf den preußischen Staatshaushalt für 1873, so finden wir hier unter ben Staatsausgaben einen Matricularbeitrag für das deutsche Reich von 11,101,989 Thir. Diefer Matricularbeitrag hätte bei einer rationellen Gestaltung der Einnahmequellen des deutschen Reiches in Wegfall zu kommen. Als Erfat für das Reich bietet sich nach dem früher Bemerkten der Uebergang aller indirecten Steuern an dasselbe. Die in= directen Steuern des preußischen Staates ergeben noch immer einen Posten von 15,745,970 Thir. Darunter befinden sich freilich einige Einzelposten, denen bereits das Todesurtheil gesprochen ist, wie derjenige aus der Mahlund Schlachtsteuer. Aber die Stempelsteuer allein beträgt 8,400,000 Thlr. wozu der Antheil an der deutschen Wechselstempelsteuer mit 265,240 Thir. kommt. Einzelne der hier aufgeführten Bosten eignen sich allerdings nicht zur Ueberlassung an das Reich, wie die Ginnahme aus den Chaussegel-Man sieht jedoch, daß die Beseitigung der Matricularbeiträge durch Ausbildung der indirecten Reichoftenern teine Schwierigkeiten haben murde, wenn nur die Einzelstaaten auf jede indirecte Besteuerung verzichten, die nicht, wie die Chaussegelder, deren Beibehaltung wir übrigens nicht das Wort reden wollen, rein localer Natur ift.

Die Aufgabe der Einkommensteuer im preußischen Staatshaushalt würde speciell die sein, die Ueberlassung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden zu ermöglichen, d. h. an den dreifachen Berband des Orts, des Kreifes und der Provinz. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß aus diefer Magregel der Segen in vollen Strömen fließen Eine Menge schädlicher Abgaben, zu benen jetzt die Gemeinden greifen müssen, könnten beseitigt werden. Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden würde sich außerordentlich steigern, die wahre Grenze zwischen der Central- und Local-Verwaltung könnte gezogen werden. Die richtige Basis für das active Gemeindebürgerrecht ware gefunden, das absurde Dilemma, ob die Beamten der Centralverwaltung in der Gemeinde zu besteuern sind, mare verschwunden. Denn es versteht sich, daß die Grund= und Gebäude= steuer die einzige den Gemeinden zu gestattende Einnahmequelle wäre. Das active Gemeindebürgerrecht würde sich in eine Schule conservativer Gesinnung verwandeln; der Grundbesitz, der in der That etwas anderes ift, als ein pflichtenloses Eigenthum, wurde feine Natur als politisch-sociales Amt wieder erhalten. Die jetzt so brobende Gefahr einer Zerstörung der Ge=

meindeorganismen durch Gründerthum und Demagogie, deren Erfüllung wir in Amerika vor Augen haben, wäre abgewendet. Und so ließen sich der Wohlthaten noch manche aufzählen,

Doch haben wir hier nicht von der richtigen Benutung der Grundsteuer ausführlich zu handeln. Wohl aber davon, wie durch die Einkommensteuer die Grundsteuer für die Centralverwaltung entbehrlich zu machen Die Einkommensteuer ist für 1873 mit der Summe von 6,170,000 Thir. angesetzt. Die Gewerbesteuer mit 5,402,000 Thir. Diese beiden Steuern waren unferes Erachtens in Zufunft zu verschmelzen, fo bag die Gewerbesteuer in die Einkommensteuer aufginge. Dafür konnte bei ber unerläßlichen Contingentirung der jetige Betrag beider mehr als verdoppelt werden, etwa auf 20-25,000,000 thir. zusammen. Der berliner Steuer= zahler, sofern er nicht etwa spekulativer Hausbesitzer ist, würde bei einer Berdoppelung bes jegigen Einkommensteuersates durch Begfall ber Miethssteuer und der städtischen Einkommensteuer immer noch besser zu steben Dann ware es ein Leichtes, die Grundsteuer tommen als bisher. mit 13,055,000 Thir. und die Gebäudesteuer mit 4,867,000 Thir. den Gemeinden zu überlassen. Allerdings mare ein Plus von 13 bis 14,000,000 Thir. noch nicht die völlige Deckung eines Ausfalls nahezu 18,000,000 Thir. Aber für diese fehlenden 4 bis 5,000,000 Thir. würde sich wohl leicht Rath schaffen lassen. Jedenfalls würde an ihnen die unendlich wohltbätige leberlassung der Grund= und Gebäudesteuer an die Gemeinden nicht scheitern. Eher wohl daran, daß Die Staatsregierung eine Einnahme nicht gerne aus ber Hand giebt, Die fie wegen der leichten Erfagbarkeit ihres Steuerobjectes für die sicherste und bequemste halten mag. Aber dieser Grund sollte doch nicht auffommen gegen die unschätzbaren politischen und socialen Vortheile dieser Magregel, unter benen wir nachträglich nicht unterlassen wollen die Berminderung der städtischen Wohnungenoth anzuführen durch die Beseitigung des Speculationspreises der Grundstücke.

Nachdem wir von der Aufgabe der Einkommensteuer eine Auschauung gewonnen haben, können wir eingehen auf die Frage nach dem richtigen

Veranlagungsmodus.

Wir führten bereits oben den bedeutungsvollen Unterschied an, der zwischen der Entrichtung einer directen und indirecten Steuer obwaltet, und den schon Montesquieu angeführt hat. Der Entrichtung indirecter Steuern haftet eine gewisse Freiwilligkeit an, während die Forderung der directen Steuer unerbittlich ist. Man hat die auch nur relative Freiwilligkeit der Uebernahme indirecter Steuern zuweilen bestreiten wollen, aber sehr mit Unrecht. Die Lobredner der indirecten Steuern pflegen anzuführen, daß selbst bedeutende Aufschläge die Consumtion beliebter Artikel nicht vermindern. Dies benutzen die Gegner für sich, um zu sagen: da seht ihr, was es mit der angeblichen Freiwilligkeit auf sich hat. Dennoch sindet diese Freiwilligkeit unzweiselhaft statt. Ich brauche nicht zu con-

fumiren, wenn ich nicht kann oder will. Sehr möglich, daß ich das heute durch Minderconsum Ersparte einige Zeit darauf reichlich durch Mehrsconsum ausgebe; immer bleibt es ein wirthschaftlicher Bortheil, daß ich die Ausgabe nach Belieben einschränken, nach Belieben so auf versschiedene Perioden vertheilen konnte, wie es mir und meinen Finanzen paßte. Andererseits ist nicht gesagt, daß wenn die Consumtion eines Artikels bei höherer Besteuerung dieselbe bleibt, die Consumenten aus densselben Personen bestehen. Nicht selten kommt es vor, daß ein Artikel, bloß darum, weil er theuer geworden, von den reichen Leuten mehr consumirt wird, deren Consum nicht bloß auf Neigung, sondern auf Mode, Repräsentation und Schaustellung beruht.

Die Freiwilligkeit der Entrichtung, welche den indirecten Steuern in einem gewissen Diaße nicht zu bestreiten ist, darf gleichwohl nicht zu der einseitigen Bevorzugung dieser Steuerart führen. Wir haben diese längst verhandelte Frage hier nicht aufzunehmen, sondern setzen ihre Entscheidung in dem Sinne voraus, daß der Antheil der directen Besteuerung an der Ausbringung der Staatsbedürfnisse eine Nothwendigkeit ist und zwar eine sinanzpolitische, eine volkswirthschaftspolitische und eine versassungspolitische oder pädagogische. Es entsteht aber naturgemäß die Frage, ob es keinen Weg giebt, der Entrichtung der directen Steuer Etwas von jenem Borzug

der Freiwilligfeit zu geben.

Unfere Frage III. zu deren Beantwortung nach Erledigung so mancher Borfrage wir uns wenden, wirft bei den Unterfragen die Frage ber Selbsteinschätzung für die Ginkommensteuer auf. Die Selbsteinschätzung ist jedoch näher zu bestimmen. Ganz verwerflich als eine Ausgeburt verkehrtester Finanzpolitik ist die sogenannte Fassion. Dieselbe besteht darin, daß der Steuerpflichtige den betreffenden Staatsbeamten fein Einkommen fummarisch, am liebsten aber haarklein darlegt, und dann abwartet, wie viel der Staat gut findet ihm abzufordern. Die Zumuthung an den Steuerpflichtigen, welche hierin liegt, konnte naiv scheinen, wenn fie nicht der baare Unverstand wäre. Die Methode ist freilich practicirt worden u. A. im Königreich Sachsen. Die Folge ist aber allerwege, daß dem Staat eine schwere Last von Lügen aufgebürdet wird, deren Schuld ganz allein auf ihn felbst fällt. Denn das gestellte Verlangen ist eine Thorheit und eine Rechtsüberschreitung. Man fann der Meinung fein, daß für den Staat Rechtsschranken prinzipieller Art, d. h. folche, die ihn als Gefetgeber binden, nicht vorhanden find. Desto unzweifelhafter sind aber Die Schranken ber practischen Beisheit und ber pabagogischen Pflicht. Die Fanatiker der Fassiun, welche theils pedantische Ausläufer der Bureautratie theils Kinder eines unreifen Idealismus sind, der da glaubt, wo etwas fei, da muffe auch entsprechend viel genommen werden — diefe Fanatifer alfo haben zuweilen terroristische Magregeln vorgeschlagen, um die Wirtsamkeit der Fassion zu sichern. 3. B. die Veröffentlichung der Selbsteinschätzungen ober Declarationen bes Ginfommens, inquisitorische

Befugnisse der Behörden n. drgl. Die Folge wird stets sein, daß man vieles Bermögen aus dem Lande schuckt, anderem Berbergungskünste aufsdrängt, welche einer heilsamen Berwendung nicht zu Gute kommen und die öffentliche Moral schädigen. Es ist sehr schlimm, wenn es ein Gebiet giebt, wo beinahe Jederman lügt, wo jeder vom anderen weiß, daß er lügt, und doch der Schein der Wahrheit immerfort erheuchelt werden muß.

Der Staat hat nach dem Einkommen gar nichts zu fragen. Will man durchaus die Fassion, so darf es nur die Fassion des Auswandes sein, den jeder macht. Auf diesem Wege läßt sich ein leidlich zufriedenstellendes Resultat in sinanzieller Hinsicht erreichen. Die Contingentirung des Gesammtbetrages muß jedoch alsdann fortfallen, denn sie verliert jeden Zweck und wirkt nur schädlich, wo die Gesammtleistung auf jeden Fall eine verhältnißmäßig geringe bleiben muß. Der Zweck der Contingentirung ist, zu sagen: dies muß aufgebracht werden; hast du den Muth, weniger beitragen zu wollen, als dein Nachbar? Dabei wird weder nach dem Einstommen noch nach dem Auswand gefragt, sondern nur nach der relativen

Leistungsfähigkeit.

Wir benken uns den Veranlagungsmodus der contingentirten Einstommensteuer folgendermaßen, wobei allerdings in gewissem Sinne eine Selbsteinschäugung eintritt. Das Contingent wird — entweder fogleich auf die ganze Contingentsperiode oder auf einen Theil derselben — repartirt: durch Staatsregierung und Landtag auf die Provinzen; durch die Oberspräsidenten und Provinzialstände auf die Kreise; durch die Landräthe und Kreisausschüsse oder auch Kreistage auf die Ortsgemeinden. In den Ortsgemeinden werden durch die Gemeindevorstände die Steuerpflichtigen nach dem Sinkommensatz von 1000 Thir. und darüber ermittelt, die Repartition des Ortscontingentes nehmen die Steuerpflichtigen selbst unter einander vor. Es könnte die Repartition auf die Provinzen gültig sein für sechs Jahre, auf die Kreise und Orte für drei Jahre; die Repartition unter den Steuerpflichtigen jeden Ortes müßte alljährlich stattsinden. Wir enthalten uns einer näheren Bezeichnung der hierzu erforderlichen Modalistäten, um dieses Gutachten nicht allzulang werden zu lassen. Wir wenden uns dafür noch einigen Einwänden zu.

Unaussührbar kann der Gedanke nicht erscheinen. Vielleicht sagt man aber, daß dies keine Einkommensteuer sei, viel eher eine sociale Ehrenssteuer, aber mehr ein undefinirbares Etwas, eine Steuer, die unter keine vorhandene Kategorie zu bringen. Es würde nicht das erste Mal sein, daß eine Erscheinung gemischter Kategorie dem Bedürsniß am besten diente. Wozu braucht es den Namen Einkommensteuer? Man nenne die vorsgeschlagene Steuer die große Staatssteuer oder die große Personalsteuer. Unsere Steuer ist eine sociale Ehrensteuer, aber nicht indem sie den besteuert, der die Ehre hat, sondern indem sie dem Steuernden die Ehre giebt. Sie ist eine freiwillige Steuer, indem sie die Theilnahme an der großen Staatssteuer zwar nicht frei läst, aber dem Maße der Betheiligung

allerdings einen weiten Spielraum giebt. Weil sie in hohem Grade freiwillig ist, kann sie sich nach den individuellen Verhältnissen richten und eine Selbstebesteuerung der wirthschaftlichen und politischen Tugend sein. Bei der wirthschaftlichen Tücktigkeit wird immer die wahre Steuerkraft sein, nur daß es eine unverzeihliche Unklugheit wäre, diese Kraft auf inquisitorischem

Wege zu Zwangsleiftungen bringen zu wollen.

Nach verhältnismäßig kurzer Zeit wird vielleicht jede Erinnerung einer Schwierigkeit verschwunden sein, die sich dabei finden könnte, in gerechter Weise ein Ortscontingent auf die Steuerpflichtigen durch diese selbst zu vertheilen. Wahrscheinlich wird nicht immer der Reichste den höchsten Beitrag zahlen. Aber der wenigst Wohlhabende braucht nie überbürdet zu werden. Die Wahrheit, daß Steuerzahlen eine Chre ist, kann nur so zur Geltung gelangen. Man wird die Ehre des höchsten Beitrages nicht immer blos dem Reichsten gönnen. Sine Gleichheit der Leistung wird dis zu einem gewissen Niveau herab auch bei Ungleichheit des Sinkommens übernommen werden um der damit verbundenen Chre Willen. Schlägt man den Wegein, der ja wohl unumgänglich ist, jedes Ortscontingent zunächst durch die Zahl der Steuerpflichtigen des Orts zu dividiren, so werden zuweilen Wenige unter diesen Durchschnittssat herabgehen wollen. Die Ausgleichung wird sich vollziehen zwischen diesen Wenigen und den notorisch Reichen.

Bielleicht fragt man uns, ob denn ein so großer Unterschied sei zwischen der verurtheilten Fassion und der hier vorgeschlagenen Selbstübernahme einer Beitragsquote des Ortscontingents. Bei näherer Betrachtung
kann der durchschlagende Unterschied nicht verkannt werden. Bei der Fassion
weiß man nicht, welche Abgabe man sich zuzieht; hier kennt man die übernommene Last auf Heller und Pfennig. Bei der Fassion wird Jeder behandelt, als ob er nur seine verdammte Schuldigkeit thäte; hier liegt Ehre
in dem freiwillig übernommenen Beitrag; der Beitragende verpflichtet entweder minder wohlhabende Mitbürger oder erwirbt den Ruf, aus Gemeinsinn über seine Pflicht hinausgegangen zu sein. Bei der Fassion muß man
seine Geheimnisse auf den Martt werfen; hier behält sie Jeder für sich.

Die Hauptschwierigkeit liegt allerdings nicht bei der Vertheilung des Ortscontingents auf die Steuerpslichtigen, sondern bei der Feststellung der Provinzial=, Areis= und Ortscontingente. Hierfür lassen sich verschiedene Wege denken. Man kann sich an die sichtbaren Werthe der Grundstücke und gewinnbringenden Anlagen halten. Man kann auch eine provisorische oberstächliche Einschätzung aller individuellen Einkonnnen vornehmen und danach die Lokalcontingente bestimmen, deren Vertheilung auf die einzelnen Steuerpslichtigen dennoch jene erste Ermittelung nicht zu Grunde zu liegen hätte. Wir würden den Weg der Einschätzung der sichtbaren Werthe vorziehen.

Die zu III. gestellten Unterfragen 1, 2, 3, 4 erscheinen hiermit beantwortet. Zahlreiche Einwände lassen sich freilich noch denken, die sich aber alle zurückführen werden auf die noch nicht vorhandene Anschauung ber Ausstührungsmodalitäten, und die Siberlegt fein werben, sobald es barauf ankommt, jene Modalitäten bis in das Einzelne barzulegen.

IV.

Die hier gestellte Frage ist durch unsere Ausstührung zu III. beantmortet. Was wir von der Einkommensteuer verlangen, ist nicht eine Einschräntung der indirecten Besteuerung dei einem einzelnen besonders ansechts daren Zweig. Wenn die Gesammtleistung der indirecten Besteuerung durch das Maß der Reichsbedürfnisse bestimmt ist, so wird es Sache der Reichsfinanzpolitik sein, das entsprechende System einheitlich und rationell zu gestalten. Die Ausgabe erscheint durchaus lösbar, aber unser Gutachten hat auf die Lösung nicht einzugehen. Die Besämpfung eines einzelnen Zweiges würde nicht frommen, ohne das ganze System positiv zu entwickeln.

Den 1. Mai 1873.



Drud von Bar & hermann in Leipzig.